

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Herr Albert Röstli
Bundesrat
3003 Bern

23. August 2023

Änderungen der Winterreserveverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungen der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV) eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich dazu wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Bundesrat will verschiedene bestehende Massnahmen zur Verhinderung einer Energiemangel-lage gesetzlich verankern und die Winterstromproduktion gezielt fördern. Die Stromreserve besteht aus der Wasserkraftreserve und der ergänzenden Reserve. Die Winterreserveverordnung und damit auch die darauf basierenden Stromreserven sind bis Ende 2026 befristet. Das Parlament schafft aktuell im Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) die gesetzliche Grundlage für eine obligatorische Wasserkraftreserve. Diese will nun der Bundesrat mit gesetzlichen Regelungen zu einer Reserve ergänzen, die aus Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärmekraftkopplungs-Anlagen (WKK-Anlagen) besteht. Damit will der Bundesrat die verschiedenen Reservekapazitäten auf eine unbefristete gesetzliche Grundlage stellen und so die Versorgungssi-cherheit stärken.

Die Realisierung neuer Reservekraftwerke ist dringend, nimmt aber viel Zeit in Anspruch. Weil die gesetzliche Grundlage zur Ablösung der WResV mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage erst geschaffen wird, haben potenzielle Investoren keine Planungssicherheit und es besteht die Gefahr, dass die Teilnahme an der Ausschreibung gering ausfallen könnte. Die bestehende WResV soll deshalb Planungssicherheit für die Projektanten schaffen. Ihnen werden die Kosten für die Projektierung und erforderlichen Vorleistungen zurückerstattet, sofern das Parlament die gesetzlichen Grundlagen für die Ausschreibungen nicht schafft. Die weiteren Revisionsbereiche in der WResV betreffen eher technische Aspekte, bei denen die bisherigen Regelungen aufgrund praktischer Bedürfnisse stärker ausdifferenziert werden sollen.

2. Vorlage der WResV

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagenen Änderungen und unterstützt die Vorlage. Er beantragt lediglich die folgenden punktuellen Präzisierungen.

Zu Art. 16 Abs. 1bis

Die Dauer der Verfügbarkeitsperioden für Notstromgruppen und WKK-Anlagen ist zu unspezifisch formuliert. Der Handlungsspielraum der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom), die Verfügbarkeitsperiode festzulegen, ist konkret festzulegen. Insbesondere ist die maximale Dauer der Verfügbarkeitsperiode festzulegen. Die maximale Dauer der Verfügbarkeitsperiode für Notstromgruppen und WKK-Anlagen soll analog den Reservekraftwerken festgelegt werden.

Antrag

Art 16 Abs. 1bis ist anzupassen: Für Notstromgruppen und WKK-Anlagen dauert die Verfügbarkeitsperiode vom 15. Februar bis 30. April, ~~die EiCom kann für den jeweiligen Winter eine abweichende Dauer festlegen.~~ Für WKK-Anlagen legt die EiCom in Absprache mit dem BFE die Verfügbarkeitsperiode fest, ~~angelehnt an diejenige für Notstromgruppen; darüber hinaus kann die EiCom für den jeweiligen Winter eine abweichende Dauer festlegen.~~ Vorbehalten sind:

a) eine durch die EiCom für den jeweiligen Winter festgelegte kürzere Dauer,

b) eine durch die EiCom für den jeweiligen Winter festgelegte längere Dauer, längstens jedoch vom 1. Dezember bis 31. Mai.

Zu Meldepflicht und Kontrolle

Die kantonalen Luftreinhaltebehörden haben heute keine Kenntnis darüber, welche Anlagen unter Vertrag stehen. Deshalb ist ein entsprechender Artikel in der Winterreserveverordnung zu ergänzen. Damit die kantonale Luftreinhaltebehörde ihre Vollzugsaufgabe im Sinne der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) wahrnehmen kann, ist der zusätzliche Einsatzbereich der Anlagen zu melden.

Antrag

Die WResV ist zu ergänzen: Die Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen müssen der zuständigen kantonalen Luftreinhaltebehörde innerhalb einer Woche melden, dass sie sich zur Erzeugung von Elektrizität verpflichtet haben. Alternativ ist auch eine entsprechende Meldung durch die Netzgesellschaften (Pooler) möglich.

Zum erläuternden Bericht – Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Für die Vernehmlassung darf nicht nur der Elektrizitäts- beziehungsweise Energieaspekt im Vordergrund stehen. Die Auswirkungen auf den Raum, die Umwelt und das Klima – insbesondere die Luftqualität – sind ebenfalls abzubilden – dieser Aspekt fehlt jedoch im erläuternden Bericht.

Es muss mit erheblichen Umweltbelastungen, insbesondere auf die Luftreinhaltung, gerechnet werden. Die bei der thermischen Produktion von Elektrizität entstehenden Emissionen variieren je nach eingesetzter Technologie stark. So verursacht beispielsweise die Produktion von einer Gigawattstunde (GWh) Elektrizität im besten Fall 130 kg NO_x (Gasturbine mit Gas betrieben und mit SCR-Katalysator ausgerüstet). Im schlechtesten Fall hingegen muss für die gleiche Menge Elektrizität mit Emissionen von über 9 t NO_x gerechnet werden (Verbrennungsmotoren von Notstromgruppen ohne SCR-Katalysator). Wenn alle Reservekraftwerke gleichzeitig laufen, bewegen sich deren Stickoxidemissionen im lufthygienisch ungünstigsten Fall in einer ähnlichen Grössenordnung wie alle anderen Quellen zusammen. Von Notstromgruppen mit Dieselmotoren, die ohne Partikelfilter betrieben werden, gehen erhebliche Feinstaubemissionen aus. Diese bestehen zu einem überwiegenden Anteil aus krebserregendem Dieselmotoren, für den gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umwelt-

schutzgesetz, USG) das Minimierungsgebot gilt. Weiter ist zu beachten, dass sowohl Reservekraftwerke als auch Notstromaggregate im Betrieb grosse Emissionsfrachten verursachen und lokal (je nach Standort und Witterung) zu einer hohen Schadstoffbelastung führen können.

Antrag

Die Auswirkungen auf den Raum, die Umwelt und das Klima sind im erläuternden Bericht umfassender darzulegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Jean-Pierre Gallati
Landammann


Joana Filippi
Staatschreiberin

z.K. an

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 18. August 2023

Eidg. Vernehmlassung; Änderungen der Winterreserveverordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 unterbreitet das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Änderungen der Winterreserveverordnung zur Vernehmlassung bis 25. August 2023.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Änderungen der Winterreserveverordnung werden vom Regierungsrat begrüsst. Insbesondere der Aspekt, dass früher mit Ausschreibungen für neue Kraftwerke begonnen werden kann, scheint sinnvoll, da sich die Realisierungsdauer in die Länge ziehen kann. Zudem stimmt der Regierungsrat dem Vorschlag zu, den potenziellen Projektanten von Reservekraftwerken eine finanzielle Absicherung zu schaffen. Die Versorgungssicherheit muss angesichts der angespannten Lage in Europa weiter und möglichst rasch verstärkt werden. Jeder Schritt hin zu einer Vereinfachung bzw. Attraktivitätssteigerung für Projektrealisierungen ist förderlich. Dies wird auch dadurch erreicht, dass die Zuständigkeit für die Ausschreibungen neu vollumfänglich beim BFE liegen soll, weshalb der Regierungsrat die Vorlage stützt.

Mit Blick auf die kurze Frist bis zum Beginn der Ausschreibung noch im laufenden Jahr ist zu erwarten, dass in den Auktionen nur wenige, vollständig bewilligte Projekte angeboten werden können. Der Umstand, dass die Ausschreibungsunterlagen noch nicht vorliegen, dürfte diese Problematik noch verschärfen. Aus Sicht der Investoren spielt es jedoch keine Rolle, ob ein Projekt wegen fehlender bundesrechtlicher Grundlage oder wegen beantragter, schliesslich aber doch nicht erteilter Bewilligungen der zuständigen Behörden scheitert. Somit ist zu befürchten, dass Projektanten die Inbetriebnahme von Reservekraftwerken in der Ausschreibung nicht verbindlich offerieren können und mit dem Start der Projekte zuwarten, bis die erforderlichen Bewilligungen vollständig erteilt worden sind. Damit derart begründete Verzögerungen bei der Bereitstellung der Stromreserve vermieden werden können, sollte neben dem Risiko einer fehlenden Gesetzesgrundlage auch die Möglichkeit der Verweigerung notwendiger Bewilligungen von der Bestimmung erfasst werden.



Antrag 1:

Art. 8 Abs. 5: Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage oder wegen Nichterteilung von in Aussicht gestellten Bewilligungen von Bund, Kantonen oder Standortgemeinden nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.

Das kantonale Amt für Umwelt als lufthygienische Aufsichtsbehörde erhält heute keine Information darüber, welche Anlagen unter Vertrag stehen. Deshalb ist ein entsprechender Artikel in der Winterreserveverordnung zu ergänzen (analog Art. 8 der Verordnung über den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen bei einer unmittelbaren drohenden oder bereits bestehenden Mangellage [SR 531.66], die am 31.5.2023 abgelaufen ist).

Antrag 2:

Die Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen müssen der zuständigen kantonalen Luftreinhaltebehörde innerhalb einer Woche melden, dass sie sich zur Erzeugung von Elektrizität verpflichtet haben. Alternativ ist auch eine entsprechende Meldung durch die Netzgesellschaften (Pooler) denkbar.

Es ist vorgesehen, dass die geänderte Winterreserveverordnung am 1. Februar 2024 in Kraft treten soll. Das Begleitschreiben und die Erläuterungen stellen aber Auktionen bereits im Jahr 2023 in Aussicht.

Antrag 3:

Sollten Auktionen tatsächlich schon vor dem 1. Februar 2024 gestartet werden, müssten die vorliegende Verordnungsänderung entsprechend früher in Kraft treten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 17. August 2023

Änderungen der Winterreserveverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den Änderungen der Winterreserveverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vernehmlassungsantwort der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 22. August 2023
BUD

Änderungen der Winterreserveverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) Stellung nehmen zu dürfen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft teilt die Einschätzung, dass unter der aktuellen geopolitischen Situation – neben all den bereits eingeleiteten Massnahmen zur Abwendung einer Energiemangellage – weitere Reservekraftwerk-Kapazitäten als zusätzliche Absicherung notwendig sein könnten. Sollte sich in einer allfälligen Ausschreibung des Bundesamts für Energie (BFE) ein oder mehrere Konsortien aus dem Kanton Basel-Landschaft um einen Zuschlag bewerben, würde der Kanton einem solchen Vorhaben denn auch grundsätzlich offen gegenüberstehen.

Was die vorgeschlagenen Änderungen der WResV betrifft, schliesst sich der Regierungsrat der vorliegenden Stellungnahme der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) an. Zudem ist es dem Kanton Basel-Landschaft ein wichtiges Anliegen, dass neue Anlagen möglichst so ausgestaltet werden, dass eine Weiterentwicklung der Anlagen für einen längerfristigen und skalierbaren Betrieb auch mit erneuerbaren Brennstoffen grundsätzlich möglich wäre.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage:

- Stellungnahme der KVU zur Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 9. August 2023

Stellungnahme der KVU zur Änderung der Winterreserververordnung (WResV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Winterreserververordnung Stellung nehmen zu dürfen. Die Änderung der Winterreserververordnung (WResV) steht in engem Zusammenhang mit der Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), die parallel in der Vernehmlassung ist. Beide dienen der Stärkung der Versorgungssicherheit. Diese Stellungnahme der KVU basiert auf der Stellungnahme des Cercl'Air vom 18. Juli 2023.

Allgemein

Durch die zahlreichen Verordnungsanpassungen im Herbst 2022 sollte vor allem die Energieversorgung im Winter 2022/2023 gewährleistet werden. Nun werden einige dieser Verordnungen wiederum angepasst, um die Energieversorgung auch mittelfristig zu gewährleisten. Diese Gelegenheit sollte unseres Erachtens genutzt werden, um die Umweltperspektive wieder verstärkt einzubeziehen und zu gewährleisten, dass sie durch die durch die in den Erlassen geregelten Massnahmen möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Der vorliegende Entwurf ist sehr offen formuliert. Es ist deshalb anzustreben, dass LRV-konforme Anlagen eingesetzt werden und Erleichterungen in Bezug auf die Luftreinhaltevorschriften zeitlich zu begrenzen und anlagenspezifisch zu präzisieren sind.

Anträge der KVU

Art. 16 Abs. 1bis

Die Dauer der Verfügbarkeitsperioden ist unspezifisch formuliert. Der Handlungsspielraum der ECom, die Verfügbarkeitsperiode festzulegen, ist konkret festzulegen.

Antrag

Art. 16 Abs. 1bis ist folgendermassen anzupassen:

Für Notstromgruppen und WKK-Anlagen dauert die Verfügbarkeitsperiode vom 15. Februar bis 30.

~~April, die ECom kann für den jeweiligen Winter eine abweichende Dauer festlegen. Für WKK-Anlagen legt die ECom in Absprache mit dem BFE die Verfügbarkeitsperiode fest, angelehnt an diejenige für Notstromgruppen; darüber hinaus kann die ECom für den jeweiligen Winter eine abweichende Dauer festlegen.~~

vorbehalten sind:

- a) eine durch die ECom für den jeweiligen Winter festgelegte kürzere Dauer;
- b) eine durch die ECom für den jeweiligen Winter festgelegte längere Dauer; längstens jedoch vom 1. Dezember bis 31. Mai (analog den Reservekraftwerken in Art. 11 Abs. 2).

Meldepflicht und Kontrolle

Die kantonalen Luftreinhaltebehörden haben heute keine Kenntnis darüber, welche Anlagen unter Vertrag stehen. Deshalb ist ein entsprechender Artikel in der Winterreserveverordnung zu ergänzen.¹ Damit müssen die Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen ihre Verpflichtung zur Stromproduktion den kantonalen Luftreinhaltebehörden melden. Alternativ wäre zu prüfen, ob eine solche Meldung auch durch die Netzgesellschaften (Pooler) erfolgen kann.

Antrag

Es ist ein neuer Artikel einzufügen:

Die Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen müssen der zuständigen kantonalen Luftreinhaltebehörde innerhalb einer Woche melden, dass sie sich zur Erzeugung von Elektrizität verpflichtet haben.

Erläuternder Bericht – Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung steht der Strom/Energieaspekt im Vordergrund. Dies ist nicht vollständig, die Auswirkungen auf die Luftqualität sind ebenfalls abzubilden. Werden die beantragten Anpassungen umgesetzt, muss mit erheblichen Umweltbelastungen, insbesondere auf die Luftreinhaltung, gerechnet werden. Die bei der thermischen Produktion von Strom entstehenden Emissionen variieren stark, je nach der eingesetzten Technologie. So verursacht beispielsweise die Produktion von 1 GWh Strom im besten Fall 130 kg NO_x (Gasturbine, mit Gas betrieben und mit SCR-Katalysator ausgerüstet). Im schlechtesten Fall hingegen muss für die gleiche Menge Strom mit Emissionen von über 9 t NO_x gerechnet werden (Verbrennungsmotoren von Notstromgruppen, ohne SCR-Katalysator).

¹ Analog Art. 8 Verordnung über den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen bei einer unmittelbaren drohenden oder bereits bestehenden Mangellage SR 531.66, die am 31.5.2023 abgelaufen ist.

Wenn alle Reservekraftwerke gleichzeitig laufen, bewegen sich deren Stickoxidemissionen im lufthygienisch ungünstigsten Fall in einer ähnlichen Grössenordnung wie alle anderen Quellen zusammen.² Von Notstromgruppen mit Dieselmotoren, die ohne Partikelfilter betrieben werden, gehen erhebliche Feinstaubemissionen aus. Diese bestehen zu einem überwiegenden Anteil aus krebserregendem Dieselmotorschmutz, für den gemäss Umweltschutzgesetz (USG) das Minimierungsgebot gilt. Weiter ist zu beachten, dass sowohl Reservekraftwerke als auch Notstromaggregate im Betrieb grosse Emissionsfrachten verursachen und lokal (je nach Standort und Witterung) zu einer hohen Schadstoffbelastung und Lärm führen können.

Antrag

Die Auswirkungen auf die Umwelt und die Klimagasemissionen sind im erläuternden Bericht umfassend darzulegen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Der Präsident



Christoph Zemp



Janis Lüber, in Vertretung der Geschäftsführerin
Nadine Kammermann

Kopie

- Mirjam Bütler, Generalsekretärin BPUK
- Christoph Zemp, Präsident KVU
- Andrea von Känel, Präsident Cercl'Air

²Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV, UVEK, 25. Januar 2023



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 22. August 2023

Regierungsratsbeschluss vom 22. August 2023

Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV): Vernehmlassung

Rückmeldung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (WResV). Gerne äussern wir uns wie folgt:

I.

Der Regierungsrat von Basel-Stadt unterstützt die Vorlage. Die Bildung von strategischen Reserven zur Absicherung der Stromversorgungssicherheit in der Schweiz ist angesichts der offenbar gewordenen Abhängigkeiten und Knappheitsrisiken notwendig. Aus dieser Sicht sind Massnahmen, welche der Umsetzung der bestehenden Strategie dienlich sind, zu unterstützen. Die vorgeschlagene Übernahme der Kosten von infolge politischer Entscheide unnütz gewordenen Projektierungsarbeiten und die Durchführung der Ausschreibung für neue Reservekraftwerke durch das BFE erachten wir hierzu als richtige Lösung. Einerseits können die Risiken bei der Projektierung von Reservekraftwerken gesenkt werden. Andererseits sehen wir, dass dem politischen Kontext besser Rechnung getragen wird, wenn die Ausschreibungen neuer Reservekraftwerken von der politisch verantwortlichen Behörde des Bundes durchgeführt werden.

II.

Ein Konkretisierungsbedarf sehen wir im Hinblick auf die Frage der Luftreinhaltung, konkret zur Meldepflicht und Kontrolle der – mit fossilen Treibstoffen – betriebenen Reserveanlagen. So haben heute die kantonalen Luftreinhaltebehörden keine Kenntnis darüber, welche Anlagen an welchen Standorten unter Vertrag stehen. Deshalb regen wir an, dass die Winterreserveverordnung um einen neuen Artikel „Meldepflicht und Kontrolle“ wie folgt ergänzt wird:

«Die Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen müssen der zuständigen kantonalen Luftreinhaltebehörde innerhalb einer Woche melden, dass sie sich zur Erzeugung von Elektrizität verpflichtet haben. Alternativ ist auch eine entsprechende Meldung durch die Netzgesellschaften (Pooler) denkbar.»

Ziel sollte es generell sein, dass für die Zwecke der Winterstromreserve mittel- bis längerfristig Anlagen zum Einsatz kommen, die konform zu den Vorgaben der Luftreinhalteverordnung sind. Die Erleichterungen für Reservekraftwerke und Notstromgruppen in der Reserve in Bezug auf die Einhaltung der Luftreinhaltevorschriften sollten daher zeitlich möglichst begrenzt und anlagen-spezifisch präzisiert sein. Reservekraftwerke sollen grundsätzlich auch so geplant werden, dass sie auf fossilfreie resp. erneuerbar erzeugte Brennstoffe (etwa Wasserstoff) umgestellt werden können, dies wäre in den Ausschreibungen einzufordern.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anträge.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.: 822/2023 16. August 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Winterreserveverordnung (WResV) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat stimmt der vorliegenden Verordnungsänderung grundsätzlich zu, würde es jedoch begrüßen, wenn der Erläuternde Bericht zur Vorlage konkrete Aussagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima enthalten würde.

Die Änderung der WResV steht in engem Zusammenhang mit der Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), welches parallel in der Vernehmlassung ist und zu der sich der Regierungsrat ebenfalls äussern wird. Die Änderungen in den beiden Vorlagen sind sehr offen formuliert. Kommen die vorgesehenen Erleichterungen bei Reservekraftwerken, Notstromgruppen und auch WKK-Anlagen zur Anwendung, muss mit erheblichen Zusatzbelastungen im Bereich der Luftqualität gerechnet werden.

Der Regierungsrat beantragt folgende Aspekte in die Verordnung aufzunehmen:

Die Dauer der Verfügbarkeitsperioden (Art. 16 Abs.1 und Abs. 1bis) ist sehr offen formuliert. Aus fachlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum für Notstromgruppen und WKK-Anlagen eine andere Verfügbarkeitsperiode als für Reservekraftwerke festgelegt werden soll.

Antrag: Es ist die maximal verfügbare Dauer festzulegen. Verkürzungen durch die EICom sollen möglich sein, Verlängerungen jedoch nicht.

Die Kantonalen Luftreinhaltebehörden haben heute keine Kenntnis darüber, welche Anlagen unter Vertrag stehen. Die Einführung einer Meldepflicht der Betreiber würde diesbezüglich Klarheit schaffen. Alternativ ist auch eine entsprechende Meldung durch die Netzgesellschaften (Pooler) denkbar.

Antrag: Die Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen müssen der zuständigen kantonalen Luftreinhaltebehörde melden, dass sie sich zur Erzeugung von Elektrizität verpflichtet haben.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Berne

Courriel : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 22 août 2023

2023-750

Projets d'ordonnance sur l'instauration d'une réserve d'électricité pour l'hiver (OIRH) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 28 juin 2023 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, le Conseil d'Etat se détermine favorablement sur le projet d'ordonnance sous réserve de l'observation suivante :

Art.16 al.1bis : Les autorités cantonales de protection de l'air n'ont actuellement aucune connaissance des installations sous contrat. Par conséquent, la disposition doit être complétée afin que les exploitants de centrales de réserves, de groupes électrogènes de secours et des installations CCF notifient à l'autorité cantonale compétente de protection de l'air, dans un délai donné, qu'ils se sont engagés à produire de l'électricité. Alternativement, un rapport correspondant émanant du gestionnaire du réseau pourrait également être envisageable.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copies

—
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport ;
à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts ;
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement ;
à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

6083-2023

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
Palais fédéral
3003 Berne

GS/UEVK
24. Aug. 2023
Nr.

Concerne : modifications de l'ordonnance sur une réserve d'hiver

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt des compléments apportés à l'ordonnance sur l'instauration d'une réserve d'électricité pour l'hiver et vous remercie pour cette consultation.

Notre canton comprend l'importance d'instaurer une compensation des coûts encourus pour l'élaboration de projets de réserve d'électricité qui ne déboucheraient pas sur une réalisation concrète. La mesure proposée sera de nature à renforcer la sécurité juridique nécessaire au succès des appels d'offres pour la mise à disposition de réserves d'électricité supplémentaires visant à réduire le risque de pénurie d'électricité.

Pour le surplus, notre Conseil n'a pas de remarque à formuler.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancière :

Michelle Righetti-E Zayadi

Le président :

Antonio Hodgers

Glarus, 25. August 2023
Unsere Ref: 2023-197

Vernehmlassung zu Änderungen der Winterreserveverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) anschliessen.

Freundliche Grüsse



Kaspar Becker
Landesstatthalter

Beilage:

- Stellungnahme RKGK vom 15. August 2023

Kopie an:

- Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie



Sitzung vom

22. August 2023

Mitgeteilt den

23. August 2023

Protokoll Nr.

655/2023

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

**Änderungen der Winterreserveverordnung - Vernehmlassung an das Eidgenös-
sische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurden die Kantone eingeladen, zu den Änderun-
gen der Winterreserveverordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese
Möglichkeit der Meinungsäusserung. Der Kanton Graubünden unterstützt die Stel-
lungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) vom August 2023
in titelerwähnter Vorlage und schliesst sich dieser an. Auf weitergehende Bemerkun-
gen wird verzichtet.

Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Peter Peyer

Daniel Spadin

Beilage:

- Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) vom August 2023

Kopie an:

- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

VIA MAIL

An das
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Chur, den 15. August 2023

Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrte Herr Bundesrat

Nach Einsicht in den Entwurf vom 28. Juni 2023 betreffend «Änderung der Winterreserveverordnung» nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis, gerne wie folgt Stellung:

In unserer Vernehmlassung vom 07. November 2022 zum ersten Entwurf für die WResV haben wir kritische Anmerkungen angebracht, die bedauerlicherweise unberücksichtigt geblieben sind. Wir erlauben uns deshalb, einleitend auf diese kritischen Anmerkungen hinzuweisen, die weiterhin Geltung haben und weisen an dieser Stelle – knapp zusammengefasst – folgendes nochmals fest:

- **Die Bestimmungen zur Wasserkraftreserve dürfen keinerlei Eingriffe in die zwischen den verleihungsberechtigten Gemeinwesen (Gemeinden, Korporationen, Kantone) und Konzessionären konzessionsvertraglich vereinbarten Leistungen zur Folge haben.** Wir sehen derzeit keine solche Eingriffe, unterstreichen diese Forderung aber auch mit Blick in die Zukunft;
- **Die Frage der ausreichenden Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ist von längerer Dauer und darf nicht alleine auf die Wintermonate fokussiert werden.** Laut der vom Parlament in der Septembersession verabschiedeten Revision des Energiegesetzes (EnG) wurden für die Wasserkraft verbindliche Ausbauziele mit einer Nettoproduktion bis 2035 von mindestens 37'900 GWh und bis im Jahr 2050 mindestens 39'200 GWh verankert. Diese Nettoproduktionsziele bedingen letztlich einen Ausbau der Bruttoproduktion auf über 45'000 GWh, weil beim Netto-Ausbauziel der Verbrauch der Speicherpumpen in Abzug gebracht wird. Folglich geht es bei der Sicherung der Stromversorgung in der Schweiz auch um die Umsetzung wirksamer Massnahmen zur Erreichung der Netto-Ausbauziele bei der Wasserkraft. Deren Erreichung bedingt eine Menge an Wasserkraftstrom, die weit über diejenige für die Winterproduktion hinausgeht. Gleichwohl wurde die Sicherung der bestehenden Wasserkraftproduktion in der Schweiz von Beginn weg aus der Vorlage ausgeklammert.

Präsident: Regierungsrat Kaspar Becker
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming



- **Die Gebirgskantone sind bereit, die Belastung durch Energieinfrastrukturen für erneuerbare Energien zu tragen (Wasserkraftwerke, Solaranlagen), nicht jedoch solche für Gasreservekraftwerke.** Dies, weil die Belastung durch die erwähnten Infrastrukturen bereits ein beachtliches Mass erreicht und eine weitere Konzentration von Produktionseinheiten mit hoher Leistung in einem begrenzten Gebiet die Versorgungssicherheit des Landes gefährden kann.

Sodann begrüssen wir grundsätzlich, dass für die Winterreserve eine gesetzliche Grundlage im StromVG geschaffen werden soll. Wir werden unsere vorstehenden sowie weitere Anliegen im Rahmen dieser separaten Vernehmlassung (nochmals) einbringen. Im Rahmen der vorliegenden Verordnungsrevision müssen wir uns aber nolens volens der «Kraft des Faktischen» beugen.

Mit den unterbreiteten «Ergänzungen/Verbesserungen» der WResV können wir uns im Rahmen des Vor erwähnten einverstanden erklären.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Kaspar Becker, Regierungsrat

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication (DETEC)
Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 16 août 2023

Consultation relative aux modifications de l'ordonnance sur une réserve d'hiver

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de lui donner la possibilité de s'exprimer sur les modifications de l'ordonnance sur une réserve d'hiver (OIRH).

Après analyse des documents mis en consultation, le Gouvernement vous informe qu'il soutient les propositions formulées.

Le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Distribution par voies postale et électronique (word et pdf à verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Per Mail:

verordnungsrevisionen@bfe.admi.ch

Luzern, 21. August 2023

Protokoll-Nr.: 835

Vernehmlassung: Änderungen der Winterreserveverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sind und die dadurch entstehende Rechtssicherheit für Projektanten und die damit verbundene rechtzeitige Bereitstellung von Reservekraftwerken begrüßen. Dadurch kann sich die Schweiz besser gegen eine allfällige künftige Verknappung bei der Stromversorgung wappnen.

Gewisse Sorgen bereiten uns jedoch die damit einhergehenden finanziellen Auswirkungen auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, insbesondere für Haushalte mit tiefem Einkommen. Die Änderung der Winterreserveverordnung sieht vor, dass die vergeblich getätigten Kosten der Projektanten – sollte die Realisierung der Reservekraftwerke dereinst politisch nicht gewollt sein – auf die Netzkosten der Übertragungsnetze geschlagen und somit auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwält werden. Haushalte mit tiefem Einkommen sind bereits heute durch die steigenden Energie- und Lebenshaltungskosten stark belastet. Die vorgesehene Überwälzung der Projektkosten auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher strapaziert die Haushaltbudgets zusätzlich. Dies zusätzlich zur Kostensteigerung, von der bei der Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) ausgegangen wird. Da es allerdings aus Sicht des Regierungsrates auch nicht angehen kann, Zusatzkosten auf die Kantone zu überwälzen, um die Auswirkungen auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher möglichst gering zu halten, appellieren wir an das BFE, die finanzielle Absicherung gemäss Art. 8 Abs. 5 Winterreserveverordnung nur zurückhaltend anzuwenden. Auch mit der Änderung des Stromversorgungsgesetzes sei darauf hinzuwirken, die finanziellen Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungspräsident



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Modifications de l'ordonnance sur une réserve d'hiver (OIRH)

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur le projet de modifications de l'ordonnance sur l'instauration d'une réserve d'électricité pour l'hiver (OIRH).

La présente révision de l'OIRH, adoptée par le Conseil fédéral le 25 janvier 2023, vise à compléter la réserve hydroélectrique constituée dès l'automne 2022 par une réserve dite complémentaire. Nous comprenons que les présentes modifications sont de deux ordres. D'une part, elles concernent des aspects plutôt techniques qui, pour des raisons pratiques, exigent des précisions supplémentaires dans les prescriptions de l'OIRH en vigueur et, d'autre part, les appels d'offres déjà prévus pour des centrales de réserve existantes ou nouvelles.

Nous sommes d'accord avec les modifications proposées.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 23 août 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 22. August 2023

Änderung der Winterreserververordnung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Änderung der Winterreserververordnung vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Im Grundsatz begrüsst der Regierungsrat Nidwalden die Anpassung der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WResV). Aktuell ist jedoch nicht vorgesehen, dass im Kanton Nidwalden Reservekraftwerke erstellt oder bestehende Kraftwerke zu Reservezwecken genutzt werden. Wir verzichten deshalb auf eine detaillierte Stellungnahme.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Michèle Blöchli
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



CH-6060 Sarnen, BRD

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Sarnen, 23. August 2023

Vernehmlassung: Änderung der Winterreserveverordnung (WResV); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat die Vernehmlassung zur Änderung der Winterreserveverordnung (WResV) vorbereitet. Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat das UVEK zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung: Wir begrüssen die vorgesehenen Änderungen in der Winterreserveverordnung und, dass in einer separaten Vorlage für die Winterreserve eine gesetzliche Grundlage im StromVG geschaffen werden soll.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement


Josef Hess
Landammann

Kopie an:

- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumplanung und Energie, Energiefachstelle

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

Bundesamt für Energie BFE

per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 21. August 2023

Vernehmlassung UVEK betreffend Änderungen der Winterreserveverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen der Winterreserveverordnung einverstanden sind und die Anpassung grundsätzlich als sinnvoll erachten. Da die Kosten für die Winterstromreserve über das Netznutzungsentgelt auf die Endkunden abgewälzt werden, ist es wichtig, die Kosten möglichst tief zu halten. Die zurzeit hohen Strompreise belasten sowohl Unternehmen wie auch Privatpersonen und sollen nicht unnötig weiter angehoben werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob und in welchem Umfang weitere Ausschreibungen überhaupt notwendig sind.

Freundliche Grüsse
DER DEPARTEMENTSVORSTEHER

Martin Kessler, Regierungsrat

Kopie an:

- Energiefachstelle
- Tiefbau Schaffhausen



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

(Im Word- wie auch im PDF-Format an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Schwyz, 22. August 2023

Änderung der Winterreserveverordnung

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Revision der Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023 (WResV, SR 734.722) zur Vernehmlassung bis 25. August 2023 unterbreitet.

Die Änderungen der Winterreserveverordnung werden im Grundsatz begrüsst.

Sowohl bei Reservekraftwerken als auch bei Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen sollen Erleichterungen möglich sein. Dabei sollen neben der (bisherigen) Aufhebung der 50h-Regel bei Stromerzeugungsanlagen neu auch Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1) gelockert werden können. Andererseits ist die Periode, während der die Möglichkeit besteht, Erleichterungen zu erteilen, nicht mehr wie bisher zeitlich begrenzt. Die Vorschriften der LRV bilden den Stand der Technik ab. Dies trifft auch auf darauf basierende kantonale Vorschriften zur Luftreinhaltung zu. Es ist deshalb anzustreben, dass insbesondere bei der mittel- und langfristigen Anwendung LRV-konforme Anlagen eingesetzt werden und Erleichterungen in Bezug auf die Luftreinhaltevorschriften zeitlich zu begrenzen und anlagenspezifisch zu präzisieren sind. Des Weiteren haben die kantonalen Luftreinhaltebehörden heute keine Kenntnis darüber, welche Anlagen unter Vertrag für die Reserve stehen. Ein entsprechender Artikel sollte deshalb in der WResV ergänzt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eingegangen
23. Aug. 2023
BFE / OFEN / UFE

Bundesamt für Energie BFE
Bundesrats- und
Parlamentsgeschäfte
3003 Bern

22. August 2023

Änderungen der Winterreserveverordnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat mit Schreiben vom 28. Juni 2023 die Kantone zur Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserveverordnung eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

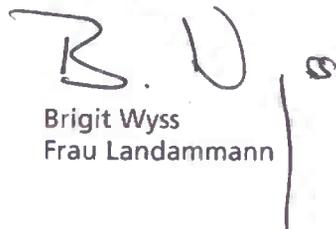
Wir begrüssen die geplanten Änderungen der befristeten Winterreserveverordnung. Für die dringliche Verstärkung der Versorgungssicherheit ist es wichtig, dass die bereits vorgesehenen Ausschreibungen für Reservekraftwerke möglichst rasch gestartet werden und potentielle Anbieter auch mit tragbaren Investitionsrisiken planungssicher offerieren können. Die Realisierung neuer Kraftwerke nimmt mehrere Jahre in Anspruch und die gesetzlichen Grundlagen für die Integration neuer Reservekraftwerke sind noch nicht vollständig geschaffen. Daher ist es sinnvoll, dass gerechtfertigte Vorleistungen vom Bund übernommen werden, sollte die Realisierung neuer Reservekraftwerke dereinst politisch nicht gewollt werden.

Im Weiteren sollte die Einrichtung einer Verbrauchsreserve nicht vernachlässigt und ebenfalls möglichst rasch in die Verordnung aufgenommen werden. Die gezielte Senkung der Nachfrage verfügt über grosses Potential und ist nicht nur schneller realisierbar, sondern auch günstiger und nachhaltiger zu haben, als der Bau neuer fossiler Reservekraftwerke.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 25. August 2023

**Änderungen der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve
für den Winter (Winterreserveverordnung); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zu den geplanten Änderungen der eidgenössischen Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung [SR 734.722; abgekürzt WResV]) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die geplante Änderung bzw. Ergänzung der Winterreserveverordnung und haben keine Änderungswünsche.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Numero
3861

sl

0

Bellinzona
23 agosto 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore Dipartimento federale
dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e
delle comunicazioni DATEC
3003 Berna

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Modifica dell'ordinanza sulla riserva invernale, procedura di consultazione

Signor Consigliere federale,

la ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione concernente la modifica dell'Ordinanza sulla riserva invernale (OREI) e nel merito osserviamo quanto segue.

Lo scrivente Consiglio condivide pienamente l'obiettivo di fondo di assicurare a breve termine l'approvvigionamento di energia elettrica della Svizzera anche in caso di sviluppi straordinari del mercato, adottando diverse misure ed in particolare costituendo delle capacità di riserva per situazioni eccezionali di carenza nella produzione indigena. In tal senso, la garanzia della copertura dei costi (nel caso in cui dovessero rivelarsi inutili) sostenuti dai potenziali gestori degli impianti per la partecipazione ai bandi pubblici, gioca un ruolo centrale.

Resta rilevante la circostanza che le misure per assicurare questo obiettivo devono essere adottate in modo ponderato e soprattutto sono da circoscriversi alla soluzione d'emergenza necessaria attualmente. Quindi in generale esprimiamo un avviso positivo alla rapida creazione di una riserva di energia elettrica per l'inverno tramite riserva di energia idroelettrica e di centrali elettriche di riserva per garantire la sicurezza dell'approvvigionamento a breve termine, ma chiediamo nel contempo di non dimenticare l'obiettivo di potenziare la produzione di energia rinnovabile (idroelettrica, eolica e fotovoltaica) in Svizzera.

In tal senso rileviamo che il Cantone Ticino, in linea con la Strategia energetica 2050 federale, crede molto nel potenziale delle energie rinnovabili (idroelettrico, fotovoltaico ed eolico) sostenendo attivamente e con importanti sforzi il loro sviluppo. In merito rileviamo ad esempio i progressi fatti in relazione al progetto di innalzamento della diga del Sambuco (che rientra nei 15 progetti d'importanza nazionale), gli investimenti in atto nel progetto del Ritom, la nuova potenza fotovoltaica realizzata nel 2022 in Ticino pari a 29MW e le verifiche in atto per l'ampliamento del Parco eolico del San Gottardo.

RG n. 3861 del 23 agosto 2023

Per contro formuliamo scetticismo in merito alla realizzazione di centrali di riserva a gas sul nostro territorio cantonale. Questo sia per i considerevoli oneri relativi agli investimenti menzionati già in corso per le energie rinnovabili, sia perché un'ulteriore concentrazione di unità con un'elevata produzione in un'area relativamente limitata, decentralizzata e con poche aree adeguate non rappresenta una soluzione valida al problema della sicurezza dell'approvvigionamento elettrico che l'Ordinanza in oggetto mira a risolvere. In tal senso riteniamo che le scelte dei luoghi in cui realizzare nuove centrali d'emergenza debbano considerare quanto precede ed essere coordinate con le comunità coinvolte (cantoni, comuni, ecc.).

Rileviamo inoltre l'importanza di evitare di creare disposizioni che ingeriscano nei rapporti fra i cantoni concedenti e le aziende idroelettriche concessionarie di diritti per lo sfruttamento delle forze idriche. Benché nei documenti oggetto della consultazione non s'intravedono indicazioni in tal senso, riteniamo opportuno sottolineare che si tratta di rapporti retti da concessioni di lungo termine e che non possono essere influenzati da situazioni contingenti, per quanto urgenti e gravose, come quelle alla base della proposta di revisione della presente Ordinanza.

Questi aspetti erano già stati in parte formulati da parte nostra nell'ambito della risposta alla consultazione del 16 novembre 2022 sulla Sicurezza dell'approvvigionamento elettrico: Ordinanza sull'utilizzo delle centrali di riserva per l'inverno 2022/2023, ma ci permettiamo di ribadirli in questa sede data la loro importanza.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
(UVEK)

Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 15. August 2023

443

Änderungen der Winterreserveverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Entwurf für Änderungen der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV; SR 734.722) zu äussern.

Mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind wir einverstanden. Da die Kosten für die Winterstromreserve über das Netznutzungsentgelt auf die Endkunden abgewälzt werden, ist es wichtig, dass die Kosten möglichst tief gehalten werden. Die zurzeit hohen Strompreise belasten sowohl Unternehmen wie auch Privatpersonen und sollten nicht unnötig weiter angehoben werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob und in welchem Umfang weitere Ausschreibungen überhaupt notwendig sind.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Zustellung per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Altdorf, 4. August 2023

Änderung der Winterreserveverordnung

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 ist der Kanton Uri eingeladen, sich im Rahmen der titelerwähnten Vernehmlassung zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur folgenden Stellungnahme.

1. Beurteilungsgrundlagen

Die nachfolgende Beurteilung stützt sich auf das Projektdossier Änderung der Winterreserveverordnung und dem Urec-Dossier Nr. 1201-23-157 sowie den Mitberichten vom Amt für Umwelt und dem Amt für Energie.

2. Stellungnahme

2.1 Amt für Umwelt

2.1.1 Zu Artikel 16 Absatz 1^{bis}

Die Dauer der Verfügbarkeitsperioden ist unspezifisch formuliert. Der Handlungsspielraum der El-Com, die Verfügbarkeitsperiode festzulegen, ist konkret festzulegen.

Antrag 1

Absatz 1^{bis} ist wie folgt anzupassen:

Für Notstromgruppen und WKK-Anlagen dauert die Verfügbarkeitsperiode vom 15. Februar bis 30. April, vorbehalten sind:

- a) eine durch die ElCom für den jeweiligen Winter festgelegte kürzere Dauer;
- b) eine durch die ElCom für den jeweiligen Winter festgelegte längere Dauer; längstens jedoch vom 1. Dezember bis 31. Mai (analog den Reservekraftwerken in Art. 11 Abs. 2).

2.1.2 Meldepflicht und Kontrolle

Die Kantonalen Luftreinhaltebehörden haben heute keine Kenntnis darüber, welche Anlagen unter Vertrag stehen. Deshalb ist ein entsprechender Artikel in der Winterreserveverordnung zu ergänzen.

Antrag 2

Die Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen müssen der zuständigen kantonalen Luftreinhaltebehörde innerhalb einer Woche melden, dass sie sich zur Erzeugung von Elektrizität verpflichtet haben. Alternativ ist auch eine entsprechende Meldung durch die Netzgesellschaften (Pooler) denkbar.

2.1.3 Erläuternder Bericht – Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Für die Vernehmlassung darf nicht nur der Strom/Energieaspekt im Vordergrund stehen. Die Auswirkungen auf die Luftqualität sind ebenfalls abzubilden. Es muss mit erheblichen Umweltbelastungen, insbesondere auf die Luftreinhaltung, gerechnet werden. Die bei der thermischen Produktion von Strom entstehenden Emissionen variieren stark je nach der eingesetzten Technologie. So verursacht beispielsweise die Produktion von 1 GWh Strom im besten Fall 130 kg NO_x (Gasturbine mit Gas betrieben und mit SCR-Katalysator ausgerüstet). Im schlechtesten Fall hingegen muss für die gleiche Menge Strom mit Emissionen von über 9 t NO_x gerechnet werden (Verbrennungsmotoren von Notstromgruppen ohne SCR-Katalysator).

Wenn alle Reservekraftwerke gleichzeitig laufen, bewegen sich deren Stickoxidemissionen im lufthygienisch ungünstigsten Fall in einer ähnlichen Grössenordnung wie alle anderen Quellen zusammen. Von Notstromgruppen mit Dieselmotoren, die ohne Partikelfilter betrieben werden, gehen erhebliche Feinstaubemissionen aus. Diese bestehen zu einem überwiegenden Anteil aus krebserregendem Dieseleruss, für den, gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01), das Minimierungsgebot gilt. Weiter ist zu beachten, dass sowohl Reservekraftwerke als auch Notstromaggregate im Betrieb grosse Emissionsfrachten verursachen und lokal (je nach Standort und Witterung) zu einer hohen Schadstoffbelastung führen können.

Antrag 3

Die Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima sind im erläuternden Bericht umfassender darzulegen.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Nager', written over a faint blue grid background.

R. Nager, Baudirektor

Kopie per E-Mail an:

- Amt für Umwelt, eveline.arnold@ur.ch

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication (DETEC)
3003 Berne

Par courriel :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Réf. : ID 23_COU_4286

Lausanne, le 16 août 2023

Consultation fédérale sur les modifications de l'ordonnance sur une réserve d'hiver

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention les modifications de l'ordonnance sur une réserve d'hiver et vous remercie de l'avoir consulté.

Selon le rapport explicatif, cette modification concerne des éléments contractuels et vise à permettre à la Confédération de lancer et de mener des appels d'offres pour des centrales thermiques de réserve sans engendrer d'obligations de subventionnement, tant pour la Confédération que pour les cantons.

Le Conseil d'Etat soutient l'élargissement de la réserve d'hiver à des sources d'approvisionnement de secours supplémentaires à la réserve hydraulique déjà constituée. Toutefois, différentes questions se posent concernant la mise en œuvre d'une telle réserve, tout en tenant compte du fait que la base légale pour intégrer ces nouvelles sources d'approvisionnement dans la réserve hivernale n'existe pas encore.

En attendant l'adaptation des bases légales, il est prévu que ce soit l'OFEN et non Swissgrid qui soit l'adjudicateur. Or, le bénéficiaire final sera Swissgrid. Dès lors, est-il prévu que des contrats soient signés entre Swissgrid et les prestataires de services qui auront été retenus à l'issue de l'appel d'offres ? La gestion contractuelle à trois entités (adjudicateur (OFEN), adjudicataire et Swissgrid) pourrait par ailleurs donner lieu à des cas juridiquement complexes, notamment pour le traitement des éventuels recours. Est-ce que Swissgrid pourra déposer un recours en cas de non-délivrance des prestations promises par l'un ou l'autre des fournisseurs retenus ?

Si les bases légales autorisant la réalisation de nouvelles centrales de réserve et leur intégration à la réserve d'hiver n'étaient pas adaptées, alors les projets retenus à l'issue de l'appel d'offres pourraient ne pas être réalisés. Il est prévu que la compensation des coûts d'élaboration des projets qui ne seraient pas concrétisés (estimés à 50 millions de francs) soient répercutés sur la rémunération pour l'utilisation du réseau de transport. L'OFEN est certes compétent pour décider quels coûts peuvent être compensés, mais il paraîtra difficile à justifier ensuite auprès des clients finaux de devoir payer pour un appel d'offre qui n'a pas abouti.

Par ailleurs, les CCF et génératrices de secours fonctionnant au diesel devront être alimentées au quotidien par camion-citerne qui viendront les réalimenter en combustible. La sécurité d'approvisionnement en combustible est un élément critique en période de pénurie qui s'avère particulièrement difficile à garantir. Comment l'OFEN prévoit-il de s'assurer de la disponibilité effective en cas de délestage de ces infrastructures de production ? Les propriétaires devraient assurer des contrats d'approvisionnement en amont de l'appel d'offres ce qui sera compliqué à élaborer tant qu'ils n'auront pas de garantie de succès de leurs offres.

En conclusion, le Conseil d'Etat soutient le projet proposé mais demande de tenir compte des différentes questions soulevées ci-dessus lors de l'élaboration du texte définitif et de ses différentes procédures de mise en œuvre.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Copies

- OAE
- DGE-DIREN



2023.03404

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Références JF / JNG
Date 23 août 2023

Modifications de l'ordonnance sur une réserve d'hiver

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 28 juin 2023, vous avez initié une procédure de consultation relative à la révision de l'ordonnance citée en titre. Nous tenons à vous remercier de l'opportunité offerte et à vous faire part des considérations suivantes.

Le projet de révision vise à compléter la réserve hydroélectrique constituée dès l'automne 2022 par une réserve dite complémentaire. Cette réserve complémentaire est composée de groupes électrogènes de secours, d'installations de couplage chaleur-force et de centrales de réserve exploitées au gaz ou avec d'autres énergies fossiles. À l'avenir, d'autres centrales de réserve pourraient venir s'y ajouter, y compris sur de nouveaux sites. Partant, ledit projet prévoit notamment la possibilité de lancer des appels d'offres pour de nouvelles centrales de réserve afin qu'elles soient disponibles à temps.

À la lecture du rapport explicatif, nous saluons cette proposition de révision qui permet de renforcer l'approvisionnement en électricité de la Suisse pour parer aux situations exceptionnelles de pénurie. Nous rappelons toutefois que la réserve d'hiver ne constitue pas un moyen permettant d'améliorer la situation de l'approvisionnement en électricité à long terme, le développement des énergies renouvelables en Suisse devant être accéléré sans relâche.

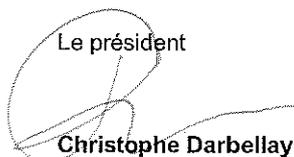
En outre, nous tenons à vous rappeler un point énoncé dans notre prise de position du 16 novembre 2022 sur le fait que la multiplication des infrastructures énergétiques en Valais (nouveaux barrages, grandes installations solaires, centrale de réserve à gaz) va certainement nécessiter une adaptation du réseau THT. En sus, la concentration d'unités de production de grande puissance dans un territoire limité est de nature à compromettre la sécurité d'approvisionnement du pays. Aussi, nous sommes d'avis qu'il serait certainement plus adéquat de veiller à bien répartir **ces infrastructures de réserve** sur le territoire national.

Au reste, nous vous informons soutenir intégralement la prise de position de la Conférence gouvernementale des cantons alpins du 15 août 2023.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

T direkt +41 41 728 53 11
roman.wuelser@zg.ch
Zug, 23. August 2023 RW/las/syb
Laufnummer: 54867

Änderungen der Winterreserververordnung Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Wir begrüssen die vorgesehenen Änderungen, insbesondere die Bereitstellung einer finanziellen Absicherung für interessierte Projektanten von Reservekraftwerken für den Fall, dass die Kraftwerke aus politischen Gründen nicht realisiert werden können. Damit werden die erforderlichen Anreize für Investoren geschaffen.

Die kantonalen Luftreinhaltebehörden haben bis anhin keine Kenntnis darüber, welche Anlagen sich gegenüber dem Bund zur Erzeugung von Elektrizität verpflichtet haben. Ergänzend beantragen wir daher, in der Winterreserververordnung eine entsprechende Meldepflicht für Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen festzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

Seite 2/2

Kopie per E-Mail an:

- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch

Versandt am: 25. AUG. 2023



Bundesamt für Energie
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern



23. August 2023 (RRB Nr. 977/2023)

Änderungen der Winterreserveverordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023 (WResV, SR 734.722) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen der WResV grundsätzlich einverstanden. Wir haben folgende Anträge:

Antrag 1: Art. 16 Abs. 1^{bis} ist wie folgt anzupassen:

Für Notstromgruppen und WKK-Anlagen dauert die Verfügbarkeitsperiode vom 15. Februar bis 30. April; *vorbehalten sind:*

- a) eine durch die EICom für den jeweiligen Winter festgelegte kürzere Dauer;
- b) eine durch die EICom für den jeweiligen Winter festgelegte längere Dauer; diese dauert längstens vom 1. Dezember bis 31. Mai.

Begründung: Die Dauer der Verfügbarkeitsperioden ist zu unspezifisch formuliert. Der Handlungsspielraum der EICom ist konkret festzulegen.

Antrag 2: Zusätzlicher Artikel:

Die Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen müssen der zuständigen kantonalen Luftreinhaltebehörde innerhalb einer Woche die Anlagen melden, mit denen sie an der ergänzenden Reserve teilnehmen.

Begründung: Die kantonalen Luftreinhaltebehörden haben heute keine Kenntnis darüber, welche Anlagen an der ergänzenden Reserve teilnehmen. Ein entsprechender Artikel ist in die WResV aufzunehmen. Alternativ zur Meldung durch die Betreiber ist auch eine entsprechende Meldung durch die Aggregatoren denkbar.

Antrag 3: Erläuternder Bericht:

Die Auswirkungen auf die Umwelt und den Klimagasausstoss sind im erläuternden Bericht umfassender darzulegen.

Begründung: Im erläuternden Bericht soll nicht nur die Strom- bzw. Energieversorgung im Vordergrund stehen. Die Umweltaspekte sind ebenfalls in genügender Weise abzubilden.

Antrag 4: Nicht anwendbare kantonale und kommunale Bestimmungen:
Soweit kantonale und kommunale Vorschriften betreffend die Abwärmenutzung zum Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen im Widerspruch stehen, sind sie nicht anwendbar.

Begründung: In nahezu allen Kantonen bestehen Vorschriften zur fachgerechten und vollständigen Abwärmenutzung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen (vgl. dazu die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren vom 14. November 2022 im Rahmen der damaligen Vernehmlassung zum Entwurf der WResV). Die beantragte Bestimmung präzisiert, dass diese kantonalen Vorschriften während des Betriebs von Reservekraftwerken und Notstromaggregaten temporär nicht anwendbar sind.

Antrag 5: Änderung von Art. 8 Abs. 2:

Es ist zu prüfen, ob anstelle des Bundesamtes für Energie (BFE) nicht die Swissgrid die geeignetere Stelle für diese Aufgabe ist.

Begründung: Begrüssenswert ist, dass die Verantwortung für die Ausschreibungen nicht mehr zwischen dem BFE und Swissgrid aufgeteilt werden soll. Im Entwurf der WResV wird das BFE als zuständig erklärt, weil neue Reservekraftwerke eine politische Komponente haben und vor Ort umstritten sein können. Allerdings wäre Swissgrid als Netzbetreiberin – und damit Hauptverantwortliche für die Systemstabilität – aus technischer Sicht die geeignetere Stelle für diese Aufgabe. Im erläuternden Bericht sind die zugrunde liegenden Annahmen zu ergänzen. Es ist darzulegen, ob für diese Aufgabe eher von «neuen» oder von der Benützung bestehender Anlagen ausgegangen wird.

Antrag 6: Ergänzung von Art. 8 Abs. 2 prüfen:

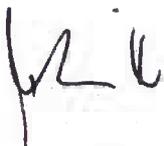
... kann das BFE über wettbewerbliche Ausschreibungen weitere Betreiber von Reservekraftwerken, auch von neuen, in die ergänzende Reserve aufnehmen sowie Ausschreibungen zur Nachfragereduktion durchführen.

Begründung: Die WResV betrachtet nur die Produktionsseite. Auf Verbraucherseite könnte durch Einsparungen beispielsweise im Sinne von «kontrollierten Lastabwürfen» auf effiziente und wahrscheinlich kostengünstige Weise die Stabilität der Stromnetze unterstützt werden (vgl. dazu die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren vom 14. November 2022 im Rahmen der damaligen Vernehmlassung zum Entwurf der WResV). Mit dem Begriff «wettbewerbliche Ausschreibungen» statt «Ausschreibungen» könnte zudem betont werden, dass die Kosteneffizienz auch im Fokus zu behalten ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

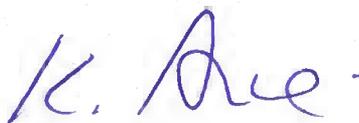
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Mario Fehr

Die Staatsschreiberin:



Dr. Kathrin Arioli



Par e-mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, 24 août 2023

Consultation : Modifications de l'ordonnance sur une réserve d'hiver

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

Le projet sujet à la présente consultation porte sur des modifications qui touchent, d'une part, à des aspects techniques requérant des précisions et, d'autre part, aux appels d'offres déjà prévus pour les centrales de réserves existantes ou futures. Ce dernier point concerne en particulier l'introduction d'une indemnisation pour les projets de réserves qui, pour des raisons politiques, ne seraient plus souhaités. Actuellement, les bases légales manquent, entraînant une certaine insécurité à moyen terme sur la réalisation de centrales de réserve. Afin de pallier le risque qu'aucun investisseur ne réponde aux appels d'offre à brève échéance indispensable à la réalisation rapide de réserves, une indemnisation pour les travaux et investissement engagés en vain offre une solution. Finalement, il est proposé de laisser aux mains de l'OFEN la compétence de procéder aux appels d'offre durant toute la durée de l'ordonnance sur une réserve d'hiver (OIRH).

Le Centre s'engage pour le renforcement de la sécurité de l'approvisionnement en électricité

L'hiver clément que la Suisse a traversé cette année a permis de passer cette saison sans trop de complications. Cependant, le contexte international est tel, que la situation reste tendue pour l'hiver prochain au niveau de l'approvisionnement énergétique. C'est pourquoi, le Centre estime qu'il est indispensable d'œuvrer à renforcer la résilience de notre pays face à des situations extraordinaires à travers le renforcement de la sécurité de l'approvisionnement en électricité. A cet égard, la constitution rapide de réserves d'électricité est importante. C'est précisément l'urgence de la situation qui justifie le besoin d'offrir des garanties aux investisseurs afin que ceux-ci s'engagent à la réalisation de réserves malgré l'incertitude due à l'absence temporaire de bases légales. Ainsi, l'introduction d'une indemnisation est raisonnable. Le Centre comprend que le coût de son financement potentiel, évalué à 50 millions de francs, se répercute sur la rémunération pour l'utilisation du réseau de transport. Cependant, ayant la question du pouvoir d'achat au cœur de sa politique, le Centre tient à souligner qu'une éventuelle nouvelle augmentation de la facture d'électricité représenterait un fardeau additionnel pour la classe moyenne. Pour l'année prochaine, les coûts engendrés par les réserves s'élèveront à 1,20 centimes par kilowattheure, ce qui implique déjà une charge financière supplémentaire non négligeable pour les ménages et entreprises qui font face à de multiples augmentations de prix.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures,

Allianza
dal Center)

Alleanza
del Centro)

Le
Centre)

Die
Mitte)

Le Centre

Sig. Gerhard Pfister
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Energie

3003 Bern

per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 24. August 2023

Änderungen der Winterreserveverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zu Änderungen der Winterreserveverordnung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN lehnen die vorgeschlagene Revision ab, da sie zusätzliche fossile Reservekapazitäten schafft. Die GRÜNEN hatten sich bereits vergangenen November grundsätzlich gegen die Errichtung neuer fossiler Infrastrukturen im Rahmen der Winterreserveverordnung geäussert.¹ Ein weiterer Ausbau widerspricht den Pariser Klimazielen, die den Ausstieg aus fossilen Energieträgern bedingen und bindet Geldmittel, die besser in die rasche Energiewende investiert werden.

Die GRÜNEN stellen auch den Bedarf für fossile Reservekraftwerke in Frage. Die angestrebte Reserveleistung von 1000 Megawatt basiert auf Studien,² die aktuelle Entwicklungen auf dem Energiemarkt unberücksichtigt lassen. Zu diesen Entwicklungen gehören etwa der deutliche Aufwärtstrend im Ausbau der Photovoltaik. Dazu kommen die absehbaren gesetzlichen Anpassungen im Rahmen des Mantelerlasses (Revision Energie- und Stromversorgungsgesetz) und die bereits verabschiedeten Solar- und Windexpress-Vorlagen (Erhöhung der Ausbauziele, Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen etc.). Schliesslich zeigen zwei kürzlich veröffentlichte Studien der ZHAW, dass der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Energieeffizienz Unsicherheiten in der Winterstromversorgung günstiger, effektiver, langfristiger und vor allem auch klimafreundlicher vorbeugen können als fossile Reservekraftwerke.³

Der Bedarf an Stromreserven und Reservekraftwerken steigt auch mit dem Verbrauch. Es ist für die GRÜNEN nicht nachvollziehbar, weshalb Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die GRÜNEN schlagen dazu vor, dass der Bund oder eine Bundesorganisation Stromspar-Auktionen durchführt. Grossverbraucher können kurzfristig abrufbare Stromeinsparungen oder fixe Stromeinsparungen im Winter zusichern und werden dafür vom Bund entschädigt. Mit diesem marktlichen Modell wird dort gespart, wo es am effizientesten ist. Bei den fixen Stromeinsparungen muss sichergestellt werden, dass diese zur Erhöhung der Wasserkraftreserven beitragen. Der Bau einer neuen fossilen Kraftwerksinfrastruktur kann so vermieden und teure Wasserkraftreserven können zumindest begrenzt werden. Die entstehenden Kosten können via Systemdienstleistungstarif über den Strompreis finanziert werden.

¹ [gruene.ch/vernehmlassungen/verordnung-ueber-die-errichtung-einer-winterreserve-wresv](https://www.gruene.ch/vernehmlassungen/verordnung-ueber-die-errichtung-einer-winterreserve-wresv)

² www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-96854.html

³ digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/27338 und digitalcollection.zhaw.ch/handle/11475/27806

Der Argumentation im erläuternden Bericht gegen diesen Ansatz können die GRÜNEN nicht folgen. Beispielsweise ist nicht nachvollziehbar, inwiefern es negative Wechselwirkungen mit anderen Effizienzbemühungen geben sollte. Die Teilnahme an einer flexiblen Lastreduktionsreserve kann Grossverbrauchern vielmehr zusätzliche Effizienzpotenziale aufzeigen, die sie später permanent umsetzen. Zudem ist nicht schlüssig dargelegt, inwiefern die Umsetzung von Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion komplexer sein sollten als andere Arten von Ausschreibungen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 21. August 2023

Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die überschaubare Vorlage betrifft nebst technischen Aspekten hauptsächlich die bereits vorgesehene Ausschreibung von Reservekraftwerken. Erhebliche Unsicherheiten für Projektanten führen momentan dazu, dass ein Risiko besteht, dass sich mit Blick auf die Ausschreibung keine Investoren finden. Denn falls die Realisierung der Anlagen bzw. die Reserveintegration dereinst politisch nicht gewollt und somit scheitern sollte, würden die Projektanten auf Kosten für vergeblich getätigte Arbeiten sitzen bleiben. Mit einer kurzen Ergänzung in der Verordnung sollen solche Kosten übernommen werden, namentlich für unnütz gewordene Projektierungsarbeiten.

Aus Sicht der SVP stimmt die Stossrichtung. Die homöopathische Anpassung der Verordnung genügt aber nicht, um dem Hauptzweck der Verordnung, namentlich «für den Winter und den Frühling eine Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Stromversorgung wie kritische Versorgungspässe oder -ausfälle» zu schaffen, gerecht zu werden. Entsprechend ist die Vorlage zwingend in den nachfolgenden Punkten zu überarbeiten.

Die SVP begrüsst den Versuch, mittels Verordnungsänderung Rechts- bzw. Investitionssicherheit für die Teilnehmer an Ausschreibungen für Reservekraftwerke herzustellen. Der Passus ist aber dahingehend zu erweitern, dass ebenfalls Ersatz aufgrund einer Nichterteilung einer in Aussicht gestellten Bewilligung des Gemeinwesens erfasst wird. Nur so kann garantiert werden, dass nicht mit dem Start der Projektierung zugewartet wird, bis die rechtskräftigen Bewilligungen vollständig erteilt worden sind. Weiter ist aus Sicht der SVP mittels Vorlage sicherzustellen, dass jeder Anbieter bei der Stromreserve angemessen und diskriminierungsfrei Rohrleitungen nutzen kann. Zentral ist zudem, dass die Erleichterung von der Luftreinhalteverordnung nicht nur befristet und im Einzelfall für Reservekraftwerke und Notstromgruppen gilt, sondern im Lichte des Mehraufwandes und zur Vermeidung von Effizienzverlusten generell gerechtfertigt ist.

Schlussendlich mangelt es dem vorliegenden Verordnungsentwurf noch immer an der notwendigen und angemessenen Berücksichtigung der dezentralen, firmeneigenen Notstromaggregate. Diese Notstromaggregate sind jedoch unabdingbar, um in einer drohenden Mangellage genügend Leistung bereitzustellen. Um die Versorgungssicherheit bestmöglich zu gewährleisten, muss deshalb endlich ein Bekenntnis zur integralen Versorgungssicherheit erfolgen und somit unbedingt:

- Die LRV-Betriebslimitierung von 50 Stunden pro Jahr in einer verschärften Strommangellage ausgesetzt werden;
- Die Eigenproduktion mit Notstromaggregaten an eine allfällige Kontingentierung zur Stromverbrauchsreduktion angerechnet werden;
- Die anfallenden Umweltabgaben für den Betrieb mit Fossilen während einer qualifizierten Mangellage ausgesetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 25. August 2023

Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Inhalt der Vorlage:

Bei der Revision geht es um die bereits vorgesehenen Ausschreibungen für Reservekraftwerke. Die heutige WResV sieht frühzeitige Ausschreibungen für solche Projekte vor und der Start der Auktionen ist für 2023 geplant. Weil es jedoch die gesetzliche Grundlage für diese Reservekraftwerke noch nicht gibt, – sie befindet sich mit der Überarbeitung des Stromversorgungsgesetzes erst in der Vernehmlassung – besteht für Investoren der Reservekraftwerke eine finanzielle Unsicherheit. Denn falls die Realisierung der Anlagen bzw. die Reserveintegration dereinst politisch nicht gewollt und somit scheitern sollte, würden die Projektanten auf Kosten für vergeblich getätigte Arbeiten sitzen bleiben. Die WResV soll deshalb mit einem kurzen Passus ergänzt werden, wonach Kosten potenzieller Betreiber übernommen werden, namentlich für unnütz gewordene Projektierungsarbeiten. Die Kosten würden auf die Netzkosten des Übertragungsnetzes geschlagen. Die weiteren Revisionsbereiche betreffen Aspekte, bei denen die bisherigen Regelungen der WResV aufgrund praktischer Bedürfnisse stärker ausdifferenziert werden müssen.

Stellungnahme der SP Schweiz:

Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagene Ordnungsrevision sowie weitere fossile Kraftwerke grundsätzlich ab. Erstens sollten aus unserer Sicht keine Ausschreibungen für fossile Kraftwerke gehalten werden, solange das Stromversorgungsgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen für die vorliegende Verordnung noch nicht verabschiedet ist. Anstatt rückwärts auf dem Verordnungsweg eine Grundlage zu schaffen, um Projektanten für die Kosten geplanter, jedoch später allenfalls unerwünschter fossiler Kraftwerke entschädigen zu können, muss vielmehr – auf Basis einer seriösen Situationsanalyse – eine politische Debatte zur Notwendigkeit zusätzlicher fossiler Reservekraftwerke geführt und entsprechend demokratisch entschieden werden. In einer üblichen Verfahrenslogik kann und soll dies im Rahmen der parallel bereits laufenden Vernehmlassung zu den Änderungen im Stromversorgungsgesetz geschehen. Zweitens ist der Bedarf für sofortige weitere fossile

Reservekapazitäten nicht gegeben. Die Schweizer Stromversorgung konnte im letzten Winter jederzeit sichergestellt werden und die Vorzeichen für nächsten Winter sind sehr viel positiver. Unsere kritischen Punkte möchten wir im Folgenden kurz erläutern.

Positive Vorzeichen: Die Risiken einer Strommangellage sind momentan akzeptabel klein

Die Winterreserveverordnung wurde Ende des letzten Jahres vom Bundesrat angesichts einer drohenden Strommangellage im Spätwinter 2022/2023 verabschiedet. Diese Strommangellage ist glücklicherweise nicht eingetreten, dies dank milder Temperaturen aber auch verbrauchsseitigen Massnahmen. Im Zuge der Einführung der Winterreserveverordnung konnten neben der Wasserreserve neue und bereits existierende fossile Reservekapazitäten von 336 Megawatt gesichert werden. Dass nun weitere Ausschreibungen folgen sollen, da die Winterreserveverordnung fossile Reservekapazitäten bis 1000 Megawatt vorsieht, ist für uns unverständlich, und dies nicht nur weil diese Verordnung einer gesetzlichen Grundlage entbehrt. Stand heute steht die Stromversorgung im kommenden Winter unter sehr viel positiveren Vorzeichen als im letzten Jahr. Solche substanziellen Investitionen sollen aus unserer Sicht deshalb nicht auf Basis einer Notverordnung getätigt werden. Auch bezweifeln wir, dass eine Reserveleistung von 1000 Megawatt tatsächlich nötig sein wird. Dieser Wert entstammt aus Studien (Frontier, Pöyry, Swissgrid und Elcom), die die Winterstromlücke ab dem Jahr 2026 – und nicht 2023 – berechnet haben und jüngste wesentliche kurz- und langfristige Entwicklungen auf dem Energiemarkt unberücksichtigt lassen. Zu diesen Entwicklungen gehören unter anderem der deutliche Aufwärtstrend im PV-Ausbau der letzten zweieinhalb Jahren, die absehbaren gesetzlichen Anpassungen im Rahmen des Mantelerlasses ([21.047](#)) und dem verabschiedeten sogenannten Windexpress ([22.461](#)), den vermehrten Import von Flüssigerdgas aus verschiedenen Ländern (statt Erdgas aus Russland), das Gasabkommen mit Italien sowie die derzeit hohe Verfügbarkeit der Stromproduktionskapazitäten in den europäischen Nachbarländern. Die Risiken einer Strommangellage sind also akzeptabel klein für die kommenden Winter, so dass momentan keine weiteren Ausschreibungen für fossile Reservekraftwerke unmittelbar nötig sind. Die Risiken des Klimawandels hingegen, die durch den weiteren Brauch von fossilen Energien zugespitzt werden, stellen eine grössere Gefahr für die Schweizer Bevölkerung und Umwelt dar.

Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Die SP Schweiz ist der Ansicht, dass die Versorgungssicherheit durch Energieeffizienz und erneuerbaren Energien zu garantieren ist. Das Argument der Versorgungssicherheit sollte auf keinen Fall dem weiteren Ausbau von fossilen Energien (oder Atomkraftwerken) dienen. Reservekraftwerke wie Birr oder neue teilweise fossil befeuerte Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen sollten nur in absoluter Not und nachdem alle erneuerbaren Energien und deren Ausbau- und Speichermöglichkeiten ausgeschöpft sind. Zwei kürzlich veröffentlichte Studien der ZHAW ([Rohrer et al. 2016](#) und [Rohrer & Zeyer 2023](#)) zeigen, dass der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Energieeffizienz Unsicherheiten in der Winterstromversorgung günstiger, effektiver, langfristiger und vor allem auch klimafreundlicher vorbeugen können als fossile Reservekraftwerke.

Flexible Lastreduktion von grossen Verbraucher:innen

Wir fordern den Bundesrat auf, bevor die entsprechende Gesetzesrevision verabschiedet ist, keine zusätzlichen fossile Reservekapazitäten auszuschreiben. Im Gegensatz erwarten wir, dass der Bundesrat

die vom Parlament im Stromversorgungsgesetz (StromVG) vorgesehenen Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion von grossen Verbraucher:innen vorsieht. Im erläuternden Bericht zur kürzlich vorgeschlagenen Revision des StromVG schreibt der Bundesrat zwar, weshalb aus seiner Sicht eine solche Verbrauchsreserve nicht umsetzbar ist. Wir erachten diese Argumente jedoch als nicht erhärtet. Beispielsweise sehen wir nicht, inwiefern es negative Wechselwirkungen mit anderen Effizienzbemühungen geben sollte. Für die Rückerstattung des Netzzuschlags gehen Grossverbraucher:innen Effizienzverpflichtungen ein, die sie erreichen müssen und eine kurzzeitige drastische Reduktion des Stromverbrauchs nicht tangieren. Im Gegenteil, die Teilnahme an einer flexiblen Lastreduktionsreserve kann Grossverbraucher:innen zusätzliche Effizienzpotenziale aufzeigen, die sie später permanent umsetzen können. Schliesslich sehen wir nicht ein, inwiefern die Umsetzung von Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion komplexer sind als andere Arten von Ausschreibungen. So realisierte [Deutschland](#) im letzten Jahr erfolgreich ähnliche Ausschreibungen für Erdgas.

Sozial ungerechte Kostenverteilung

Schon in der [Vernehmlassung zur Verordnung über den Einsatz von Reservekraftwerken](#) für den Winter 22/23 im November 2022 betonte die SP Schweiz, dass die Finanzierung der Wasserkraftreserve und der Reservekraftwerke durch eine Erhöhung des Netznutzungsentgelts um 1.4 Rp/kWh problematisch ist. Denn viele Haushalte sind mit stark steigenden Energiekosten, Krankenkassenprämien und Mieten konfrontiert – diese Kosten sind seit letztem November sogar weiterhin gestiegen. Das Haushaltsbudget wird dadurch stark belastet, insbesondere weil die Lohnentwicklung nicht mit der Inflation schritthält und der Bund bisher keine umfassenden Entlastungsmassnahmen zur Stärkung der Kaufkraft abschliessend verabschiedet hat. Eine weitere Erhöhung der Energiekosten ist in diesem Umfeld nicht zumutbar. Diese Revision der WResV birgt die Gefahr, dass das Netznutzungsentgelt noch weiter steigt, da die Kosten der Investitions Garantien im schlimmsten Fall erheblich sein können. Zudem würden vor allem Personen betroffen sein, die nicht selbst über ihr Heizungs- und Energiesystem entscheiden können, was die Kosten umso mehr auf Mieterinnen und Mieter abwälzen würde. Diese erneute Steigerung der Energiepreise und Kostenverteilung lehnt die SP Schweiz dezidiert ab. Stattdessen schlagen wir vor, dass diese Investitions Garantien für Reservekraftwerke über den Bundeshaushalt oder Notreserven, wie die die für die Credit Suisse gebraucht wurden, finanziert werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin



3003 Bern ECom; gom

POST CH AG

per E-Mail
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Aktenzeichen / Referenz: ECom-041-199/1/3

Ihr Zeichen:

Bern, 21. August 2023

041-00199: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (WResV) eine Stellungnahme abzugeben. Die ECom hat folgende Anmerkungen und Anträge zur Vorlage:

Erläuternder Bericht Ziffer 1.1 Ausgangslage

Antrag:

*Die ganze Stromreserve wurde vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg eingeführt, gestützt auf Artikel 9 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7). Sie bedarf aber **auch** einer **breiteren** Abstützung im Gesetz **mit einer höheren Regelungsdichte**.*

Begründung:

Wie im Erläuternden Bericht ausgeführt wird, basiert die heutige WResV zu grossen Teilen auf Artikel 9 StromVG, welcher dem Bundesrat insbesondere die Kompetenz zum Ergreifen von Massnahmen zum Ausbau der Erzeugungskapazitäten überträgt (Art. 9 Abs. 1 Bst. b StromVG). Eine umfassende gesetzliche Grundlage erscheint zwar erstrebenswert. Der Verweis darauf sollte aber nicht den falschen Eindruck erwecken, dass für die bisherige Regelung in der WResV keinerlei Grundlage im Gesetz vorhanden sei.

Erläuternder Bericht Ziffer 1.2 Hauptinhalt der Regelung

Antrag:

Andererseits geht es um die bereits vorgesehenen Ausschreibungen für Reservekraftwerke, auch für neue. Solange es ~~die~~ keine umfassende Grundlage im Gesetz für Reservekraftwerke in der Reserve nicht gibt, besteht für diese in der Mittelfristperspektive eine gewisse Unsicherheit.

Begründung:

S. Begründung zu Ziffer 1.1.

Artikel 8 Absatz 4 WResV

Antrag:

Der Absatz sei zu streichen.

Begründung:

Gemäss Artikel 8 Absatz 4 WResV kann die ECom in den Ausschreibungen nach Absatz 2 Angebote mit unangemessen hohen Verfügbarkeitsentgelten ausschliessen und die Ausschreibung abbrechen. Dies erscheint bei der vorgesehenen Ausschreibungsdurchführung durch das BFE nicht angebracht.

Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b WResV

Antrag:

b. durch die Einnahmen aus:

1. den Zahlungen der Bilanzgruppen nach Artikel 21 Absatz 1,

2. vertraglich vorgesehenen Rückzahlungen der Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen oder WKK-Anlagen

2.3 den Konventionalstrafen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g, 10 Absatz 2 Buchstabe f oder 15 Absatz 4.

Begründung:

Gemäss dem Erläuternden Bericht, S. 4, zweitletzter Absatz ist es eine Selbstverständlichkeit, dass vertraglich vereinbarte Rückzahlungen der Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen oder WKK in den Topf der Gelder fließen, aus denen die Stromreserve finanziert wird (Art. 22 Abs. 2). Wir würden gleichwohl eine ausdrückliche Regelung dieses Sachverhalts vorziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission



Werner Luginbühl
Präsident



Urs Meister
Geschäftsführer ECom



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: MIB
Sachbearbeiter/in:
Bern, 16. August 2023

Änderungen der Winterreserveverordnung – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronischer Mitteilung vom 29. Juni 2023 haben Sie der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) im Rahmen der Vernehmlassung verschiedene Änderungen in der Winterreserveverordnung zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Kommission bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat keine Bemerkungen hinsichtlich der Bundesinventare nach Art. 5 NHG.

Freundliche Grüsse
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Paolo Poggiati
Vizepräsident

Dr. Beatrice Miranda-Gut
Stellvertretende Sekretärin



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

VIA MAIL

An das
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Chur, den 15. August 2023

Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrte Herr Bundesrat

Nach Einsicht in den Entwurf vom 28. Juni 2023 betreffend «Änderung der Winterreserveverordnung» nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis, gerne wie folgt Stellung:

In unserer Vernehmlassung vom 07. November 2022 zum ersten Entwurf für die WResV haben wir kritische Anmerkungen angebracht, die bedauerlicherweise unberücksichtigt geblieben sind. Wir erlauben uns deshalb, einleitend auf diese kritischen Anmerkungen hinzuweisen, die weiterhin Geltung haben und weisen an dieser Stelle – knapp zusammengefasst – folgendes nochmals fest:

- **Die Bestimmungen zur Wasserkraftreserve dürfen keinerlei Eingriffe in die zwischen den verleihungsberechtigten Gemeinwesen (Gemeinden, Korporationen, Kantone) und Konzessionären konzessionsvertraglich vereinbarten Leistungen zur Folge haben.** Wir sehen derzeit keine solche Eingriffe, unterstreichen diese Forderung aber auch mit Blick in die Zukunft;
- **Die Frage der ausreichenden Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ist von längerer Dauer und darf nicht alleine auf die Wintermonate fokussiert werden.** Laut der vom Parlament in der Septembersession verabschiedeten Revision des Energiegesetzes (EnG) wurden für die Wasserkraft verbindliche Ausbauziele mit einer Nettoproduktion bis 2035 von mindestens 37'900 GWh und bis im Jahr 2050 mindestens 39'200 GWh verankert. Diese Nettoproduktionsziele bedingen letztlich einen Ausbau der Bruttoproduktion auf über 45'000 GWh, weil beim Netto-Ausbauziel der Verbrauch der Speicherpumpen in Abzug gebracht wird. Folglich geht es bei der Sicherung der Stromversorgung in der Schweiz auch um die Umsetzung wirksamer Massnahmen zur Erreichung der Netto-Ausbauziele bei der Wasserkraft. Deren Erreichung bedingt eine Menge an Wasserkraftstrom, die weit über diejenige für die Winterproduktion hinausgeht. Gleichwohl wurde die Sicherung der bestehenden Wasserkraftproduktion in der Schweiz von Beginn weg aus der Vorlage ausgeklammert.

Präsident: Regierungsrat Kaspar Becker
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming



- **Die Gebirgskantone sind bereit, die Belastung durch Energieinfrastrukturen für erneuerbare Energien zu tragen (Wasserkraftwerke, Solaranlagen), nicht jedoch solche für Gasreservekraftwerke.** Dies, weil die Belastung durch die erwähnten Infrastrukturen bereits ein beachtliches Mass erreicht und eine weitere Konzentration von Produktionseinheiten mit hoher Leistung in einem begrenzten Gebiet die Versorgungssicherheit des Landes gefährden kann.

Sodann begrüssen wir grundsätzlich, dass für die Winterreserve eine gesetzliche Grundlage im StromVG geschaffen werden soll. Wir werden unsere vorstehenden sowie weitere Anliegen im Rahmen dieser separaten Vernehmlassung (nochmals) einbringen. Im Rahmen der vorliegenden Verordnungsrevision müssen wir uns aber nolens volens der «Kraft des Faktischen» beugen.

Mit den unterbreiteten «Ergänzungen/Verbesserungen» der WResV können wir uns im Rahmen des Vor erwähnten einverstanden erklären.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Kaspar Becker, Regierungsrat

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming



Bundesamt für Energie
Per Email:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 25. August 2023 sgv-Sc

**Stellungnahme
Änderungen der Winterreserveverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die Änderung ab. Namentlich ist nicht ersichtlich, warum der Bund gemäss Art. 8 Abs. 5 die Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen übernehmen muss. Heute schon sind die Beiträge des Bundes an die Reservehaltenden mehr als grosszügig. Weitere Beiträge sind nicht notwendig.

Notwendig ist der Abbau von Einschränkungen im Bau neuer Anlagen und in der Erweiterung bestehender Anlagen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Kurt Gfeller
Vizedirektor

Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

25. August 2023

Vernehmlassung zu Änderungen der Winterreserveverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der oben genannten Vernehmlassung.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie diverse Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Für die Wirtschaft ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung zu international konkurrenzfähigen Preisen prioritär.

Das Wichtigste in Kürze

- Die aktuelle Revision wird weitgehend unterstützt.
- Nebst dem Risiko einer fehlenden Gesetzesgrundlage sollte auch das Risiko einer Nichterteilung notwendiger Bewilligungen erfasst werden.
- Die zusätzlich entstehenden Emissionen (CO₂-Fussabdruck) bei Notstromgruppen und WKK-Anlagen sollten im Falle eines Reserveabrufs übertragen werden können.
- Die Kürzung der Verfügbarkeitsperiode für die Notstromgruppen wird begrüsst. Die Auswirkung dieser auf die Entschädigung des Aggregators bleibt unklar.
- Die Unternehmen sollten jederzeit die Souveränität über ihre Notstromgruppen und Anlagen haben.
- Die zeitliche Begrenzung der Betriebszeit bei Notstromaggregaten sollte entfallen, sofern diese Notstromanlagen Teil der ergänzenden Winterreserve sind.

Generell begrüßen wir die vorgeschlagenen Anpassungen und möchten folgende Punkte anregen:

Grundsätzliche Unterstützung:

Am 25. Januar 2023 hat der Bundesrat die Winterreserveverordnung (WResV) verabschiedet. econo-miesuisse begrüsst diese neue Verordnung. Den Ansatz einer ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken und Notstromgruppen erachten wir als sinnvoll. Ebenso unterstützen wir weitgehend die in der aktuellen Revision vorgeschlagenen Anpassungen, insbesondere die Übernahme der Kosten für unnütz gewordene Projektierungsarbeiten durch den Bund, falls die Realisierung von Reservekraftwerken, bzw. die Reserveintegration politisch scheitern sollte.

Rechts- und Investitionssicherheit:

Die bisher fehlende gesetzliche Grundlage setzte die Investoren dem Risiko ungedeckter Kosten aus, sollten die Projekte politisch keine Mehrheit in Form einer gesetzlichen Grundlage finden und scheitern. Wir begrüßen daher die vorliegende Verordnungsänderung und die Absicht, damit Rechts- und Investitionssicherheit für Teilnehmende an Ausschreibungen für Reservekraftwerke zu schaffen.

Mit Blick auf die kurze Frist bis zum Beginn der Ausschreibung im noch laufenden Jahr ist allerdings zu erwarten, dass in den Auktionen nur wenige, vollständig bewilligte Projekte angeboten werden können. Der Umstand, dass die Ausschreibungsunterlagen noch nicht vorliegen, dürfte diese Problematik noch verschärfen. Aus Sicht der Investoren spielt es jedoch keine Rolle, ob ein Projekt wegen fehlender bundesrechtlicher Grundlage oder wegen beantragter, schliesslich aber doch nicht erteilter Bewilligungen der zuständigen Behörden scheitert. Somit ist davon auszugehen, dass Projektanten die Inbetriebnahme von Reservekraftwerken in der Ausschreibung nicht verbindlich offerieren können und mit dem Start der Projektierung zuwarten, bis die erforderlichen Bewilligungen vollständig erteilt worden sind. Um solche Verzögerungen bei der Bereitstellung der Stromreserve zu vermeiden, sollte neben dem Risiko einer fehlenden Gesetzesgrundlage auch das einer Nichterteilung notwendiger Bewilligungen von der Bestimmung erfasst werden.

Deshalb beantragen wir folgende Ergänzung in Art. 8 Abs. 5:

Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage oder wegen Nichterteilung von in Aussicht gestellten Bewilligungen von Bund, Kantonen oder Standortgemeinden nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.

Zusätzlich entstehende Emissionen:

Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) sind dezentrale, in der Regel fossil befeuerte Anlagen, welche sowohl Wärme als auch Elektrizität erzeugen. Diese können eingesetzt werden, um im Winter die in dieser Zeit reduzierte Verfügbarkeit von Strom aus Sonne und Wasserkraft teilweise zu kompensieren. Ausserdem können sie bedarfsgerecht produzieren, weil sie sich rasch ein- und ausschalten lassen. Sie leisten somit einen Beitrag zur Stabilität der lokalen Netze und zur Versorgungssicherheit.

Falls WKK-Anlagen gefördert werden sollen, wird die in Art. 20 beschriebene Abrufentschädigung befürwortet. Es ist im Grundsatz richtig, dass bei Notstromgruppen und WKK-Anlagen die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs, die Kosten für die Energieträger, die Emissionsrechte oder die nationalen oder internationalen Bescheinigungen, die CO₂-Abgabe sowie weitere Betriebsmittel vergütet werden. Ein weiteres, zentrales Anliegen ist dann allerdings, dass auch die zusätzlich entstehenden Emissionen (CO₂-Fussabdruck) im Falle eines Reserveabrufs übertragen werden können. Ansonsten würde die Regelung das Ziel verfehlen, durch eine ergänzende Reserve mit dezentralen Anlagen bei einer Mangellage den volkswirtschaftlichen Schaden zu begrenzen und Netzabschaltungen zu vermeiden. Denn kaum ein Unternehmen dürfte angesichts des strikten Netto-Null-Ziels bis 2050 bei den Treibhausgasemissionen eine Erhöhung des eigenen CO₂-Fussabdrucks in Kauf nehmen.

Verfügbarkeitsperiode für Notstromgruppen:

Die Kürzung der Verfügbarkeitsperiode für die Notstromgruppen wird begrüsst. Zwar ist in der aktuell geltenden WResV gemäss Art. 16 Abs. 2 während der Verfügbarkeitsperiode die Bereitstellung von Systemdienstleistungen möglich, sofern dadurch die Abruffähigkeit für die Reserve nicht gefährdet wird; die Netzgesellschaft Swissgrid legt diesbezüglich die Bedingungen fest. Nichtsdestotrotz führt eine Verkürzung der Verfügbarkeitsperiode durch Art. 16 Abs. 1 bis zu mehr Gewissheit für die Betreiber von Notstromgruppen.

Unklar bleibt allerdings, wie sich eine Verkürzung der Verfügbarkeitsperiode durch die ElCom auf die Entschädigung des Aggregators auswirkt. Auch im Fall einer durch die Behörde festgelegten verkürzten Verfügbarkeitsperiode entsteht dem Aggregator ein Aufwand, der entschädigt werden muss.

Souveränität über Notstromaggregate:

Die Verantwortungen und Entscheidungsrechte bezüglich Notstromaggregate bleiben in der Verordnung unklar. Eine schematische Übersicht der Entscheidungsstufen und -gremien in Form eines Faktenblatts würde begrüsst.

Notstromaggregate und firmeneigene Anlagen sind im Falle einer Mangellage ein wichtiges Element, um bei einer Kontingentierung die eigenen Produktionsanlagen aufrecht zu erhalten und Schäden zu vermeiden. Bei einer Kontingentierung/Sofortkontingentierung müssen deshalb die angemeldeten Anlagen in erster Linie zur Bedarfsdeckung des Unternehmens beitragen. Die Unternehmen sollten jederzeit die Souveränität über ihre Notstromgruppen und Anlagen haben und im Falle einer Kontingentierung oder Netzabschaltung über diese verfügen können.

Zeitliche Begrenzung der Betriebszeit von Notstromaggregaten:

Um eine maximale Anzahl von Notstromgruppen in die ergänzende Reserve aufnehmen zu können, sollte der Betrieb von stationären Notstromaggregaten im Falle von Stromkontingentierungen unabhängig von der Jahresbetriebsdauer erfolgen dürfen. Wenn Notstromgruppen länger als 50 Stunden betrieben werden, müssen diese gemäss Anhang 2 Ziff. 824 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) aufgerüstet werden, um die allgemeinen Grenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren einzuhalten. Wir sind der Ansicht, dass die LRV dahingehend ergänzt werden muss, dass die zeitliche Begrenzung der Betriebszeit ohne Nachrüstung von 50 Stunden entfällt, sofern diese Notstromanlagen Teil der ergänzenden Winterreserve sind und im Rahmen dieser zum Einsatz kommen.

Inkrafttreten der Verordnung:

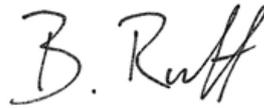
Es ist vorgesehen, dass die geänderte WResV am 1. Februar 2024 in Kraft treten soll. Das Begleitschreiben und die Erläuterungen stellen aber Auktionen bereits im Jahr 2023 in Aussicht. Sollten Auktionen tatsächlich schon vor diesem Zeitpunkt gestartet werden, müssten die vorliegenden Verordnungsänderungen entsprechend früher in Kraft treten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Infrastruktur, Energie und Umwelt



Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 13. Juli 2023

Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Auch wenn die Reservekraftwerke als solche Thema der parallel laufenden Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes sind, möchte der SGB an dieser Stelle zunächst ein paar grundlegende Feststellungen machen: Die Schweiz ist gut über den letzten Winter gekommen, die befürchtete Strommangellage ist glücklicherweise komplett ausgeblieben. Dennoch war es natürlich richtig und angebracht, dass sowohl produktions- als auch verbrauchsseitig zahlreiche Massnahmen zur Vorbeugung der potenziell drohenden Mangellage geplant und/oder umgesetzt wurden. Nach den gemachten Erfahrungen drängt sich ein paar Monate später ein erstes Fazit auf, wobei unseres Erachtens folgende drei Erkenntnisse im Vordergrund stehen:

- Verbrauchsseitig wurden die – ohnehin schon sehr moderaten und gänzlich unverbindlichen – Sparziele leider nicht erreicht. Dies trotz des grundsätzlich sehr grossen Potenzials und einer breit verankerten Kommunikationskampagne.
- Produktionsseitig hat es geklappt, innert kürzester Zeit eine Stromreserve bestehend aus Wasserkraftreserve, Gas- bzw. Ölkraftwerken, Notstromaggregaten und WKK-Anlagen aufzubauen. Ein Rückgriff auf die Reserve konnte aber gänzlich vermieden werden.
- In der Zwischenzeit wurden wesentliche weitere, sowohl kurzfristig als auch langfristig wirkende Fortschritte in der Energiepolitik und -versorgung erzielt (schnell voranschreitender und weiter geförderter Ausbau Erneuerbare, Gasabkommen mit Italien, Fortschritte im technischen Bereich zum grenzüberschreitenden Stromhandel mit der EU etc.).

Vor diesem Hintergrund ist unseres Erachtens klar, dass zusätzlich zu den drei bereits gebauten beziehungsweise bestehenden fossilen Reservekraftwerken Birr, Cornaux und Monthey keine weiteren solche sehr klimaschädlichen Kraftwerke geplant oder gebaut werden dürfen. Dies zumindest nicht "ad hoc" und nicht ohne eingehende und aktualisierte Analyse der

Versorgungssituation des vergangenen und kommenden Winters. **Genau dies – der nahtlose weitere Zubau fossiler Reservekraftwerke – ist jedoch Gegenstand der hiermit vorgeschlagenen Änderung der Winterreserveverordnung (WResV). Der SGB lehnt diese Verordnungsänderungen deshalb ab.**

Anstatt rückwärts auf dem Verordnungsweg eine Grundlage zu schaffen, um Projektanten für die Kosten geplanter, jedoch später politisch allenfalls nicht gewollter fossiler Kraftwerke entschädigen zu können (dies ist der materielle Inhalt der vorgeschlagenen Verordnungsänderung), **muss vielmehr – auf Basis einer seriösen Situationsanalyse – eine politische Debatte zur Notwendigkeit zusätzlicher fossiler Reservekraftwerke geführt und entsprechend demokratisch entschieden werden.** In einer üblichen Verfahrenslogik kann und soll dies im Rahmen der parallel bereits laufenden Vernehmlassung zu den Änderungen im Stromversorgungsgesetz geschehen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern

Antje Kanngiesser
Alpiq Holding AG
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
alpiq.com

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, 25. August 2023

Stellungnahme Alpiq: Änderungen der Winterreserveverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der geplanten Revision der Winterreserveverordnung (WResV) Stellung nehmen zu können. Zu der parallel angestrebten Verstetigung der sonstigen Reserven auf Gesetzesstufe (laufende Vernehmlassung «Stromreserve») wird sich Alpiq in einer separaten Stellungnahme äussern.

Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Anpassungen in der zeitlich befristeten WResV möchten wir auch unter Bezugnahme auf die am 28.07.2023 bereits gestartete Ausschreibung folgende Aspekte hervorheben:

Rückkehrverbot in den Markt für Reservekraftwerke

Auf Basis der aktuellen Rechtslage gestützt auf die WResV besteht keine abschliessende Klarheit darüber, ob ein Weiterbetrieb von Reservekraftwerken im Markt nach Teilnahme an der ergänzenden Reserve möglich sein wird. Insoweit muss jedoch von Anfang Klarheit herrschen. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, bedarf es eines Rückkehrverbots von Reservekraftwerken in den Markt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Investitionsanreize in flexible Anlagen verloren gehen. Dementsprechend gilt beispielweise auch in Deutschland im Rahmen der Kapazitätsreserve (§ 13e EnWG) ein Rückkehrverbot für Reservekraftwerke.

Reduzierung Projektierungsrisiken für den Fall des Ausbleibens einer gesetzlichen Grundlage für Reservekraftwerke wird begrüsst

Alpiq teilt die Einschätzung, dass vor dem Hintergrund der aktuell noch nicht bestehenden Rechtsgrundlage für die ergänzende Reserve nach dem Winter 25/26 ein Bedürfnis besteht, Projektierungsrisiken abzufedern, um insbesondere etwaige neu zu errichtende Reservekraftwerke auch tatsächlich zum erforderlichen Zeitpunkt zur Verfügung zu haben.

Gleichzeitig darf dies nicht dazu führen, dass auf Seiten der Projektanten die gebotene Sorgfalt bei der Projektentwicklung ausser Acht gelassen würde. Daher wird begrüsst, dass sich der Kostenersatz auf den Fall beschränkt, dass es der Gesetzgeber ablehnen sollte, eine gesetzliche Grundlage für die Realisierung neuer Reservekraftwerke zu schaffen. (s. hierzu unsere Anmerkungen zu Art 8 Abs. 5)

Konkrete Bemerkungen - Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail

Art. 8 Bildung und Erweiterung der ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken

¹⁻⁴ [...]

⁵ Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.

Zu Abs. 5 (entsprechend Entwurf BFE) Der Ansatz des BFE, die Erstattung von Projektkosten auf den Fall zu beschränken, dass die Aufnahme eines bezuschlagten Projekts in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage nicht zustande kommt, wird begrüsst. Eine darüber hinausgehende Erstattungsmöglichkeit auch für Fälle, in denen einem bereits bezuschlagten Projekt beispielsweise keine Baubewilligung erteilt wird, erscheint nicht zielführend. Damit ginge das Risiko einher, dass wenig ausgereifte Projekte bezuschlagt werden könnten, die in der Folge dann nicht errichtet würden. Vor dem Hintergrund, der am 28.07.2023 bereits gestarteten Ausschreibung für die Zeit nach Frühling 2026 im Umfang von 400 MW, was nahezu den aktuell kontrahierten Reservekraftwerken im Umfang von 336 MW entspricht, drängt sich ohnehin die Frage, ob in der ersten Ausschreibungsrunde Neubauprojekte eine relevante Rolle spielen werden. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, würde bis zur nächsten Ausschreibung ausreichend Zeit bleiben, um Bewilligungsfragen vor Teilnahme an der Ausschreibung zu klären.

Art. 22 Kosten und Finanzierung

- ¹ Die Kosten für die Stromreserve setzen sich insbesondere zusammen aus:
- dem Vorhalteentgelt an die Betreiber der Wasserkraftreserve;
 - dem Verfügbarkeitsentgelt an die Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen in der ergänzenden Reserve;
 - der Abrufentschädigungen für die Betreiber;
 - der Dienstleistungspauschale für die Aggregatoren.
 - den Kosten für Ausgleichsenergie, soweit der Bund mit den Betreibern oder den Aggregatoren eine Übernahme vereinbart hat,
 - den für die ergänzende Reserve notwendigen Kosten, soweit sie sich aus Vereinbarungen des Bundes mit Dritten ergeben;
 - dem Ersatz von Kosten nach Artikel 8 Absatz 5.

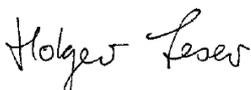
Zu Abs. 1 Es ist durchaus denkbar, dass auch weiterhin im Rahmen des Vollzugs der Stromreserve neue Erkenntnisse gewonnen werden. Um in diesen Fällen eine pragmatische Handhabung zu ermöglichen, empfehlen wir die Liste der Kostenbestandteile nicht abschliessend zu formulieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion steht Ihnen Holger Feser (holger.feser@alpiq.com) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG



Antje Kanngiesser
CEO



Holger Feser
Holger Feser
Senior Expert Regulatory



Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T ++41 56 200 31 45
Datum 25. August 2023

Änderung der Winterreserveverordnung: Stellungnahme Axpo Group

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Änderung Winterreserveverordnung (WResV) Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, der Gesellschaft mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel und in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 6000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Die Axpo Gruppe ist führend in der Vermarktung flexibler Anlagen und stellt dem Bund ihre Expertise in der Bündelung von Notstromgruppen zur Stärkung der Stromreserve in den Wintermonaten zur Verfügung. Mit unseren Leistungen unterstützen wir zudem den Betrieb des temporären Reservekraftwerks in Birr und leisten mit unserer Erzeugung aus Wasserkraft im Umfang von rund 8 TWh, davon rund 5.5 TWh aus Speicher- und Pumpspeicherwerken, einen Beitrag zur Erfüllung der Wasserkraftreserve.

Axpo - Internal

Zu den einzelnen Bestimmungen

Entschädigung bei Nichterteilen von Bewilligungen

Antrag:

Art. 8 Abs. 5

Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage oder wegen Nichterteilung von in Aussicht gestellten Bewilligungen von Bund, Kantonen oder Standortgemeinden nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.

Begründung:

Die nach wie vor angespannte Versorgungslage in Europa und die langen Realisierungsdauern, lassen eine frühzeitige Lancierung der Projekte als dringlich erscheinen. Die bisher fehlende gesetzliche Grundlage setzt die Investoren jedoch dem Risiko ungedeckter Kosten aus, sollten die Projekte politisch keine Mehrheit in Form einer gesetzlichen Grundlage finden und scheitern. Wir begrüssen die vorliegende Verordnungsänderung und die Absicht, damit Rechts- und Investitionssicherheit für Teilnehmende an Ausschreibungen für Reservekraftwerke zu schaffen, deshalb ausdrücklich. Mit Blick auf die kurze Frist bis zum Beginn der Ausschreibung noch im laufenden Jahr ist allerdings zu erwarten, dass in den Auktionen nur wenige vollständig bewilligte Projekte angeboten werden können. Der Umstand, dass die Ausschreibungsunterlagen noch nicht vorliegen, dürfte diese Problematik noch verschärfen. Aus Sicht der Investoren spielt es jedoch keine Rolle, ob ein Projekt wegen fehlender bundesrechtlicher Grundlage oder wegen beantragter, schliesslich aber doch nicht erteilter Bewilligungen der zuständigen Behörden scheitert. Somit ist zu befürchten, dass Projektanten die Inbetriebnahme von Reservekraftwerken in der Ausschreibung nicht verbindlich offerieren können und mit dem Start der Projektierung zuwarten, bis die erforderlichen Bewilligungen vollständig erteilt worden sind. Damit derart begründete Verzögerungen bei der Bereitstellung der Stromreserve vermieden werden können, sollte neben dem Risiko einer fehlenden Gesetzesgrundlage auch jenes einer Nichterteilung notwendiger Bewilligungen von der Bestimmung erfasst werden – zumal mit Art. 8 Abs. 3 Bst c. ausreichend sichergestellt wird, dass nur Projekte, die grundsätzlich bewilligungsfähig sind, einen Zuschlag vom BFE erhalten.

Entschädigungen

Kommentar:

Für die in Art. 15 Abs. 2 WResV verankerte Dienstleistungspauschale für Aggregatoren fehlt bislang eine gesetzliche Grundlage im StromVG. Wir stellen im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des StromVG (Stromreserve) einen entsprechenden Antrag.

Kommentar:

Wir begrüssen die vorgeschlagene Ergänzung durch Art. 16 Abs. 1^{bis} und die darin vorgesehenen Klarstellung der Verfügbarkeitsperiode für Notstromgruppen. Damit wird eine aktuelle Unsicherheit ausgeräumt und die Rechtssicherheit gestärkt. Unklar bleibt allerdings, wie sich eine Verkürzung der Verfügbarkeitsperiode durch die El-Com auf die Entschädigung des Aggregators auswirkt. Auch im Fall einer durch die Behörde festgelegten verkürzten Verfügbarkeitsperiode entsteht dem Aggregator ein Aufwand, der entschädigt werden muss.

Inkrafttreten

Antrag und Begründung:

Es ist vorgesehen, dass die geänderte WResV am 1. Februar 2024 in Kraft treten soll. Das Begleitschreiben und die Erläuterungen stellen aber Auktionen bereits im Jahr 2023 in Aussicht. Tatsächlich hat das BFE eine erste Ausschreibung für Reservekraftwerke nach 2026 bereits am 28. Juli gestartet. Die vorliegende Verordnungsänderung müsste entsprechend früher in Kraft treten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs

Bundesamt für Energie
3003 BernIhre Kontaktperson
Othmar Schuler
Othmar.Schuler@bkw.chElektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 23. August 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung der WinterreserveverordnungSehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Änderung der Winterreserveverordnung (WResV) äussern zu dürfen.

Die BKW unterstützt die Einrichtung einer Wasserkraftreserve und einer ergänzenden Reserve als Beitrag zur Sicherstellung der kurz- bis mittelfristigen Versorgungssicherheit und befürwortet deren vorgezogene Einführung auf dem Verordnungsweg. Zur Stärkung der Rechtssicherheit ist eine gesetzliche Grundlage dennoch wichtig – der «Mantelerlass» sollte entsprechend zügig behandelt werden. Die BKW hat sich bereits in der Stellungnahme vom 21.1.2019 zur Revision des StromVG und in der Stellungnahme vom 8.5.2020 zur Vernehmlassung des EnG im Grundsatz für das Konzept einer Speicher- bzw. Energiereserve ausgesprochen.

Mit Blick auf die unterbreitete Vorlage zur Winterreserve bitten wir Sie, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Projekt- und Investitionskosten von Reservekraftwerken: Die beabsichtigte Änderung in der Winterreserveverordnung zur Einführung eines Ersatzes von primär Projekt- und teils Investitionskosten scheint im Sinne einer Rechts- und Investitionssicherheit gegenüber Projektanten sinnvoll zu sein.

Verfügbarkeitsperiode für Notstromgruppen: Die BKW begrüsst die Kürzung der Verfügbarkeitsperiode für die Notstromgruppen. Die BKW hat bereits im Rahmen der Vernehmlassung der WResV im Herbst 2022 empfohlen, das bestehende Marktpotential von Notstromgruppen nicht einzuschränken. Zwar ist in der heute gültigen WResV gemäss Art. 16 Abs. 2 während der Verfügbarkeitsperiode die Bereitstellung von Systemdienstleistungen möglich, sofern dadurch die Abruffähigkeit für die Reserve nicht gefährdet wird. Die Netzgesellschaft Swissgrid legt diesbezüglich die Bedingungen fest. Nichtsdestotrotz führt eine Verkürzung der Verfügbarkeitsperiode zu mehr Gewissheit für die Betreiber von Notstromgruppen.

Für die Änderungen entsprechend der Vernehmlassungsvorlage bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG

Dr. Othmar Schuler
Leiter Intraday & Energy Logistics



Dr. Michael Beer
Leiter Markets & Regulation



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Bundesamt für Energie
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 23. August 2023

Änderungen der Winterreserveverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss erachtet die vorgeschlagenen Änderungen als grundsätzlich vernünftig. Für eine vertiefte Beurteilung fehlen aber genauere Angaben über die Kosten der Anpassungen.

Für EIT.swiss geniesst die Versorgungssicherheit höchste Priorität. Die Wohlstandsverluste eines allfälligen Lastenabwurfs sowie die Auswirkungen auf die gesamte Infrastruktur sind kaum zu beziffern. Es ist deshalb richtig, dass die in aller Eile erlassene Winterreserveverordnung weiter präzisiert wird. EIT.swiss beschränkt sich in seinen Betrachtungen auf die Bestimmungen hinsichtlich die Ausschreibungen und stimmt den technischen Anpassungen vollumfänglich zu.

Grundsätzlich ist es schlüssig, die Kompetenz zur Durchführung der Ausschreibungen aufgrund der politischen Komponente von Swissgrid an das BFE zu übertragen. Hingegen fehlt eine verlässliche Schätzung zum zusätzlichen Aufwand. Der erläuternde Bericht spricht vage von einem Mehraufwand beim BFE, während er bei Swissgrid wegfällt. Wird dieser Zusatzaufwand mit vorhandenen Ressourcen bestritten oder ist ein weiterer Ausbau des Verwaltungsapparats angedacht?

Weiter zeigt EIT.swiss zwar Verständnis für die Übernahme für Projektierungs- und ähnliche Kosten. Aber auch hier bleibt der Bericht bezüglich der finanziellen Auswirkungen sehr vage. Insbesondere wäre es bei der angedachten Kostenübernahme über das Netzentgelt angezeigt, die Auswirkungen auf die Nutzerinnen und Nutzer klarer zu bezeichnen. Als letztes attestiert der erläuternde Bericht der Vorlage insgesamt eine kostensenkende Wirkung. Auch hier fehlt eine verlässliche Schätzung, die eine vernünftige Beurteilung verhindert.

EIT.swiss ist sich bewusst, dass bei der Verabschiedung der Winterreserveverordnung eine gewisse zeitliche Dringlichkeit herrscht. Trotzdem wäre es wichtig, für künftige Revisionen genauere Angaben über die finanziellen Auswirkungen sowohl für die öffentliche Hand als auch für die Endverbraucherinnen und -verbraucher zu erhalten, insbesondere auch in Hinblick darauf, dass allenfalls andere Finanzierungsmodelle geprüft werden können.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Absender/-in Brigitta Künzli
Telefon direkt +41 58 319 27 89
E-Mail brigitta.kuenzli@ewz.ch
Datum 24. August 2023

Stellungnahme zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung der Änderung der Winterreserveverordnung (WResV). Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist dazu Stellung.

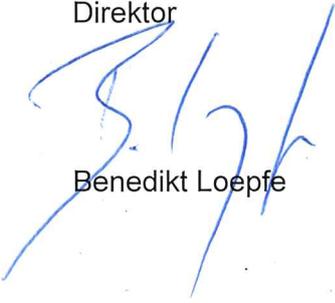
Die geltende Winterreserveverordnung (WResV) erlaubt den Betreiberinnen und Betreibern der ergänzenden Reserve (Reservekraftwerke, Notstrom-Gruppen, WKK-Anlagen) nach Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 ausdrücklich mit ihren Anlagen ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode bzw. ausserhalb der Reserve, Systemdienstleistungen (SDL) zu erbringen und damit am SDL-Markt teilzunehmen. Die Ertragsmöglichkeit aus der Winterreserve kann mit der Ertragsmöglichkeit aus dem Markt für Systemdienstleistungen kombiniert werden.

Die im Jahr 2023 vom Bundesamt für Energie (BFE) für vier Jahre abgeschlossenen Verträge mit Aggregatoren führen dazu, dass diese den Betreiberinnen und Betreibern von Notstrom-Anlagen (-Gruppen) attraktivere Bedingungen anbieten können. Die Kombination von Winterreserve und SDL wird von Aggregatoren bereits angeboten. Dadurch ist eine Marktverzerrung auf dem SDL-Markt entstanden. Die rasche Öffnung der Rolle der Aggregatoren für weitere Interessierte kann diese bestehende Marktverzerrung wenigstens teilweise beheben. Aus diesem Grund beantragt ewz die Anpassung von Artikel 14 Absatz 1.

Antrag: Artikel 14 Bildung und Erweiterung der ergänzenden Reserve mit Notstromgruppen und WKK-Anlagen Abs. 1 ist wie folgt anzupassen

¹ Die ergänzende Reserve wird zusätzlich zu den Reservekraftwerken mit den Betreibern von Notstromgruppen gebildet, mit deren Aggregatoren sich das BFE im Hinblick auf eine Teilnahme an der Reserve ab dem 15. Februar 2023 geeinigt hat. Die Bildung und Erweiterung der ergänzenden Reserve mit Notstromgruppen steht weiteren, interessierten Aggregatoren offen. Das BFE schliesst mit den interessierten Aggregatoren Verträge zu diskriminierungsfreien Bedingungen ab.

Freundliche Grüsse
Direktor



Benedikt Loepfe

Leiter Media & Public Affairs



Harry Graf

Von: [Dougoud Isabelle](#)
An: [_BFE-Verordnungsrevisionen](#)
Cc: [Rossier David](#); [Singy Bernard](#); [Zbinden-Boulianne Laure](#); [Ruffieux Johann](#)
Betreff: Procédure de consultation : Modification de l'ordonnance sur une réserve d'hiver
Datum: Montag, 21. August 2023 15:10:31

Madame, Monsieur,

Groupe E a pris connaissance du texte proposé dans le cadre de la révision de l'ordonnance sur une réserve d'hiver.

Si le projet, à caractère transitoire, va dans le bon sens, les enjeux principaux se situent au niveau de la révision de la LAPeI relative à la réserve d'hiver.

Quelques adaptations sémantiques sont proposées ci-dessous :

- *Art. 8 et 13 : Transfert de compétence pour les nouveaux appels d'offres.*
Cette adaptation met en place un partenaire unique, ce qui est vu comme un avantage. En outre, l'art 8 al. 5 peut être complété comme suit : « ... faute de base légale ou d'autorisations réglementaires (permis de construire, concession, droit cantonal et communal potentiellement bloquant, etc.) ... »
- *Art. 11 : Période de disponibilité*
Cette disposition doit être complétée par les délais d'annonce (fin août pour l'hiver suivant par ex.), ce autant pour le début que pour la fin de la période.
- *Art. 22 : Coûts de la réserve d'électricité.*
Une lettre h) prévoyant une juste indemnité (dont les principes de calcul sont fixés au préalable) en cas de réduction de la période de réservation (cf art. 11) devrait être ajoutée à l'art. 22 du projet.

Nous restons volontiers à disposition pour tout renseignement complémentaire et vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleurs messages.

Isabelle Dougoud
Conseillère juridique

Groupe E
Direction Secrétariat général

T. + 41 26 352 54 02
T. + 41 76 380 17 31

Groupe E SA
Route de Morat 135
1763 Granges-Paccot

groupe-e.ch





**LES ÉNERGIES
RENOUVELABLES,
RICHESSE DES
GÉNÉRATIONS
FUTURES !**



groupe 

per Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Olivier Schneider
T +41 61 415 44 68
o.schneider@primeo-energie.ch

Münchenstein, 25. August 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung zu «Änderungen der Winterreserveverordnung»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren «Änderung der Winterreserveverordnung».

Primeo Energie begrüsst die Stossrichtung der Revision und die damit verbundenen Änderungen (technische Aspekte sowie die vorgesehenen Ausschreibungen für Reservekraftwerke). Weiter ist Primeo Energie davon überzeugt, dass mit einer gesetzlichen Grundlage für Reservekraftwerke in der Reserve die bestehenden Unsicherheiten (insbesondere Kosten) beseitigt werden können.

Aufgrund der aktuellen Situation (Füllstand der Wasserspeicher in der Schweiz und der Gasspeicher in Europa, Kernkraftwerke in Frankreich usw.) ist Primeo Energie guten Mutes, dass die Schweiz auch im Winter 2023/2024 von einer Strommangellage verschont bleibt und die Versorgungssicherheit damit weiterhin gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüssen

Primeo Energie

Dominik Baier
Leiter Corporate Services

Olivier Schneider
Public Affairs

Bundesamt für Energie
3003 Bern
Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Michael Rudolf
T direkt +41 58 580 35 15
michael.rudolf@swissgrid.ch

24. August 2023

Vernehmlassung Winterreserveverordnung – Swissgrid Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung der «Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (WResV)». Einleitend äussern wir uns zu den Themen «Ausschreibung Reservekraftwerke» und «Schadloshaltung von Swissgrid».

Ausschreibung Reservekraftwerke

Im Rahmen der vorliegenden Revision ist u.a. vorgesehen, dass Ausschreibungen für den Bau und oder die Kontrahierung von Reservekraftwerken durch den Bund durchgeführt werden (Art. 8 und 13). Swissgrid begrüsst diese Anpassung. Die Erläuterungen halten richtigerweise fest, dass der Entscheid zur Ausschreibung (und damit auch Entscheid für den Bau) von Reservekraftwerken ein politischer Entscheid ist und dieser vor Ort umstritten sein kann. Entsprechend hat dieser Entscheid durch eine Behörde und nicht durch Swissgrid zu erfolgen. Damit wird insbesondere auch dem Entflechtungsgebot gemäss Stromversorgungsgesetz (Art. 10 und Art. 18 Abs. 6) Rechnung getragen. Soweit diese Vorgehensweise resp. Verantwortlichkeit des Bundes nicht bereits durch Art. 9 Abs. Abs. 1 und 2 StromVG abgedeckt ist, beantragen wir die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im StromVG.

Schadloshaltung von Swissgrid

Gemäss Erläuterungen zur WResV (vgl. Erläuterungen vom 7. September 2022, S. 10) ist es Intention des Ordnungsgebers, Swissgrid betreffend Abwicklung der Stromreserve schadlos zu halten. Eine Schadloshaltung von Swissgrid für diese Aufgabe ergibt sich auch aus der gesetzlichen Logik der Entflechtung von Stromproduktion und Netzbetrieb (Art. 10 und Art. 18 Abs. 6 StromVG). Die Stromreserve dient der Stärkung der Versorgungssicherheit. Die jetzige Ausgestaltung des Verordnungstextes hat jedoch zur Folge, dass Swissgrid für die Abwicklung der Stromreserve ungedeckte Kosten entstehen können.

1. Anrechenbarkeit der Fremdfinanzierungskosten für die Stromreserve ab dem Jahr 2024

Mit Art. 22 Abs. 4 WResV wird die Schadloshaltung von Swissgrid für das Jahr 2023 insofern umgesetzt, als die tatsächlichen Vollzugskosten für die Stromreserve zur Anrechnung gebracht werden können. Ab dem Geschäftsjahr 2024 sollen hingegen die anrechenbaren Kosten der Stromreserve nach StromVG bzw. StromVV berechnet werden, d.h. die Fremdfinanzierungskosten berechnen sich ab dann rein kalkulatorisch. Die Verzinsung allfälliger Vermögenswerte erfolgt nach dem Fremdkapitalkostensatz nach Anhang 1 StromVV. Das hat zur Folge, dass die Schadloshaltung von Swissgrid nicht mehr in jedem Fall gewährleistet ist.

Swissgrid muss für die Finanzierung der Stromreserve Fremdkapital aufnehmen. Die regulatorischen Vorgaben, welche ab dem Geschäftsjahr 2024 zur Anwendung kommen, haben zur Folge, dass die ab dem Jahr 2024 entstehenden Fremdfinanzierungskosten (teilweise) als ungedeckte Kosten zu Lasten von Swissgrid gehen. Dies, weil die tatsächlichen Zinskosten höher ausfallen können als die hierfür vorgesehenen regulatorischen Abgeltungen. Eine kostendeckende regulatorische Verzinsung findet weder über das für die Stromreserve betriebsnotwendige Vermögen noch über eine allfällige Deckungsdifferenz statt.

Schadloshaltung bedeutet, dass Swissgrid aufgrund der Zusatzaufgabe «Stromreserve» keine ungedeckten Kosten entstehen. Daher sollten alle tatsächlichen Kosten, die Swissgrid aus der Abwicklung der Stromreserve entstehen (inkl. Fremdfinanzierungskosten), Bestandteil der anrechenbaren Kosten sein. Eine Abkehr von der für das Geschäftsjahr 2023 gültigen Verordnungsbestimmung gemäss Art. 22 Abs. 4 WResV, wonach Fremdfinanzierungskosten zum Vollzugaufwand von Swissgrid zu zählen sind, erscheint somit nicht nachvollziehbar. Das Argument des UVEK, wonach eine Prüfung der effektiven Kosten «teilweise schwierig» sein könnte¹, ist kein plausibler Grund, tatsächliche Kosten aus der Abwicklung als ungedeckte Kosten auf Swissgrid abzuwälzen. Die Anrechenbarkeit bzw. die Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten in der Tarifsparte Stromreserve muss in jedem Fall gewährleistet sein.

2. Zahlungsunfähigkeit von Bilanzgruppen

Es besteht die Möglichkeit, dass Bilanzgruppen im Zusammenhang mit den Massnahmen der Stromreserve zahlungsunfähig werden und dadurch die Kosten für Ausgleichsenergie nicht begleichen können. Damit besteht aufseiten Swissgrid das Risiko eines Debitorenverlustes. Die WResV Erläuterungen vom 7. September 2022, auf welchem die heute gültige WResV aufbaut, adressierten dieses Risiko bereits², ohne dass aber eine entsprechende Bestimmung Eingang in die WResV gefunden hätte. Eine entsprechende Klarstellung in der Verordnung würden wir sehr begrüessen.

3. Liquiditätsengpass von Swissgrid

Mit den Massnahmen der Stromreserve sind in den kommenden Jahren erhebliche Kosten verbunden³, die entsprechend einen herausfordernden Finanzierungsbedarf für Swissgrid zur Folge haben. Swissgrid wird alle Möglichkeiten ausschöpfen, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Dennoch verbleibt ein Risiko, das der Finanzierungsbedarf die Möglichkeiten von Swissgrid übersteigen könnte. Ausschlaggebend dafür ist, dass aktuell eine Reihe von Rahmen-

¹ Vgl. Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WResV) vom 25. Januar 2023, S. 16.

² WResV Erläuterungen vom 7. September 2022, S. 10: «Swissgrid wird somit betreffend Abwicklungskosten der Wasserkraftreserve schadlos gehalten. Dies betrifft auch den Fall, dass eine Bilanzgruppe zahlungsunfähig wird und die Abrufkosten nicht begleichen kann. In diesem Fall würden die ausstehenden Debitorenforderungen abgeschrieben»

³ In seiner Medienmitteilung vom 25. Januar 2023 schätzte der Bund diese Kosten auf insgesamt rund CHF 2 Mrd. zwischen 2023 und April 2026.

bedingungen für die Finanzierung einer hohen Unsicherheit unterliegen. Zu nennen sind insbesondere die folgenden Unabwägbarkeiten:

- Der Umfang der vom Bund beschlossenen Massnahmen für die Stromreserve ist im heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend geklärt (u.a. Kosten aus den Ausschreibungen von Reservekraftwerken), weshalb die Höhe der damit zusammenhängenden Kosten, deren Finanzierung durch Swissgrid zeitgerecht bereitzustellen ist, noch ungewiss ist.
- Aktuell besteht eine Finanzierungsunsicherheit am Markt aufgrund der geopolitischen Situation.
- Der zusätzliche Finanzierungsbedarf für die Abwicklung der Stromreserve könnte den nominellen Appetit von Fremdkapitalinvestoren übersteigen.
- Das Umfeld im Strommarkt (z.B. aufgrund ausserordentlich hoher Strompreise) kann dazu führen, dass das Finanzierungsvolumen von Swissgrid deutlich ansteigt. Der zusätzliche Finanzierungsbedarf für die Abwicklung der Stromreserve kann deshalb zur Folge haben, dass die Finanzierungsfähigkeit von Swissgrid insgesamt überstiegen wird.
- Im «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien», sog. «Mantelerlass» ist vorgesehen, dass zukünftig weitere Kosten über das Übertragungsnetz solidarisiert werden (Art. 15 Abs. 1bis und Art. 15b – insb. Abs. 4 – StromVG) und deren Finanzierung entsprechend durch Swissgrid bereitzustellen ist. Damit verschärfen sich die vorgenannten Risiken bzgl. Appetit von Fremdkapitalinvestoren und Finanzierungsfähigkeit von Swissgrid.

Für Swissgrid ist es wichtig zu wissen, wie der Bund im Falle eines Liquiditätsengpasses von Swissgrid diesen abzuwenden gedenkt, ohne dass Swissgrid dadurch ein Schaden entsteht.

4. Verschlechterung des Ratings / der Bonität von Swissgrid

Die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der operativen und damit einhergehend mit der finanziellen Abwicklung der Stromreserve hat erhebliche Auswirkungen auf die relevanten Finanzkennzahlen (z.B. Nettofinanzschulden, Eigenkapitalquote und Zinsdeckungsgrad). Diese Kennzahlen haben einen Einfluss auf die Analyse der quantitativen Ratingkriterien.

Die zusätzlichen Aufgaben können mittelfristig zur Folge haben, dass sich das Rating und die Bonität von Swissgrid verschlechtern. Die Beschaffung von Geldmitteln zur Finanzierung der Aufgaben von Swissgrid wäre dann nur zu schlechteren Konditionen möglich als heute. Davon betroffen wären alle Tätigkeiten von Swissgrid inkl. ihres Kernauftrags, dem diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes (Art. 20 StromVG). Durch eine vorausschauende Tarifplanung und Eintarifierung kann dieses Risiko teilweise reduziert werden. Voraussetzung dafür ist, dass Swissgrid seitens Bund (für die Stromreserve) und der Verteilnetzbetreiber (für Kosten nach Art. 15 Abs. 1bis und Art. 15b Abs. 4 – StromVG, vgl. oben) frühzeitig zuverlässige Kostenprognosen erhält. Zielführender wäre jedoch, wenn Swissgrid wie für das Geschäftsjahr 2023 die effektiven Vollzugskosten der Stromreserve zur Anrechnung bringen kann, d.h. finanziell schadlos gehalten wird.

5. Gleichbehandlung

Es besteht derzeit eine Ungleichbehandlung durch den Bund zwischen den Teilnehmern an der Stromreserve und der mit deren Abwicklung beauftragten Swissgrid. Für Teilnehmende an der Stromreserve sieht der Bund weitgehende Haftungsbeschränkungen vor. In Abweichung zu Art. 15a StromVG werden Teilnehmende der ergänzenden Reserve von der Tragung der Ausgleichsenergie entlastet (vgl. Art. 22 Abs. 1 Bst. e der vorliegenden Vernehmlassung WResV

sowie Art. 8b Abs. 4 Bst. h der derzeit laufenden Vernehmlassung StromVG). Die Kosten sollen über die Tarife des Übertragungsnetzes gewälzt werden. Damit werden die Gewinne der Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Stromreserve privatisiert, während damit verbundenen Risiken bzw. Kosten solidarisiert werden. Swissgrid soll hingegen die mit der finanziellen und operativen Abwicklung der Stromreserve verbundenen Risiken und daraus folgende Kosten selbst tragen. Diese Vorgehensweise ist für Swissgrid nicht nachvollziehbar.

6. Fazit

Swissgrid kann nachvollziehen, warum der Bund sich dazu entschieden hat, dass sich die Kosten für die Stromreserve nicht nach dem sonst im Stromversorgungsrecht üblichen Cost-Plus-Modell richten sollen. Der Wille des Ordnungsgebers ist es, dass aus der Stromreserve kein Gewinn resultiert⁴. Swissgrid ist bereit, ihren Beitrag zur Bewältigung der Wintersituation auch künftig zu leisten. Wo kein Gewinn möglich ist, darf aber auch kein Risiko ungedeckter Kosten bestehen. Konsequenterweise muss dies zur Folge haben, dass bei Swissgrid auch keine tatsächlichen direkten und indirekten Kosten aus der Abwicklung der Stromreserve entstehen können, die sie über ihr Eigenkapital selbst zu tragen hat.

Es ist deshalb erforderlich, dass eine Bestimmung in den Verordnungstext der revidierten Winterreserveverordnung aufgenommen wird, wonach Swissgrid für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung der Stromreserve finanziell schadlos zu halten ist (vgl. Antrag zu Art. 22 Abs. 6 NEU).

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Nachfolgend erlauben wir uns, nicht nur auf Bestimmungen einzugehen, welche sich vorliegend in der Vernehmlassung befinden, sondern auch auf weitere Bestimmungen der WResV, bei welchen aus Sicht Swissgrid Handlungs- oder Verbesserungsbedarf besteht.

Art. 3 Ausschreibung

Änderungsantrag:

⁵ **Die EICom** ~~Sie~~ kann Angebote mit unangemessen hohen Vorhalteentgelten ausschliessen und die Ausschreibung abbrechen

Begründung: Klarstellung, da in den Absätzen 1 und 3 die Netzgesellschaft und in Absatz 4 die EICom genannt ist.

Art. 10 Vereinbarung mit Betreibern von Reservekraftwerken und Verfügbarkeitsentgelt

² In der Vereinbarung sind insbesondere festzulegen:

f. die Inhalte nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben d, e und g.

Bemerkung: Art. 10 Abs. 2 Bst. f verweist u.a. auf die Konventionalstrafe bei den Wasserkraftwerken in Art. 5 Abs. 2 Bst. g. Die Anwendung der gleichen Konventionalstrafe für Notstromgruppen, WKK-Anlagen und Reservekraftwerke wie bei Wasserkraftwerken kann bei potenziellen Teilnehmern / Betreibern zu unverhältnismässig hohen Kosten führen, zumal die Kraftwerke der ergänzenden Reserve (mit Ausnahme von WKK-Anlagen) gar nicht am

⁴ Vgl. Erläuterungen zur Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023, S. 16.

Stromhandel teilnehmen. Für die ergänzende Reserve regt Swissgrid eine eigenständige Lösung bzgl. der Konventionalstrafe an. Ansonsten kann die Höhe der Konventionalstrafe für potenzielle Teilnehmer/Betreiber abschreckend wirken.

Art. 11 Betriebseinschränkungen und -anforderungen für Reservekraftwerke

⁴ Die Betreiber der Reservekraftwerke können die Generatoren ausserhalb der Bereitschaftszeiten (Art. 17 Abs. 3) für die Spannungshaltung einsetzen.

Bemerkung: Swissgrid ist die technische Umsetzung von Art. 11 Abs. 4 unklar. Wir regen eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen an.

Art. 15 Vereinbarungen mit Aggregatoren und Betreibern von Notstromgruppen und WKK-Anlagen

Änderungsantrag:

¹ Die Netzgesellschaft schliesst mit jedem Aggregator eine Vereinbarung darüber ab, wie die Notstromgruppen und die WKK-Anlagen gebündelt für die ergänzende Reserve zur Verfügung gestellt werden. Bei WKK-Anlagen ab 5 MW ~~kann schliesst~~ die Netzgesellschaft direkt mit den Betreibern eine Vereinbarung **abschliessen**.

Begründung: Die vorgesehene Grenze von 5 MW ist willkürlich. Entscheidend ist nicht die Leistung der Anlagen, sondern ob deren Betreiber über das notwendige Fachwissen, die Prozesse (z.B. Abwicklung Fahrplan) und personellen Ressourcen verfügt, um die Anforderungen (sog. Präqualifikation) von Swissgrid für eine direkte Teilnahme bzw. einen Abruf ohne Aggregator zu erfüllen. Entsprechend schlagen wir vor, dass die Möglichkeit von direkten Vereinbarungen zwischen Swissgrid und Betreibern von WKK-Anlagen (ab einem definierten «Schwellenwert») als Kann-Bestimmung formuliert wird.

Art. 16 Rahmenbedingungen und Verfügbarkeitsentgelt für die Betreiber von Notstromgruppen und WKK-Anlagen

³ Mit dem Verfügbarkeitsentgelt werden den Betreibern die fixen, einsatzunabhängigen Kosten des Betriebs vergütet wie die Verfügbarkeit der Notstromgruppe oder der WKK-Anlage und die nötigen anlageseitigen Investitionen. Sind die Anlagen über Aggregatoren gebündelt, so erhalten die Betreiber das Entgelt als Pauschale.

Bemerkung: Der letzte Satz von Abs. 3 lässt den Ablauf der Zahlungsflüsse offen. Im Artikel oder den Erläuterungen ist klarzustellen, dass Swissgrid das Verfügbarkeitsentgelt an die Aggregatoren auszahlt und die Aggregatoren ihrerseits für die Auszahlung des Entgelts (als Pauschale) an die Betreiber zuständig sind.

Art. 19 Besondere Fälle des Abrufs

Änderungsantrag:

NEU Abs. 1^{bis} Sie [die Netzgesellschaft] kann einen Abruf aus der Stromreserve tätigen, wenn bei einem Abruf nach Artikel 18 ein anderer Teil der Stromreserve ausgefallen ist.

³ Die EICom kann in Abweichung von Artikel 18 Absatz 1 ausnahmsweise den Abruf aus einem Reservekraftwerk anordnen, um der Wasserkraftreserve zusätzliche Energie

zuzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass eine grosse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Wasserkraftreserve ohne diese Massnahme im späteren Verlauf des Winters ihren Zweck als Wasserkraftreserve nicht erfüllen kann.

Abs. 1^{bis}: Bei einem Abruf der Stromreserve nach Artikel 18 kann es vorkommen, dass kurzfristig (im Intraday) ein Kraftwerk der Stromreserve ausfällt. Dieser Fall ist unserer Ansicht nach bisher weder durch Art. 18 noch durch Art. 19 Abs. 1 abgedeckt. In einem solchen Fall soll es Swissgrid möglich sein, einen anderen Teil der Stromreserve abzurufen. Dies erhöht einerseits die Netzstabilität und reduziert die Ausgleichsenergiezahlungen für das Gesamtsystem (bzw. die nach Art. 22 Abs. 1 Bst. e auf die Endverbraucher zu wälzenden Kosten).

Abs. 3: Absatz 3 sieht die Möglichkeit eines präventiven Abrufs vor. Ziel eines solchen Abrufes wäre es, einen künftigen Strommangel abzuwenden (vgl. Erläuterungen zur derzeit laufenden Vernehmlassung StromVG, S. 2). Der Wasserkraftreserve würde dabei «zusätzlich Energie zugeführt» bzw. würde nach unserem Verständnis das Wasser in den Speichern geschont und der Stromreserve zugeteilt. In der praktischen Umsetzung hiervon bestehen aus Sicht Swissgrid noch wichtige zu klärende Fragen. Dies betrifft u.a. die Zahlungsflüsse zwischen dem Wasserkraftwerk (bzw. dessen Bilanzgruppe), der Swissgrid und den Endverbrauchern (bzw. deren Bilanzgruppe), welche die Energie erhalten. Bei der Ausgestaltung dieser Regelungen ist darauf zu achten, dass die Endverbraucher die «gleiche Energie» nicht mehrfach bezahlen. Zudem kann ein präventiver Abruf bei Swissgrid zu einer Unterdeckung führen, da in einem solchen Fall kein «Gegengeschäft» vorliegt (keine unausgeglichene Bilanzgruppe). Diese Fragestellungen sind aus Sicht Swissgrid rechtzeitig vor einem allfälligen präventiven Abruf zu klären.

Art. 22 Abs. 1 Bst e und f

Änderungsantrag:

¹ Die Kosten für die Stromreserve setzen sich **insbesondere** zusammen aus:

- e. den Kosten für Ausgleichsenergie, soweit der Bund mit den Betreibern oder den Aggregatoren eine Übernahme vereinbart hat,
- f. den für die ergänzende Reserve notwendigen Kosten, soweit sie sich aus Vereinbarungen des Bundes mit Dritten ergeben;

NEU 6 Die Netzgesellschaft ist für Aufgaben nach dieser Verordnung finanziell schadlos zu halten. Aus diesen Aufgaben entstehende Kosten werden vollständig entschädigt.

Begründung:

Abs. 1: Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass beim Erlass der WResV noch nicht alle Kostenpositionen absehbar waren. Aus Sicht Swissgrid besteht diese Möglichkeit weiterhin, trotz der vorgenommenen Ergänzungen (Bst. e und f). Nach wie vor nicht eindeutig geregelt ist bspw. der Umgang mit den Kosten eines Testbetriebs von Reservekraftwerken, wenn diese Tests ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode erfolgen.

Solche Kosten, welche dem Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung (bzw. auch Abschluss der Verträge) noch nicht bekannt waren, könnten über eine Ergänzung der Bestimmung («insbesondere») abgedeckt werden. Ein endgültiger Entscheid über die

Anrechenbarkeit solcher Kosten (wie auch bspw. von Kosten nach den Bst. e und f) würde gemäss unserem Verständnis weiterhin im Rahmen einer Verfügung der ECom im Einzelfall erfolgen.

Die Erläuterungen erwähnen zudem den umgekehrten Fall, nämlich dass in den Vereinbarungen mit dem Bund Rückzahlungen der Betreiber vorgesehen sind und dass solche Mittel der Sparte (und somit dem Tarif) Stromreserve gutgeschrieben werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 22, S. 4). Swissgrid begrüsst diese Ausführungen. Unserer Ansicht nach ist hier jedoch nicht auf die Selbstverständlichkeit dieser Vorgehensweise zu verweisen. Die Vorgehensweise ist explizit in der Verordnung aufzunehmen.

Abs. 6: Siehe die Ausführungen zur Schadloshaltung von Swissgrid oben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG

DocuSigned by:

1E540B697738448...
Yves Zumwald
CEO

DocuSigned by:
Doris Barnert
60258C26189943F...
Doris Barnert
Head of Corporate Services &
CFO

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

24. August 2023

Kristin Brockhaus, kristin.brockhaus@strom.ch, +41 62 825 25 20

Stellungnahme zur Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Der VSE begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt. Zu einzelnen Aspekten der Vorlage sieht der VSE Anpassungsbedarf, welcher nachfolgend ausgeführt wird.

Differenzierte Zuschlagskriterien bei Reservekraftwerken prüfen

In Anbetracht der politischen Dimension der Ausschreibung neuer Reservekraftwerke erachtet es der VSE als sinnvoll, dass diese neu vom BFE durchgeführt werden und nicht von Swissgrid.

Nicht klar aus den Erläuterungen hervor geht, ob der Bundesrat beabsichtigt, Ausschreibungen für bestehende und neue Reservekraftwerke getrennt oder gemeinsam durchzuführen. Im Falle von gemeinsamen Ausschreibungen weist der VSE darauf hin, dass allenfalls entsprechend unterschiedliche Zuschlagskriterien anzuwenden sind, damit die unterschiedlichen Voraussetzungen der unterschiedlichen Anlagen bei der Bewertung der Gebotshöhe gegebenenfalls berücksichtigt werden können.

Ein systematischer Rückbau wäre ineffizient

Kraftwerke können auch nach ihrem Einsatz in der Reserve einen relevanten Beitrag zur Versorgungssicherheit und Systemstabilität des Stromnetzes leisten. Ein Weiterbetrieb im Markt sollte daher nach der Teilnahme an der ergänzenden Stromreserve möglich sein. Der VSE schlägt vor, für diesen Fall eine Einschränkung auf Kraftwerke vorzusehen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden. So wird sichergestellt, dass dies nicht den Klimazielen der Schweiz zuwiderläuft. Eine Pflicht zum Rückbau von bestehenden Kraftwerken, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, wäre weder volkswirtschaftlich noch klimapolitisch effizient.

Antrag

Art. 8 Bildung und Erweiterung der ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken

2^{bis} (neu) Nach der Teilnahme in der ergänzenden Stromreserve können Reservekraftwerke weiterbetrieben werden, um für den Markt zu produzieren, sofern sie mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Erhöhung der Teilnahmebereitschaft durch Abgeltung vergeblicher Projektierungsaufwendungen

Die Möglichkeit einer Abgeltung für vergebliche Projektierungsaufwendungen im Falle eines politischen Scheiterns der Gesetzesgrundlage wird begrüsst.

Die Risiken für die Betreiber müssen aus Sicht des VSE noch in weiteren Bereichen begrenzt werden: Die Erfahrungen mit Infrastrukturprojekten in der Schweiz zeigen, dass vor allem Bewilligungen für Anlagen, aber auch die dazu notwendigen Netzanschlüsse und Netzverstärkungen schwer zu erhalten sind. Die Betreiber riskieren so, auf Projekten und den entsprechenden Kosten sitzen zu bleiben, wenn sie z.B. aufgrund von Einsparungen das Stichjahr von 2029 verpassen. Es ist beispielsweise denkbar, dass ein Projekt, welches in der Ausschreibung den Zuschlag erhält, in Aussicht gestellte Bewilligungen (für die Anlage aber auch für den Netzanschluss oder die Netzverstärkung) nicht zeitgerecht erhält. Solche Projektierungsrisiken sind eine substanzielle Hürde für die Teilnahme an den Ausschreibungen. Für das Gelingen der Ausschreibung sollte, insbesondere in Fällen, bei denen die Realisierung der Anlage aufgrund von Bewilligungsverzögerungen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, ebenfalls eine Entschädigung vorgesehen sein. Mit Art. 8 Abs. 3 Bst. c WResV wird dabei ausreichend sichergestellt, dass nur Projekte, die grundsätzlich bewilligungsfähig sind, einen Zuschlag vom BFE erhalten können. Von vornherein kaum bewilligungsfähige Projekte würden durch eine solche Regelung daher nicht bearbeitet.

Aufgrund der genannten Herausforderungen für die zeitgerechte Realisierung von Projekten sollte der Bund die Projektentwicklung und die damit verbundenen Verzögerungen monitoren. Falls sich abzeichnet, dass der notwendige Ausbau der Reservekraftwerke nicht zeitgerecht erreicht wird, wären Massnahmen zu ergreifen.

Antrag

Art. 8 Bildung und Erweiterung der ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken

5 Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage oder fehlender Erteilung von Bewilligungen, entweder die Anlage oder den Netzausbau betreffend, von Bund, Kantonen oder Standortgemeinden nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.

Handlungsspielraum aufgrund neuer Erkenntnisse beim Vollzug offen halten

Es ist durchaus denkbar, dass auch weiterhin im Rahmen des Vollzugs der Stromreserve neue Erkenntnisse gewonnen werden. Um in diesen Fällen eine pragmatische Handhabung zu ermöglichen, empfiehlt der VSE, die Liste der Kostenbestandteile nicht abschliessend zu formulieren.

Antrag

Art. 22 Kosten und Finanzierung

1 Die Kosten für die Stromreserve setzen sich insbesondere zusammen aus:

...

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Einreichung per Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 25. August 2023

Stellungnahme zu den Änderungen der Winterreserveverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 28. Juni 2023 eröffnete Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserveverordnung und übermitteln Ihnen fristgerecht die Einschätzung des Schweizerischen Verbandes der Telekommunikation (asut).

Telekommunikationsnetze und Rechenzentren sind für die Kommunikation und den Datenaustausch von Bevölkerung, Behörden und Wirtschaft unerlässlich. Diese Infrastrukturen sind für ihren Betrieb und die Bereitstellung der Dienstleistungen auf eine unterbrechungsfreie Stromversorgung angewiesen. Einschränkungen bei der Stromversorgung in einer Strommangellage hätten daher unmittelbar gravierende Auswirkungen auf die ganze Schweiz. Die Telekommunikationsnetze und Rechenzentren sind jedoch nicht nur Stromverbraucher, sondern sie können mit ihren Notstromgruppen im Rahmen der Winterreserve auch einen Beitrag zur Sicherung der Stromversorgung leisten.

Wir begrüßen daher die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 16, Artikel 20 und Artikel 22 der Verordnung, die die Planung und Schaffung von Reservekapazitäten unterstützen und das Risiko einer Kontingentierung oder Netzabschaltung verringern.

Freundliche Grüsse
asut – Schweizerischer Verband der Telekommunikation



Peter Grütter, Präsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 25. August 2023

Stellungnahme zur Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom 29. Juni bis zum 25. August 2023 führt Ihr Departement eine Vernehmlassung zur Änderung der Winterreserveverordnung (WResV) durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den Anpassungsvorschlägen Stellung.

Mit der vorliegenden Revision der Winterreserveverordnung (WResV) beabsichtigt der Bundesrat einerseits Änderungen in Bezug auf technische Aspekte, um die praktische Umsetzung der Verordnung zu verbessern. Andererseits sollen für Investoren und Betreiber von Reservekraftwerken die finanziellen Risiken minimiert werden. Denn die Ausschreibungen für mögliche Reservekraftwerke basieren bisher lediglich auf Verordnungsstufe, eine gesetzliche Grundlage fehlt bis anhin und soll in einer separaten Vorlage geschaffen werden. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass aufgrund dieser Unsicherheit das Risiko besteht, dass sich keine Investoren für finden lassen könnten, welche an den Ausschreibungen teilnehmen und neue Reservekraftwerke erstellen, womit der Auf- und Ausbau einer nachhaltigen Reserve gefährdet wäre.

Artikel 5 Absatz 8 WResV: Streichung / Anpassung

cemsuisse kann die Überlegungen des Bundesrates nachvollziehen, welche dieser Revision zugrunde liegen. Allerdings dürfen die Entschädigungen nicht dazu führen, dass

mögliche Investoren zu Lasten der Endverbraucher von einem erheblichen Teil des Projekts- und Investitionsrisiko befreit respektive auf Kosten der Verbraucher dagegen abgesichert werden. Die energieintensiven Schweizer Produktionsbetriebe sehen sich als Endverbraucher ohnehin schon grossen Herausforderungen gegenüber: Energieversorgungs-Unsicherheit, Energiewende, stark volatile und steigende Energiepreise sowie Netto-Null-Ziel bis 2050, was verbunden ist mit höheren Kosten für CO₂-Emissionen und das massive Investitionen in die Dekarbonisierung der energieintensiven Produktionsprozesse notwendig macht. Die immer weiter steigenden Netzkosten akzentuieren die Problematik für den industriellen Produktionsstandort Schweiz. Daher ist es unverstänlich, weshalb gerade die Investoren im Energiebereich auf Kosten der Endverbraucher gegen ihre Investitionsrisiken abgesichert werden sollen, indem Kosten für vergeblich getätigte Arbeiten mit dem Ziel der Erstellung von künftigen Reservekraftwerken ersetzt werden sollen, im Falle einer anderen gesetzgeberischen Entwicklung als heute vorausgesehen werden kann. Zumindest ein Teil des Risikos ist durch die Investoren selbst zu tragen. Andernfalls würde das Investitionsrisiko solcher Projekte auf die Endbezüger abgewälzt, ohne dass diese im Falle eines erfolgreichen Projektes im selbe Masse am Gewinn partizipieren würden.

Artikel 8 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfs der Winterreserveverordnung ist folglich zu streichen oder zumindest dahingehend anzupassen, als dass nicht 100 Prozent der Kosten übernommen werden, sondern lediglich eine Anreizsetzung vorgenommen wird. In jedem Fall ist jedoch höchstens der Ersatz von nicht-realisierten Projektkosten vorzusehen. Der Ersatz von Investitionskosten (z. B. Landkauf) hingegen ist abzulehnen.

Sollte eine vollständige oder partielle Absicherung der Investoren dennoch vorgesehen werden, so wären auch die aus den erfolgreichen Projekten erzielten Gewinne in gebührender Masse und anteilig zur Reduktion der Netzkosten zugunsten der Endverbraucher einzusetzen. Alternativ sollte das Verursacherprinzip angewendet werden: Das Risiko einer Nichtrealisierung entstammt der Politik, weshalb der Bund für die Kosten einer allfälligen Entschädigung aufzukommen hätte.

Darüber hinaus sollte die Reservebildung technologiefrei sein und verbraucherseitige Lösungsmöglichkeiten ebenfalls ermöglicht werden. So sind verbraucherseitige Reservelösungen, z. B: durch die entschädigte Abschaltung und/oder Auktionsmechanismen in Zusammenarbeit mit Grossverbrauchern und anderen energieintensiven Produktionsbetrieben, denkbar. Derartige Lösungen können unkompliziert dazu beitragen, die Energieversorgung zu stabilisieren und bei Versorgungsengpässen zu sichern. Die Kosten für solche Lösungen dürften tiefer ausfallen, als beim Bau von Reserveraftwerken, die im Normalbetrieb nicht genutzt werden, da eine Produktion für den Markt untersagt bleibt.

Artikel 22 Abs. 1 Bst. e WResV: Anpassung

Die Kosten für Ausgleichsenergie werden in der vorgeschlagenen Version (Bst. e) auch seitens grösserer Verbraucher entstehen, wenn die Reserve kurzfristig abgerufen wird. Im erläuternden Bericht festgehalten: «Die ersten Erfahrungen zeigen, dass gewisse Kosten fast unweigerlich dem Bund in Rechnung gestellt werden, weil er, das heisst vor allem das BFE, eine gewisse koordinierende Funktion hat. Das gilt z.B. in gewissen Fällen für Kosten für Ausgleichsenergie (Bst. e), die nötig werden kann, weil die Reserveraftwerke mit Verzögerung einsatzbereit sind, da ihr Normalzustand der Nichtbetrieb ist.» Wenn die Reserve kurzfristig abgerufen wird entstehen jedoch auch seitens grösserer Verbraucher Kosten für die Ausgleichsenergie, da die an die Bilanzgruppe gesendete Verbrauchsplanungen nicht mehr angepasst werden können. Daher ist aus Sicht von cemsuisse Art. 22 Abs. 1 Bst. e wie folgt anzupassen:

e. den Kosten für Ausgleichsenergie, soweit der Bund mit den Betreibern oder, den Aggregatoren sowie den grösseren Verbrauchern eine Übernahme vereinbart hat,

Rückerstattung der Reservehaltungskosten: Prüfung

Darüber hinaus ist aus Sicht der energieintensiven Industrien durch den Bundesrat zu prüfen, ob die Reservehaltungskosten oder zumindest ein Teil davon, welche den Be-

treibern entschädigt werden und als Teil der Netzkosten den Endverbrauchern in Rechnung gestellt werden, im Falle des Nicht-Gebrauchs den ohnehin unter Druck stehenden energieintensiven und produzierenden Industrieunternehmen zurückerstattet werden können. Alternativ wäre zu prüfen, ob das Berechnungsmodell für die Entschädigungen anzupassen sei, um die daraus entstehenden Kosten für die Endverbraucher zu senken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

cemsuisse



Dr. Stefan Vannoni
Direktor



Dr. Martin Tschan
Leiter Umwelt, Technik,
Wissenschaft



Dr. David Plüss
Leiter Public Affairs und
Kommunikation



Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

A l'att. de Monsieur Albert Rösti,
Conseiller fédéral

Genève, le 25 août 2023
EY/3199 - FER N°18-2023

Modifications de l'ordonnance sur une réserve d'hiver

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet mis en consultation et vous faisons parvenir ci-dessous notre prise de position.

Le 25 janvier 2023, le Conseil fédéral a adopté l'ordonnance sur une réserve d'hiver (OIRH). La présente révision vise à compléter la réserve hydroélectrique constituée dès l'automne 2022 par une réserve dite complémentaire. Cette réserve complémentaire est composée des éléments suivants : groupes électrogènes de secours, d'installations de couplage chaleur-force (installations CCF) et de centrales de réserve (à base de gaz ou d'autres énergies fossiles).

En préambule, nous tenons à saluer cette nouvelle ordonnance sur une réserve d'hiver. La constitution d'une réserve complémentaire est judicieuse, que ce soit avec des groupes électrogènes ou des centrales de réserve fonctionnant avec du gaz ou d'autres types d'énergie. En effet, les événements survenus lors de l'hiver 2022/2023 ne font que confirmer l'utilité d'avoir des réserves supplémentaires afin de palier à d'éventuelles pénuries énergétiques.

La présente modification contient deux éléments principaux :

- 1) Elle vise les appels d'offres déjà prévus pour des centrales de réserve existantes ou nouvelles. Tant qu'il manque une base légale pour de telles centrales dans le cadre de la réserve, une certaine insécurité juridique subsiste à moyen terme. Les projets doivent être lancés suffisamment à l'avance, car leur réalisation prend beaucoup de temps. En raison de l'insécurité évoquée, le risque existe toutefois qu'aucun investisseur ne souhaite participer aux appels d'offres. En effet, si la réalisation des installations et leur intégration à la réserve n'étaient pas souhaitées politiquement et devaient donc échouer, les responsables de projet auraient entrepris des travaux en vain et les coûts occasionnés ne seraient pas couverts. Pour que les

responsables de projet disposent de la sécurité dont ils ont besoin, l'OIRH est complétée par une disposition prévoyant la prise en charge de tels coûts.

Sur ce plan, la FER soutient les modifications proposées et la prise en charge par la Confédération des coûts des travaux d'études devenus inutiles dans le cas où la réalisation des installations et leur intégration devait finalement échouer. Cela va ainsi contribuer à une sécurité juridique et d'investissement pour les participants aux appels d'offres.

- 2) La révision de l'OIRH inclut aussi une modification de l'instance qui procède aux appels d'offres pour de nouvelles centrales de réserve. Une phase transitoire est prévue, pendant laquelle l'OFEN est compétent, après quoi les appels d'offres seraient du ressort de la société nationale du réseau de transport (Swissgrid). Ce point est modifié et la compétence revient à l'OFEN pendant toute la durée de validité de l'OIRH, en vertu de l'article 9 LApEI.

Sur ce point, la FER ne voit pas d'inconvénients à ce que la Confédération prenne en main le dossier sur les centrales de réserve comportant une dimension politique et pouvant être controversées sur place. L'idée est que la situation soit gérée efficacement.

En sus des deux modifications précitées, la FER tient à souligner le manque de clarté dans l'ordonnance sur les responsabilités et droits de décision concernant les groupes électrogènes de secours. En cas de pénurie, les groupes électrogènes de secours et les installations propres à l'entreprise sont des éléments fondamentaux au maintien du fonctionnement des installations et afin d'éviter des dommages. Les entreprises devraient donc avoir à tout moment la souveraineté sur leurs groupes électrogènes de secours et leurs installations et pouvoir en disposer en cas de contingentement ou de coupure du réseau. Par ailleurs, les émissions supplémentaires (empreinte carbone) générées par les groupes électrogènes de secours et les installations CCF devraient pouvoir être reportées en cas d'appel à la réserve. L'objectif est avant tout de répondre à l'urgence.

En conclusion, la FER est favorable aux modifications proposées dans le cadre de cette ordonnance sur la réserve d'hiver.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Yannic Forney
Délégué

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, Bulle, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 47'000 membres.

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

per E-Mail an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:

Roger Ambort
+41 (0)79 780 82 82
r.ambort@stromkunden.ch

Dokument:

20230825_Revision_Winterstromreserve_WResV_Stellungnahme.docx

Naters, 25. August 2023

**Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail vom 29. Juni 2023 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der WResV informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 25. August 2023 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Einleitend ist die GGS immer noch konsterniert, dass für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit neue Abgaben eingeführt wurden. Inwieweit die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft mit den über Jahrzehnten erwirtschafteten Gewinnen an den nötigen Vorkehrungen zur sicheren und erschwinglichen Versorgung mit Strom gemäss Art. 9 des StromVG genügend beigetragen haben, kann vermutlich nie ganz geklärt werden.

Die GGS fordert weiterhin die Abschaffung der WResV und ggf. die Einführung einer Vorratshaltung bei Strom und Gas gemäss Art. 7 des Landesversorgungsgesetzes. Im Falle einer solchen Lösung soll die Finanzierung hierbei analog den anderen lebenswichtigen Gütern durch einen Garantiefonds der Branche sowie für allfällig ungedeckte Kosten durch den Bund erfolgen (Art. 21 LVG). Es ist ein frivoler Akt des Parlaments und der Bundesverwaltung, dass beim Strom die Endverbraucher verbrauchsgewichtet über das Netznutzungsentgelt die Gewährleistung der Landesversorgung finanzieren müssen.

Die Kosten der Winterreserve im Umfang von zurzeit 12 CHF/MWh ist eine erhebliche Mehrbelastung der Endverbraucher und schmälert die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Werkplatzes. Die GGS würde neben der Hauptforderung zur Aufhebung der WResV zumindest eine Totalrevision der Winterreserveverordnung sehr begrüessen – eine Weiterentwicklung hin zu einer ganzjährigen strategischen Stromreserve (Pflichtlager der Primärressourcen Wasser, synthetische Treibstoffe etc.) beim LVG ist angezeigt.

Zusammenfassend vermisst die GGS beim vorliegenden Vernehmlassungsentwurf folgende Elemente:

Erstens der fehlende Wettbewerb unter den verschiedenen Absicherungsarten, zweitens die Einbindung der Verbraucherseite im Rahmen einer Verbrauchsreserve und drittens die präventive Nutzung der Stromreserve zur Vermeidung einer Strommangellage und deren Bewirtschaftungsmassnahmen.

Die bisherigen Ausschreibungen der Wasserkraftreserve haben eindrücklich bewiesen, dass in einem Oligopol kein Wettbewerb entsteht und gleichzeitig ebendieser Wettbewerb mittels Ausschlusses anderer Absicherungsarten im Rahmen der Ausschreibungen verhindert wird. Eine technologieoffene ganzheitliche gebündelte Ausschreibung der Reservevorhaltung über sämtliche Absicherungsarten würde einerseits den Wettbewerb fördern und andererseits die verfügbare Liquidität der gesamten Absicherungsmassnahme erhöhen. Die Aufsplittung der Ausschreibungen nach unterschiedlichen Kategorien zur Beschaffung der Reservevorhaltung verursacht eine Fehlallokation unter den verschiedenen Technologien und führt zu Mehrkosten auf Seiten der Endverbraucher. Die GGS ist überzeugt, dass die Kosten zugunsten der Endverbraucher sinken würden, wenn die verschiedenen Absicherungstechnologien gegenseitig, während einer Auktionierung im Wettbewerb stünden.

Als weiteres wichtiges Element vermisst die GGS beim aktuellen Entwurf die fehlende Verbrauchsreserve. Obwohl im Gesetzesentwurf des StromVG in Art. 8 Abs. 2^{bis} eine solche Nachfragereduktion vorgesehen ist, entschied der Gesamtbunderrat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 auf diese Möglichkeit für den Winter 2023/24 zu verzichten. Der Bundesrat begründet dies mit dem Verweis auf negative Wechselwirkungen bestehender Massnahmen sowie der Aufforderung zur Erstellung neuer Markprodukte, die die Strombranche für sämtliche Akteure anbieten soll. Dieses überraschende Argumentarium der Landesregierung bekräftigt die seit Beginn der WResV gestellte Forderung der GGS, das Entgelt der planwirtschaftlichen Vorhaltung und Verfügbarkeit einer Stromreserve aufzuheben – der Bundesrat traut der Strombranche anscheinend zu, dass diese ohne staatliche Einwirkung die nötigen Vorkehrungen durch wirksame Absicherungsinstrumente am Markt vorzutreffen vermag. Allfällige strategische Reserven können ohne Kostenabwälzung auf die Endverbraucher über das Landesversorgungsgesetz (LVG) geregelt werden.

Als letzten Punkt verweist die GGS auf die Einführung einer erweiterten Anwendung der Winterreserve in Bezug auf den Abruf. Beim vorliegenden Entwurf kommt ein Abruf der Winterreserve erst bei einer fehlenden Markträumung oder in besonderen Fällen zur Anwendung. Die Verordnungen im Rahmen der Bewirtschaftungsmassnahmen Strom, gestützt auf dem Landesversorgungsgesetz verursachen hierbei eine negative Wechselwirkung und verhindern bei einer drohenden Strommangellage durch die verschiedenen Verbrauchseinschränkungen eine fehlende Markträumung. Mit den heutigen Abrufkriterien ist ein Abruf der teuren Winterreserve eher unwahrscheinlich. Um einen volkswirtschaftlichen Schaden aufgrund von Bewirtschaftungsmassnahmen vorzubeugen, muss die Winterreserve um zwei weitere Eigenschaften ergänzt werden. Einerseits als Präventivmassnahme zur Vermeidung einer drohenden Strommangellage und andererseits als zusätzliches Instrument während einer ausgerufenen Strommangellage zur Verzögerung von einschneidenden Bewirtschaftungsmassnahmen wie die Kontingentierung.

In der Beilage finden Sie für die vorliegende Vernehmlassung unsere Anträge.
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Serge Gaudin in black ink.

Serge Gaudin
Präsident

Handwritten signature of Roger Ambort in blue ink.

Roger Ambort
Geschäftsführer

Beilage: Anträge der GGS

Zu den einzelnen Artikeln stellen wir folgende **Anträge**:

Art. 8 Bildung und Erweiterung der ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken Abs. 5

~~⁵Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage nicht zustande kommt, leistet das BFE-Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.~~

Begründung

Absatz 5 ist zu streichen. Eine vollumfängliche 100%-Absicherung sämtlicher Unternehmensrisiken durch den Staat gibt es weder in der Landwirtschaft noch in anderen Branchen. Allfällige Verluste von Projektkosten sind zumutbare Kosten im Rahmen der nötigen Vorkehrungen durch die Elektrizitätsunternehmen gemäss Art. 9 StromVG zugunsten der Versorgungssicherheit.

Art. 19 Besondere Fälle des Abrufs

~~³Die ElCom kann in Abweichung von Artikel 18 Absatz 1 ausnahmsweise den Abruf aus einem Reservekraftwerk anordnen, um der Wasserkraftreserve zusätzliche Energie zuzuführen, zusätzliche Liquidität für den Strommarkt innerhalb der Regelzone Schweiz zu garantieren sowie bei einer Strommangellage volkswirtschaftlich schädigende Bewirtschaftungsmassnahmen zu verhindern. Voraussetzung dafür ist, dass eine grosse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Wasserkraftreserve ohne diese Massnahme im späteren Verlauf des Winters ihren Zweck als Wasserkraftreserve nicht erfüllen kann.~~

Begründung:

Um einem volkswirtschaftlichen Schaden aufgrund von Bewirtschaftungsmassnahmen vorbeugen zu können, muss die Winterreserve einerseits als Präventivmassnahme zur Vermeidung einer drohenden Strommangellage und andererseits als zusätzliches Instrument während einer ausgerufenen Strommangellage zur Verzögerung von einschneidenden Bewirtschaftungsmassnahmen wie die Kontingentierung einsetzbar sein.



InteressenGemeinschaft Energieintensive Branchen

Per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 25. August 2023

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Branchen unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund 16.4% Prozent der Strom- und 15.8 Prozent des Gasendverbrauchs der Schweizer Industrie, was rund 5 Prozent des Strom- und 5.4 Prozent der Erdgasverbrauchs der Schweiz entspricht. Die IGEB vertritt jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch ist und die Strom- sowie Gasendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier-, Karton-, Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfasers- und Gasindustrie vereinigt.

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der Winterreserveverordnung Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Mit der vorliegenden Revision der Winterreserveverordnung (WResV) beabsichtigt der Bundesrat einerseits Änderungen in Bezug auf technische Aspekte, um die praktische Umsetzung der Verordnung zu verbessern. Andererseits sollen für Investoren und Betreiber von Reservekraftwerken die finanziellen Risiken minimiert werden. Denn die Ausschreibungen für mögliche Reservekraftwerke basieren bisher lediglich auf Verordnungsstufe, eine gesetzliche Grundlage fehlt bis anhin und soll in einer separaten Vorlage geschaffen werden. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass aufgrund dieser Unsicherheit das Risiko besteht, dass sich keine Investoren für finden lassen könnten, welche an den Ausschreibungen teilnehmen und neue Reservekraftwerke erstellen, womit der Auf- und Ausbau einer nachhaltigen Reserve gefährdet wäre.

Artikel 5 Absatz 8 WResV: Streichung / Anpassung

Die IGEB kann die Überlegungen des Bundesrates nachvollziehen, welche dieser Revision zugrunde liegen. Allerdings dürfen die Entschädigungen nicht dazu führen, dass mögliche Investoren zu Lasten der Endverbraucher von einem erheblichen Teil des Projekts- und Investitionsrisiko befreit respektive auf Kosten der Verbraucher dagegen abgesichert werden. Die energieintensiven Schweizer Produktionsbetriebe sehen sich als Endverbraucher ohnehin schon grossen Herausforderungen gegenüber: Energieversorgungs-Unsicherheit, Energiewende, stark volatile und steigende Energiepreise sowie Netto-Null-Ziel bis 2050, was verbunden ist mit höheren Kosten für CO₂-Emissionen und das massive Investitionen in die Dekarbonisierung der energieintensiven Produktionsprozesse notwendig macht. Die immer weiter steigenden Netzkosten akzentuieren die Problematik für den industriellen Produktionsstandort

Schweiz. Daher ist es unverständlich, weshalb gerade die Investoren im Energiebereich auf Kosten der Endverbraucher gegen ihre Investitionsrisiken abgesichert werden sollen, indem Kosten für vergeblich getätigte Arbeiten mit dem Ziel der Erstellung von künftigen Reservekraftwerken ersetzt werden sollen, im Falle einer anderen gesetzgeberischen Entwicklung als heute vorausgesehen werden kann. Zumindest ein Teil des Risikos ist durch die Investoren selbst zu tragen. Andernfalls würde das Investitionsrisiko solcher Projekte auf die Endbezüger abgewälzt, ohne dass diese im Falle eines erfolgreichen Projektes in selbem Masse am Gewinn partizipieren würden.

Artikel 8 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfs der Winterreserveverordnung ist folglich zu streichen oder zumindest dahingehend anzupassen, als dass nicht 100 Prozent der Kosten übernommen werden, sondern lediglich eine Anreizsetzung vorgenommen wird. In jedem Fall ist jedoch höchstens der Ersatz von nicht-realisierten Projektkosten vorzusehen. Der Ersatz von Investitionskosten (z. B. Landkauf) ist hingegen abzulehnen.

Sollte dennoch eine vollständige oder partielle Absicherung der Investoren vorgesehen werden, so wären auch die aus den erfolgreichen Projekten erzielten Gewinne in gebührender Masse und anteilig zur Reduktion der Netzkosten zugunsten der Endverbraucher einzusetzen. Alternativ sollte das Verursacherprinzip angewendet werden: Das Risiko einer Nichtrealisierung entstammt der Politik, weshalb der Bund für die Kosten einer allfälligen Entschädigung aufzukommen hätte.

Darüber hinaus sollte die Reservenbildung technologiefrei sein und auch verbraucherseitige Lösungsmöglichkeiten ermöglichen. So sind verbraucherseitige Reservelösungen, z. B. durch die entschädigte Abschaltung und/oder Auktionsmechanismen in Zusammenarbeit mit Grossverbrauchern und anderen energieintensiven Produktionsbetrieben, denkbar. Derartige Lösungen können unkompliziert dazu beitragen, die Energieversorgung zu stabilisieren und diese bei Versorgungsengpässen zu sichern. Die Kosten für solche Lösungen dürften tiefer ausfallen, als beim Bau von Reservekraftwerken, die im Normalbetrieb nicht genutzt werden, da eine Produktion für den Markt untersagt bleibt.

Artikel 22 Abs. 1 Bst. e WResV: Anpassung

Die Kosten für Ausgleichsenergie werden in der vorgeschlagenen Version (Bst. e) auch seitens grösserer Verbraucher entstehen, wenn die Reserve kurzfristig abgerufen wird. Im erläuternden Bericht ist dazu folgendes festgehalten: «Die ersten Erfahrungen zeigen, dass gewisse Kosten fast unweigerlich dem Bund in Rechnung gestellt werden, weil er, das heisst vor allem das BFE, eine gewisse koordinierende Funktion hat. Das gilt z.B. in gewissen Fällen für Kosten für Ausgleichsenergie (Bst. e), die nötig werden kann, weil die Reservekraftwerke mit Verzögerung einsatzbereit sind, da ihr Normalzustand der Nichtbetrieb ist.». Wenn die Reserve kurzfristig abgerufen wird entstehen jedoch auch seitens der grösseren Verbrauchern Kosten für die Ausgleichsenergie, da die an die Bilanzgruppe gesendete Verbrauchsplanungen nicht mehr angepasst werden können. Daher ist aus Sicht der IGEB Art. 22 Abs. 1 Bst. e wie folgt anzupassen:

e. den Kosten für Ausgleichsenergie, soweit der Bund mit den Betreibern ~~oder~~, den Aggregatoren sowie den grösseren Verbrauchern eine Übernahme vereinbart hat,

Rückerstattung der Reservehaltungskosten: Prüfung

Darüber hinaus ist aus Sicht der energieintensiven Industrien durch den Bundesrat zu prüfen, ob die Reservehaltungskosten oder zumindest ein Teil davon, welche den Betreibern entschädigt werden und als Teil der Netzkosten den Endverbrauchern in Rechnung gestellt werden, im Falle des Nicht-Gebrauchs der Reserveenergie den ohnehin unter Druck stehenden energieintensiven und produzierenden Industrieunternehmen zurückerstattet werden können. Alternativ wäre zu prüfen, ob das Berechnungsmodell für die Entschädigung anzupassen ist, um die daraus berechneten Kosten für die Endverbraucher zu reduzieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Frank R. Ruepp
Präsident



Carla Hirschburger
Geschäftsführerin

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 25. August 2023

Änderung der Winterreserveverordnung: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für attraktive Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein. Für die Mitgliedsunternehmen von scienceindustries ist eine sichere Versorgung mit den notwendigen Energieträgern von höchster Bedeutung.

Der Energieverbrauch unserer Mitglieder liegt in Summe bei ca. 5.5 Mio. MWh im Jahr. Das entspricht etwa 13% des Gesamtenergieverbrauches der Schweizer Industrie. Als exportstärkster Industriezweig der Schweiz sind sich unsere Unternehmen ihrer Verantwortung beim sparsamen Umgang mit Strom und Energieträgern bewusst und sind bereit, mit der Umschaltung von Zweistoffanlagen sowie dem Einsatz von Notstromanlagen einen Beitrag zur Stabilität der Schweizer Strom- und Gasnetze zu leisten.

Grundsätzliche Unterstützung der Verordnung sowie der vorgeschlagenen Revision

Am 25. Januar 2023 hat der Bundesrat die Winterreserveverordnung (WResV; SR 734.722) verabschiedet. scienceindustries begrüsst diese neue Verordnung. Den Ansatz einer ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken und Notstromgruppen erachten wir als sinnvoll. Ebenso unterstützen wir weitgehend die in der aktuellen Revision vorgeschlagenen Anpassungen, insbesondere die Übernahme der Kosten für unnütz gewordene Projektierungsarbeiten durch den Bund, falls die Realisierung von Reservekraftwerken bzw. die Reserveintegration politisch scheitern sollte.

Unzureichende Anreize für Anlagen der Industrie

Falls WKK-Anlagen der Industrie in die ergänzende Reserve aufgenommen werden, befürwortet scienceindustries die in Art. 20 beschriebene Abrufentschädigung. Es ist im Grundsatz richtig, dass bei

Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs, die Kosten für die Energieträger, die Emissionsrechte oder die nationalen oder internationalen Bescheinigungen, die CO₂-Abgabe sowie weitere Betriebsmittel vergütet werden. **Ein weiteres, zentrales Anliegen unserer Industrie ist allerdings, dass auch die zusätzlich entstehenden Emissionen (CO₂-Fussabdruck) im Falle eines Reserveabrufs übertragen werden können.** Ansonsten würde die Regelung das Ziel verfehlen, durch eine ergänzende Reserve mit dezentralen Anlagen bei einer Mangellage den volkswirtschaftlichen Schaden zu begrenzen und Netzabschaltungen zu vermeiden. Denn kaum ein Unternehmen dürfte angesichts des strikten Netto-Null-Ziels bis 2050 bei den Treibhausgasemissionen eine Erhöhung des eigenen CO₂-Fussabdrucks in Kauf nehmen.

Antrag scienceindustries: Mehremissionen aus dem Abruf von Anlagen sollen nicht auf das Konto des EHS-Unternehmens gebucht werden, welches die Anlage betreibt. Diese sollen separat ausgewiesen und durch den Bund entwertet werden können.

In diesem Zusammenhang möchten wir ebenfalls darauf hinweisen, dass die Regelung der Abgeltungen bei Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers (Art. 19b des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen) – wie im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes vorgeschlagen – unzureichend ist, um die finanziellen Nachteile für die Betreiber von EHS-Anlagen infolge eines angeordneten Wechsels des Energieträgers angemessen zu kompensieren. Wir werden in unserer Stellungnahme zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes auf diesen Punkt im Einzelnen eingehen.

Entwicklung weiterer Ansätze für die WKK-Anlage der Industrie nötig

Die Einbindung einer WKK-Anlage ist sehr komplex und die derzeitige Regelung wird aus Sicht der Industrie dieser Komplexität nicht gerecht. Die Anlage dürfte während der Verfügbarkeitsperiode keinen Strom mehr produzieren, um als Reserve für einen Abruf bereit zu sein. Die gesamte Stromproduktion würde somit reduziert, was sich kontraproduktiv auf eine Mangellage auswirken würde. Hierzu sollten zuerst Ansätze erarbeitet werden, wie die Aufnahme von WKK-Anlagen der Industrie in die ergänzende Reserve zielführend gestaltet werden kann.

Zuständigkeiten und Entscheidungswege noch weitgehend unklar

Die Verantwortungen und Entscheidungsrechte bleiben in der Verordnung unklar. Nach unserem Verständnis stehen Reservekraftwerke und Anlagen, die in der ergänzenden Reserve aggregiert werden, während der Verfügbarkeitsperiode nur begrenzt dem Unternehmen zur Verfügung.

Für die Industrie gilt: Notstromaggregate und firmeneigene Anlagen sind im Falle einer Mangellage ein wichtiges Element, um bei einer Kontingentierung die eigenen Produktionsanlagen aufrecht zu erhalten und physische sowie finanzielle Schäden zu vermeiden. Bei einer Kontingentierung/Sofortkontingentierung müssen deshalb die angemeldeten Anlagen in erster Linie zur Bedarfsdeckung des Unternehmens beitragen. D.h. Die Unternehmen müssen die Hoheit über die Anlagen erhalten, unabhängig davon, ob die Anlagen für die ergänzende Reserve unter Vertrag sind. Denn die Unternehmen brauchen diese Anlagen zwingend, um die Kontingente zu erfüllen.

Antrag scienceindustries: Es soll in der WResV explizit festgehalten werden, dass die Unternehmen jederzeit die Souveränität über Ihre Notstromgruppen und Anlagen haben und im Falle einer Kontingentierung oder Netzabschaltung über diese verfügen können.

Weitere Aspekte

Um eine maximale Anzahl von Notstromgruppen in die ergänzende Reserve aufnehmen zu können, sollte der Betrieb von stationären Notstromaggregaten im Falle von Stromkontingentierungen unabhängig von der Jahresbetriebsdauer erfolgen dürfen. Wenn Notstromgruppen länger als 50 Stunden betrieben werden, müssen diese gemäss Anhang 2 Ziff. 824 der LRV aufgerüstet werden, um die allgemeinen Grenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren einzuhalten. Wir sind der Ansicht, dass die WResV und die LRV dahingehend ergänzt werden muss, so dass die zeitliche Begrenzung der Betriebszeit ohne

Nachrüstung von 50 Stunden entfällt, sofern diese Notstromanlagen Teil der ergänzenden Winterreserve sind und im Rahmen dieser zum Einsatz kommen.

Antrag scienceindustries: Es soll in der WResV explizit geregelt werden, dass die zeitliche Begrenzung der Betriebszeit von 50 Stunden ohne Nachrüstung für die Dauer der Bewirtschaftung im Rahmen der ergänzenden Winterreserve entfällt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Anna Bozzi
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 04

p.bregy@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 25. August 2023

Vernehmlassung zu Änderungen der Winterreserveverordnung – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Verordnung Stellung zu nehmen.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossfirmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandsprodukts (2022) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 325'000 Beschäftigten (ca. 16'000 Berufslernende) die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von 72,3 Milliarden Franken 26% der gesamten Güterexporte. 57% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Swissmem begrüsst grundsätzlich die Änderungen der Winterreserveverordnung.

Da die erste Ausschreibung für Reservekraftwerke nach 2026 bereits eröffnet wurde und eine zeitliche Dringlichkeit für deren Realisierung besteht, müssen Risiken für potenzielle Investoren reduziert werden. Dies wird mit der vorliegenden Stärkung der Rechts- und Investitionssicherheit erreicht.

In einem zweiten Abschnitt weisen wir auf Aspekte hin, wie die Vorlage aus Industrieperspektive verbessert werden muss.

Die geltende Winterreserveverordnung (WResV) sieht bereits vor, dass mit der Ausschreibung für neue Reservekraftwerke begonnen werden kann, damit diese Reserve dereinst rechtzeitig zur Verfügung steht. Dass diese Reserve notwendig ist und umgehend bereitgestellt resp. gebaut werden muss, bestätigt gerade die EICom mit der Ende Juli 2023 aktualisierten Analyse zur mittleren- und längerfristigen Versorgungssicherheit. So empfiehlt die EICom eine thermische Reservekraftwerkskapazität im Umfang von mindestens 400 MW bereits für das Jahr 2025 und von 700 bis 1400 MW ab 2030. Vor dem vergangenen Winter 2022/23 hat der Bundesrat in Anbetracht einer drohenden Strommangellage mit Verweis auf die Sicherstellung der Versorgungssicherheit erstmals ausserhalb des Strommarktes eine Stromreserve beschafft. Wohl auch der zeitlichen Dringlichkeit wegen, vor allem aber den krisenbedingt hohen Opportunitätsersparnissen auf

Energiemärkten geschuldet, waren die Beschaffungskosten der Wasserkraftreserve ausserordentlich hoch. Mit der Verpflichtung der thermischen Reservekraftwerke (z.B. in Birr, AG) stehen in einer kritischen Versorgungslage im Vergleich zur Wasserkraftreserve tatsächlich additional, ausserhalb des Marktes erstellte und unabhängig von Strommarkt-Höchstpreisen entschädigte, Kapazitäten resp. Stromreserven zur Verfügung. Aus diesen Erkenntnissen heraus **begrüss** **Swissmem die Änderungen der Winterversorgungsverordnung** zur finanziellen Risikoreduktion für Investoren und Entwickler von potenziellen Reservekraftwerken.

In nachfolgenden Bereichen fordert Swissmem Anpassungen:

- **Anreize richtig setzen: Abrufbedingte CO2-Emissionen bei WKK-Anlagen «löschen»**

WKK-Anlagen (Wärme-Kraft-Kopplung) können einen Beitrag zur Netzstabilität und zur Sicherung der Versorgungssicherheit leisten. Es ist daher richtig, dass für Notstromgruppen und WKK-Anlagen in «Reserve» deren Betriebs- und Energiekosten, die Emissionsrechte (auch nationale oder internationalen Bescheinigungen), die CO2-Abgabe sowie weitere Betriebsmittel vergütet werden. **Darüber hinaus müssen aber auch abrufbedingte Emissionen aus der CO2-Fussabdruckberechnung des Betreibers herausgerechnet werden.** Andernfalls wird es angesichts eines zwischenzeitlich gesetzlich verankerten Netto-Null-Ziels schwierig, genügend Betreiber von Notstrom- und WKK-Anlagen für einen Reservepool zu gewinnen.

- **Verbraucherreserve einführen, Reservebedarf und Beschaffungskosten reduzieren**

Die StromVG-Revision sieht in Art. 8 Abs. 2bis in Ergänzung zu den Reservekraftwerken auch eine Nachfragereduktion resp. eine Verbraucherreserve vor. An seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 hat der Bundesrat jedoch entschieden, für den Winter 2023/24 darauf zu verzichten. Dabei kann eine einzige, über alle Anbieter (Produzenten und Verbraucher) gebündelte, technologieoffene Reserve-Ausschreibung das Reserveangebot spürbar erhöhen und damit die Beschaffungskosten reduzieren. **Swissmem fordert, dass in dieser Verordnung, wie gesetzlich vorgesehen, eine Verbrauchsreserve eingeführt wird. Der Verzicht auf eine Verbrauchsreserve wäre volkswirtschaftlich unverständlich, weil damit nur produktionsseitig zu überhöhten Preisen eine Reserve eingeführt würde.**

- **Stromreserve: Kostenallokation zum Nachteil energieintensiver Unternehmen**

Die Kosten der Stromreserve werden mit einem Aufschlag auf den Netznutzungstarif auf die Verbraucher abgewälzt. Damit tragen die sehr energieintensiven Unternehmen mengengeteilt die höchsten «Versicherungskosten», obwohl sie zu teilen im Falle einer Mangellage ihre Produktion strompreisbedingt einstellen und folglich nicht auf die Versicherung angewiesen sind. Ferner kann die Stromreserve im Wissen um Produktionsstopps in energieintensiven Industrien geringer dimensioniert und somit günstiger werden. Zudem sind einige energieintensive Betriebe in der Lage, selbst eine Stromreserve anzubieten, in dem sie sich freiwillig und gegen Entschädigung verpflichten, ihre Produktion im Falle einer Mangellage abzuschalten und damit das Netz zu entlasten. **Dieser zusätzliche wertvolle Hebel fehlt in der Verordnung und ist aufzunehmen. Es kann nicht sein, dass unsere energieintensiven Firmen am Standort Schweiz, im Unterschied zum Ausland mit subventionierten Strompreisen, geradezu pönalisiert werden. Das namentlich auch, weil diese Firmen eine oft zentrale Rolle in der Kreislaufwirtschaft spielen. Wir fordern hier dringend mehr Kohärenz und wirtschaftliches Verständnis!**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 25. August 2023

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Winterreserveverordnung (WResV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die schweizerischen Ziegeleiunternehmen stellen Backsteine und Dachziegel für die Schweizer Bauwirtschaft her und decken den Inlandbedarf weitestgehend ab. Des Weiteren ist auch der Bereich Feinkeramik Teil des Verbandes, wobei dieser Hersteller der Einzige international tätige Produzent von Sanitärkeramik in der Schweiz darstellt. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich um typische kleinere Familienunternehmen, welche teilweise seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Herstellung von Backsteinen und Dachziegeln ist ein energieintensiver Produktionsprozess und daher auf eine stabile und Ausreichende Versorgung mit Strom und Gas angewiesen.

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den obengenannten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Mit der vorliegenden Revision der Winterreserveverordnung (WResV) beabsichtigt der Bundesrat einerseits Änderungen in Bezug auf technische Aspekte, um die praktische Umsetzung der Verordnung zu verbessern. Andererseits sollen für Investoren und Betreiber von Reservekraftwerken die finanziellen Risiken minimiert werden. Denn die Ausschreibungen für mögliche Reservekraftwerke basieren bisher lediglich auf Verordnungsstufe, eine gesetzliche Grundlage fehlt bis anhin und soll in einer separaten Vorlage geschaffen werden. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass aufgrund dieser Unsicherheit das Risiko besteht, dass sich keine Investoren für finden lassen könnten, welche an den Ausschreibungen teilnehmen und neue Reservekraftwerke erstellen, womit der Auf- und Ausbau einer nachhaltigen Reserve gefährdet wäre.

Artikel 5 Absatz 8 WResV: Streichung / Anpassung

Ziegelindustrie Schweiz kann die Überlegungen des Bundesrates nachvollziehen, welche dieser Revision zugrunde liegen. Allerdings dürfen die Entschädigungen nicht dazu führen, dass mögliche Investoren zu Lasten der Endverbraucher von einem erheblichen Teil des Projekts- und Investitionsrisiko befreit respektive auf Kosten der Verbraucher dagegen abgesichert werden. Die energieintensiven Schweizer Produktionsbetriebe sehen sich als Endverbraucher ohnehin schon grossen Herausforderungen gegenüber: Energieversorgungs-Unsicherheit, Energiewende, stark volatile und steigende Energiepreise sowie Netto-Null-Ziel bis 2050, was verbunden ist mit höheren

Kosten für CO₂-Emissionen und das massive Investitionen in die Dekarbonisierung der energieintensiven Produktionsprozesse notwendig macht. Die immer weiter steigenden Netzkosten akzentuieren die Problematik für den industriellen Produktionsstandort Schweiz. Daher ist es unverständlich, weshalb gerade die Investoren im Energiebereich auf Kosten der Endverbraucher gegen ihre Investitionsrisiken abgesichert werden sollen, indem Kosten für vergeblich getätigte Arbeiten mit dem Ziel der Erstellung von künftigen Reservekraftwerken ersetzt werden sollen, im Falle einer anderen gesetzgeberischen Entwicklung als heute vorausgesehen werden kann. Zumindest ein Teil des Risikos ist durch die Investoren selbst zu tragen. Andernfalls würde das Investitionsrisiko solcher Projekte auf die Endbezügler abgewälzt, ohne dass diese im Falle eines erfolgreichen Projektes in selbem Masse am Gewinn partizipieren würden.

Artikel 8 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfs der Winterreserveverordnung ist folglich zu streichen oder zumindest dahingehend anzupassen, als dass nicht 100 Prozent der Kosten übernommen werden, sondern lediglich eine Anreizsetzung vorgenommen wird. In jedem Fall ist jedoch höchstens der Ersatz von nicht-realisierten Projektkosten vorzusehen. Der Ersatz von Investitionskosten (z. B. Landkauf) ist hingegen abzulehnen.

Sollte dennoch eine vollständige oder partielle Absicherung der Investoren vorgesehen werden, so wären auch die aus den erfolgreichen Projekten erzielten Gewinne in gebührender Masse und anteilig zur Reduktion der Netzkosten zugunsten der Endverbraucher einzusetzen. Alternativ sollte das Verursacherprinzip angewendet werden: Das Risiko einer Nichtrealisierung entstammt der Politik, weshalb der Bund für die Kosten einer allfälligen Entschädigung aufzukommen hätte.

Darüber hinaus sollte die Reservenbildung technologiefrei sein und auch verbraucherseitige Lösungsmöglichkeiten ermöglichen. So sind verbraucherseitige Reservelösungen, z. B. durch die entschädigte Abschaltung und/oder Auktionsmechanismen in Zusammenarbeit mit Grossverbrauchern und anderen energieintensiven Produktionsbetrieben, denkbar. Derartige Lösungen können unkompliziert dazu beitragen, die Energieversorgung zu stabilisieren und diese bei Versorgungsengpässen zu sichern. Die Kosten für solche Lösungen dürften tiefer ausfallen, als beim Bau von Reservekraftwerken, die im Normalbetrieb nicht genutzt werden, da eine Produktion für den Markt untersagt bleibt.

Rückerstattung der Reservehaltungskosten: Prüfung

Darüber hinaus ist aus Sicht der Ziegelindustrie Schweiz durch den Bundesrat zu prüfen, ob die Reservehaltungskosten oder zumindest ein Teil davon, welche den Betreibern entschädigt werden und als Teil der Netzkosten den Endverbrauchern in Rechnung gestellt werden, im Falle des Nicht-Gebrauchs der Reserveenergie den ohnehin unter Druck stehenden energieintensiven und produzierenden Industrieunternehmen zurückerstattet werden können. Alternativ wäre zu prüfen, ob das Berechnungsmodell für die Entschädigung anzupassen ist, um die daraus berechneten und zu entschädigenden Kosten der Betreiber zu senken und damit auch die Belastung für die Endverbraucher zu reduzieren.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse
Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident



Benjamin Schmid
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Wohlen, 25. August 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Revision der Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (WResV)

Eingabe von:

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz
Bremgarterstrasse 75
5610 Wohlen
Telefon 056 619 71 32
info@vfas.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Revision der Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (WResV) zu äussern. Der VFAS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seit 1956 vertritt der VFAS die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Dabei setzt er sich kompromisslos für dessen Förderung sowie Standards für eine hohe Qualität ein.

Der Verband setzt sich nebst 800 Unternehmungen auch für die Konsumentinnen und Konsumenten ein, in dem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt und faire Rahmenbedingungen fordert. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln. Dabei vertreten sind freie Händler, Markenvertreter, Parallelimporteure und auch Generalimporteure. Wir vertreten liberale Werte und setzen uns unter anderem für pragmatische, wirtschafts- und konsumentenfreundliche Lösungen ein.

Entscheidend für die Schweizer Unternehmen, Konsumentinnen und Konsumenten ist, dass sie Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen können. Noch wichtiger ist, dass die Energie verlässlich zur Verfügung steht, respektive die Versorgung gesichert ist. Wir spüren am Markt eine Verunsicherung der Konsumenten, die Stromsparkampagne des Bundes verunsicherte potentielle Elektroautokäufer. Wir begrüßen daher, dass mit der Errichtung einer Winterreserve die Stromversorgungssicherheit adressiert wird.

Der VFAS begrüsst ausdrücklich die vom Bundesrat vorgenommenen Massnahmen in dieser Verordnung, da damit einer möglichen Mangellage im Winter entgegengewirkt werden kann. Mit der Winterreserveverordnung schafft der Bundesrat eine Stromreserve zur Absicherung gegen ausserordentliche, vor allem im Winter bis Frühling auftretende, Knappheitssituationen in der Stromversorgung. Eine drohende Strommangellage und daraus resultierende, erhebliche negative Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft sollen möglichst abgewendet oder mindestens abgemildert werden.

Das Wichtigste in Kürze

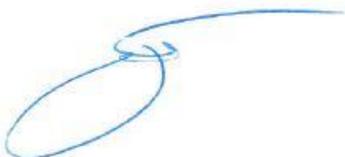
- Die aktuelle Revision wird weitgehend unterstützt.
- Nebst dem Risiko einer fehlenden Gesetzesgrundlage sollte auch das Risiko einer Nichterteilung notwendiger Bewilligungen erfasst werden.
- Die zusätzlich entstehenden Emissionen (CO₂-Fussabdruck) bei Notstromgruppen und WKK-Anlagen sollten im Falle eines Reserveabrufs übertragen werden können.
- Die Kürzung der Verfügbarkeitsperiode für die Notstromgruppen wird begrüsst. Die Auswirkung dieser auf die Entschädigung des Aggregators bleibt unklar.
- Die Unternehmen sollten jederzeit die Souveränität über ihre Notstromgruppen und Anlagen haben.
- Die zeitliche Begrenzung der Betriebszeit bei Notstromaggregaten sollte entfallen, sofern diese Notstromanlagen Teil der ergänzenden Winterreserve sind.

Für die Detailanträge verweisen wir auf die Stellungnahme von economiesuisse, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz



Stephan Jäggi
Geschäftsleiter

Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

via E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 17. Juli 2023

Stellungnahme zur Revision der Winterreserveverordnung (WResV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Winterreserveverordnung (WResV) teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Greenpeace Schweiz spricht sich grundsätzlich gegen die Durchführung weiterer Ausschreibungen für zusätzliche fossile Reservekraftwerke aus, solange das Stromversorgungsgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen für die vorliegende Verordnung noch nicht verabschiedet ist. Der Bedarf für weitere fossile Reservekapazitäten ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Die Schweizer Stromversorgung konnte im letzten Winter zu jeder Zeit sichergestellt werden und die Vorzeichen für nächsten Winter sind sehr viel positiver. Die in der Winterreserveverordnung angegebene anzustrebende Reserveleistung von 1000 MW beruht zudem auf veralteten Modellrechnungen, die jüngste Entwicklungen in der Energieversorgung, auf den Energiemärkten und vor allem auch bezüglich der gesetzlichen Rahmenbedingungen unberücksichtigt lassen.

Stattdessen beantragen wir die Revision anderer Verordnungsartikel. Eine detaillierte Begründung und entsprechende Anträge finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage.

GREENPEACE

Mit freundlichen Grüßen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

Grundsätzliches

Die vorliegende Verordnungsrevision soll dazu dienen, Projektanten von neuen fossilen Reservekraftwerken finanziell abzusichern, solange der gesetzliche Rahmen für die kommenden Ausschreibungen noch nicht gewährleistet ist und falls es aus diesem Grund zu vergeblich getätigten Projektierungskosten gekommen ist. Aus unserer Sicht ist diese Verordnungsrevision unnötig. Denn wir lehnen grundsätzlich die Durchführung weiterer Ausschreibungen für zusätzliche fossile Reservekraftwerke ab, solange das Stromversorgungsgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen noch nicht verabschiedet ist.

Die Winterreserveverordnung wurde Ende des letzten Jahres vom Bundesrat angesichts einer drohenden Strommangellage im Spätwinter 22/23 verabschiedet. Diese Strommangellage ist glücklicherweise nicht eingetreten, dies dank milder Temperaturen aber auch verbrauchsseitigen Massnahmen. Im Zuge der Einführung der Winterreserveverordnung konnten neben der Wasserreserve neue und bereits existierende fossile Reservekapazitäten von 336 Megawatt gesichert werden. Dass nun weitere Ausschreibungen folgen sollen, da die Winterreserveverordnung fossile Reservekapazitäten bis 1000 Megawatt vorsieht, ist für uns unverständlich. Wie bereits erwähnt, entbehrt diese Verordnung einer gesetzlichen Grundlage. Stand heute steht die Stromversorgung im kommenden Winter unter sehr viel positiveren Vorzeichen als im letzten Jahr. Solche substanziellen Investitionen sollen aus unserer Sicht deshalb nicht auf Basis einer Notverordnung getätigt werden. Auch bezweifeln wir, dass eine Reserveleistung von 1000 Megawatt tatsächlich nötig sein wird. Dieser Wert entstammt aus Studien (Frontier, Pöyry, Swissgrid und Elcom), die die Winterstromlücke ab dem Jahr 2026 – und nicht 2023 – berechnet haben und jüngste wesentliche kurz- und langfristige Entwicklungen auf dem Energiemarkt unberücksichtigt lassen. Zu diesen Entwicklungen gehören unter anderem der deutliche Aufwärtstrend im PV-Ausbau der letzten beiden Jahre und im ersten Halbjahr dieses Jahres und die absehbaren gesetzlichen Anpassungen im Rahmen des Mantelerlasses Energie und der verabschiedeten sogenannten Solar- und Windexpresse (Erhöhung der Ausbauziele, Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen, etc.), den vermehrten Import von LNG aus verschiedenen Ländern statt Erdgas aus Russland und das Gasabkommen mit Italien, sowie die derzeit hohe Verfügbarkeit der Stromproduktionskapazitäten in den europäischen Nachbarländern. Schliesslich zeigen zwei kürzlich veröffentlichte Studien der ZHAW^{1,2}, dass der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der

¹ Rohrer, J., Wild, M., Stocker, N., Siegart, M. (2023). [Gibt es bessere Alternativen zu fossilen Kraftwerken für die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Strom? : eine Analyse und Interpretation von diversen Studien zur Stromversorgungssicherheit](#). Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Wädenswil.

² Rohrer, J., Zeyer, C. (2023). [Versicherung für die Schweizer Stromversorgung: Vorschlag für eine rasche und kosteneffiziente Absicherung gegen Strommangellagen und Versorgungsprobleme im Strombereich](#). Zürcher

Energieeffizienz Unsicherheiten in der Winterstromversorgung günstiger, effektiver, langfristiger und vor allem auch klimafreundlicher vorbeugen können als fossile Reservekraftwerke.

Wir lehnen die vorliegende Ordnungsrevision grundsätzlich ab und fordern den Bundesrat auf, keine zusätzlichen fossile Reservekapazitäten auszuschreiben, bevor die entsprechende Gesetzesrevision verabschiedet ist. Im Gegensatz erwarten wir, dass der Bundesrat die vom Parlament im Stromversorgungsgesetz (StromVG) vorgesehenen Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion von grossen Verbraucher:innen durchführt. Im [erläuternden Bericht](#) zur kürzlich vorgeschlagenen Revision des StromVG schreibt der Bundesrat zwar, weshalb aus seiner Sicht eine solche Verbrauchsreserve nicht umsetzbar ist. Wir erachten diese Argumente jedoch als nicht erhärtet. Beispielsweise sehen wir nicht, inwiefern es negative Wechselwirkungen mit anderen Effizienzbemühungen geben sollte. Für die Rückerstattung des Netzzuschlags gehen Grossverbraucher:innen Effizienzverpflichtungen ein, die sie erreichen müssen und eine kurzzeitige drastische Reduktion des Stromverbrauchs nicht tangieren. Im Gegenteil – die Teilnahme an einer flexiblen Lastreduktionsreserve kann Grossverbraucher:innen zusätzliche Effizienzpotenziale aufzeigen, die sie später permanent umsetzen können. Schliesslich sehen wir nicht ein, inwiefern die Umsetzung von Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion komplexer sind als andere Arten von Ausschreibungen. So realisierte Deutschland im letzten Jahr erfolgreich ähnliche Ausschreibungen für Erdgas.

Spezifische Kommentare und Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln der Winterreserveverordnung sind nachfolgend ausgeführt.

Art. 8 Abs. 2

Wie oben ausgeführt, lehnen wir weitere Ausschreibungen für fossile Reservekapazitäten ab, solange die notwendige gesetzliche Grundlage fehlt und der Bedarf für zusätzliche fossile Reservekapazitäten nicht gegeben ist. Deshalb fordern wir die Streichung dieses Absatzes.

Antrag:

~~²Für die Erreichung der Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 kann das BFE über Ausschreibungen weitere Betreiber von Reservekraftwerken, auch von neuen, in die~~

~~ergänzende Reserve aufnehmen.~~

Art. 8 Abs. 5

Dieser Absatz regelt, dass das BFE Projektanten bei Nichtzustandekommen der Reserve mangels gesetzlicher Grundlage allfällige Projektierungskosten und Vorleistungen erstatten kann. Aus unserer Sicht gehören solche Kosten zum unternehmerischen Risiko und sollen nicht von der Allgemeinheit getragen werden. Wir beantragen deshalb die Streichung dieses Absatzes.

Antrag:

~~⁵ Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.~~

Art. 6 Abs. 1

Dieser Absatz schreibt vor, dass die Wasserkraftreserve durch eine ergänzende Reserve von bis zu 1000 MW ergänzt wird. Aus obengenannten Gründen lehnen wir zusätzliche fossile Reservekapazitäten ab. Dieser Absatz muss deshalb entweder gestrichen oder die angegebene Menge muss zumindest flexibel an den Bedarf angepasst werden können. Aus diesem Grund muss dieser Absatz wie folgt angepasst werden.

Antrag:

~~¹ Die Wasserkraftreserve wird durch eine Reserve mit einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW ergänzt (ergänzende Reserve).~~

Oder

¹ Die Wasserkraftreserve ~~wird~~ **kann** durch eine Reserve mit einer Leistung ~~von insgesamt bis zu 1000 MW,~~ **die von der Elcom aufgrund einer kurzfristigen Bedarfsanalyse festgelegt wird,** ergänzt ~~werden~~ (ergänzende Reserve).

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 25. August 2023
Telefon direkt + 41 61 317 92 29
michael.casanova@pronatura.ch

Stellungnahme zur Revision der Winterreserveverordnung WResV

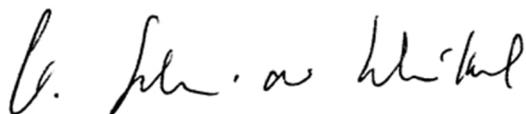
Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Winterreserveverordnung (WResV) teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Wir lehnen die vorgeschlagene Verordnungsrevision ab, beziehungsweise beantragen die Revision anderer Verordnungsartikel. Grund dafür ist unsere grundsätzliche Ablehnung der Durchführung weiterer Ausschreibungen für zusätzliche fossile Reservekraftwerke, solange das Stromversorgungsgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen für die vorliegende Verordnung noch nicht verabschiedet ist. Der Bedarf für weitere fossile Reservekapazitäten ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Die Schweizer Stromversorgung konnte im letzten Winter zu jeder Zeit sichergestellt werden und die Vorzeichen für nächsten Winter sind sogar sehr viel positiver. Die in der Winterreserveverordnung angegebene anzustrebende Reserveleistung von 1000 MW beruht zudem auf veralteten Modellrechnungen, die jüngste Entwicklungen in der Energieversorgung, auf den Energiemärkten und vor allem auch bezüglich der gesetzlichen Rahmenbedingungen unberücksichtigt lassen.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Anträge finden Sie nachfolgend. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Geschäftsleiter



Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Ordnungsrevision soll dazu dienen, Projektanten von neuen fossilen Reservekraftwerken finanziell abzusichern, solange der gesetzliche Rahmen für die kommenden Ausschreibungen noch nicht gewährleistet ist und falls es aus diesem Grund zu vergeblich getätigten Projektierungskosten gekommen wäre. Aus unserer Sicht ist diese Ordnungsrevision unnötig. Denn wir lehnen die Durchführung weiterer Ausschreibungen für zusätzliche fossile Reservekraftwerke ab, solange das Stromversorgungsgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen noch nicht verabschiedet ist.

Die Winterreserveverordnung wurde Ende des letzten Jahres vom Bundesrat angesichts einer drohenden Strommangellage im Spätwinter 22/23 verabschiedet. Diese Strommangellage ist glücklicherweise nicht eingetreten, dies dank milder Temperaturen aber auch verbraucherseitigen Massnahmen. Im Zuge der Einführung der Winterreserveverordnung konnten neben der Wasserreserve neue und bereits existierende fossile Reservekapazitäten von 336 Megawatt gesichert werden. Dass nun weitere Ausschreibungen folgen sollen, da die Winterreserveverordnung fossile Reservekapazitäten bis 1000 Megawatt vorsieht, ist für uns unverständlich. Wie bereits erwähnt, entbehrt diese Verordnung einer gesetzlichen Grundlage. Stand heute steht die Stromversorgung im kommenden Winter unter sehr viel positiveren Vorzeichen als im letzten Jahr. Solche substanziellen Investitionen sollen aus unserer Sicht deshalb nicht auf Basis einer Notverordnung getätigt werden. Auch bezweifeln wir, dass eine Reserveleistung von 1000 Megawatt tatsächlich nötig sein wird. Dieser Wert entstammt aus Studien (Frontier, Pöyry, Swissgrid und Elcom), die die Winterstromlücke ab dem Jahr 2026 – und nicht 2023 – berechnet haben und jüngste wesentliche kurz- und langfristige Entwicklungen auf dem Energiemarkt unberücksichtigt lassen. Zu diesen Entwicklungen gehören unter anderem der deutliche Aufwärtstrend im PV-Ausbau der letzten beiden Jahre und im ersten Halbjahr dieses Jahres und die absehbaren gesetzlichen Anpassungen im Rahmen des Mantelerlasses Energie und der verabschiedeten des sogenannten Solar- und Windexpress (Erhöhung der Ausbauziele, Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen, etc.), den vermehrten Import von LNG aus verschiedenen Ländern statt Erdgas aus Russland und das Gasabkommen mit Italien, sowie die derzeit hohe Verfügbarkeit der Stromproduktionskapazitäten in den europäischen Nachbarländern. Schliesslich zeigen zwei kürzlich veröffentlichte Studien der ZHAW^{1,2}, dass der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der

¹ Rohrer, J., Wild, M., Stocker, N., Siegwart, M. (2023). Gibt es bessere Alternativen zu fossilen Kraftwerken für die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Strom?: eine Analyse und Interpretation von diversen Studien zur Stromversorgungssicherheit. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Wädenswil.

² Rohrer, J., Zeyer, C. (2023). Versicherung für die Schweizer Stromversorgung: Vorschlag für eine rasche und kosteneffiziente Absicherung gegen Strommangellagen und Versorgungsprobleme im Strombereich. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Wädenswil.



Energieeffizienz Unsicherheiten in der Winterstromversorgung günstiger, effektiver, langfristiger und vor allem auch klimafreundlicher vorbeugen können als fossile Reservekraftwerke.

Wir lehnen die vorliegende Verordnungsrevision grundsätzlich ab und fordern den Bundesrat auf, bevor die entsprechende Gesetzesrevision verabschiedet ist, keine zusätzlichen fossile Reservekapazitäten auszuschreiben. Im Gegensatz erwarten wir, dass der Bundesrat die vom Parlament im Stromversorgungsgesetz (StromVG) vorgesehenen Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion von grossen Verbraucher:innen vorsieht. Im [erläuternden Bericht](#) zur kürzlich vorgeschlagenen Revision des StromVG schreibt der Bundesrat zwar, weshalb aus seiner Sicht eine solche Verbrauchsreserve nicht umsetzbar ist. Wir erachten diese Argumente jedoch als nicht erhärtet. Beispielsweise sehen wir nicht, inwiefern es negative Wechselwirkungen mit anderen Effizienzbemühungen geben sollte. Für die Rückerstattung des Netzzuschlags gehen Grossverbraucher:innen Effizienzverpflichtungen ein, die sie erreichen müssen und eine kurzzeitige drastische Reduktion des Stromverbrauchs nicht tangieren. Im Gegenteil – die Teilnahme an einer flexiblen Lastreduktionsreserve kann Grossverbraucher:innen zusätzliche Effizienzpotenziale aufzeigen, die sie später permanent umsetzen können. Schliesslich sehen wir nicht ein, inwiefern die Umsetzung von Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion komplexer sind als andere Arten von Ausschreibungen. So realisierte Deutschland im letzten Jahr erfolgreich ähnliche Ausschreibungen für Erdgas.

Spezifische Kommentare und Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln der Winterreserveverordnung sind nachfolgend ausgeführt.

2. Anträge

Art. 8 Abs. 2

Wie oben ausgeführt, lehnen wir weitere Ausschreibungen für fossile Reservekapazitäten ab, solange die notwendige gesetzliche Grundlage fehlt und der Bedarf für zusätzliche fossile Reservekapazitäten nicht gegeben ist. Deshalb fordern wir die Streichung dieses Absatzes.

Antrag

~~²Für die Erreichung der Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 kann das BFE über Ausschreibungen weitere Betreiber von Reservekraftwerken, auch von neuen, in die ergänzende Reserve aufnehmen.~~

Art. 8 Abs. 5

Dieser Absatz regelt, dass das BFE-Projektanten bei Nichtzustandekommen der Reserve mangels gesetzlicher Grundlage allfällige Projektierungskosten und Vorleistungen erstatten kann. Aus unserer Sicht gehören solche Kosten zum



unternehmerischen Risiko und sollen nicht von der Allgemeinheit getragen werden. Wir beantragen deshalb die Streichung dieses Absatzes.

Antrag

~~⁵ Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.~~

Änderungsantrag zu einem bisherigen Artikel der Winterreserveverordnung

Art. 6 Abs. 1

Dieser Absatz schreibt vor, dass die Wasserkraftreserve durch eine ergänzende Reserve von bis zu 1000 MW ergänzt wird. Aus obengenannten Gründen lehnen wir zusätzliche fossile Reservekapazitäten ab. Dieser Absatz muss deshalb entweder gestrichen oder die angegebene Menge muss zumindest flexibel an den Bedarf angepasst werden können. Aus diesem Grund muss dieser Absatz wie folgt angepasst werden.

Antrag

~~¹ Die Wasserkraftreserve wird durch eine Reserve mit einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW ergänzt (ergänzende Reserve).~~

Oder

¹ Die Wasserkraftreserve ~~wird~~ kann durch eine Reserve mit einer Leistung ~~von insgesamt bis zu 1000 MW~~, die von der Elcom aufgrund einer kurzfristigen Bedarfsanalyse festgelegt wird, ergänzt werden (ergänzende Reserve).



Bundesamt für Energie
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 15. August 2023

Winterreserveverordnung (Vernehmlassung 2023)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Winterreserveverordnung (WResV) teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Wir lehnen die vorgeschlagene Verordnungsrevision aus grundsätzlichen Überlegungen ab, beziehungsweise beantragen die Revision anderer Verordnungsartikel. Denn **wir lehnen grundsätzlich die Durchführung weiterer Ausschreibungen für zusätzliche fossile Reservekraftwerke ab**, solange das Stromversorgungsgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen für die vorliegende Verordnung noch nicht verabschiedet ist. Der Bedarf für weitere fossile Reservekapazitäten ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Die Schweizer Stromversorgung konnte im letzten Winter zu jeder Zeit sichergestellt werden und die Vorzeichen für nächsten Winter sind sehr viel positiver.

Die Schweiz hat

Die in der Winterreserveverordnung angegebene anzustrebende Reserveleistung von 1000 MW beruht zudem auf veralteten Modellrechnungen, die jüngste Entwicklungen in der Energieversorgung, auf den Energiemärkten und vor allem auch bezüglich der gesetzlichen Rahmenbedingungen unberücksichtigt lassen.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Anträge finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

BirdLife Schweiz



Jan Schudel
Projektleiter Politik

Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Ordnungsrevision soll dazu dienen, Projektanten von neuen fossilen Reservekraftwerken finanziell abzusichern, solange der gesetzliche Rahmen für die kommenden Ausschreibungen noch nicht gewährleistet ist und falls es aus diesem Grund zu vergeblich getätigten Projektierungskosten gekommen ist. Aus unserer Sicht ist diese Ordnungsrevision unnötig. Denn wir lehnen grundsätzlich die Durchführung weiterer Ausschreibungen für zusätzliche fossile Reservekraftwerke ab, solange das Stromversorgungsgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen noch nicht verabschiedet ist.

Die Winterreserveverordnung wurde Ende des letzten Jahres vom Bundesrat angesichts einer drohenden Strommangellage im Spätwinter 22/23 verabschiedet. Diese Strommangellage ist glücklicherweise nicht eingetreten, dies dank milder Temperaturen aber auch verbrauchsseitigen Massnahmen. Im Zuge der Einführung der Winterreserveverordnung konnten neben der Wasserreserve neue und bereits existierende fossile Reservekapazitäten von 336 Megawatt gesichert werden. Dass nun weitere Ausschreibungen folgen sollen, da die Winterreserveverordnung fossile Reservekapazitäten bis 1000 Megawatt vorsieht, ist für uns unverständlich. Wie bereits erwähnt, entbehrt diese Verordnung einer gesetzlichen Grundlage. Stand heute steht die Stromversorgung im kommenden Winter unter sehr viel positiveren Vorzeichen als im letzten Jahr. Solche substanziellen Investitionen sollen aus unserer Sicht deshalb nicht auf Basis einer Notverordnung getätigt werden.

Auch bezweifeln wir, dass eine Reserveleistung von 1000 Megawatt tatsächlich nötig sein wird. Dieser Wert entstammt aus Studien (Frontier, Pöyry, Swissgrid und Elcom), die die Winterstromlücke ab dem Jahr 2026 – und nicht 2023 – berechnet haben und jüngste wesentliche kurz- und langfristige Entwicklungen auf dem Energiemarkt unberücksichtigt lassen. Zu diesen Entwicklungen gehören unter anderem der deutliche Aufwärtstrend im PV-Ausbau der letzten beiden Jahre und im ersten Halbjahr dieses Jahres und die absehbaren gesetzlichen Anpassungen im Rahmen des Mantelerlasses Energie und der verabschiedeten sogenannten Solar- und Windexpresse (Erhöhung der Ausbauziele, Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen, etc.), den vermehrten Import von LNG aus verschiedenen Ländern statt Erdgas aus Russland und das Gasabkommen mit Italien, sowie die derzeit hohe Verfügbarkeit der Stromproduktionskapazitäten in den europäischen Nachbarländern. Schliesslich zeigen zwei kürzlich veröffentlichte Studien der ZHAW^{1,2}, dass der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Energieeffizienz Unsicherheiten in der Winterstromversorgung günstiger, effektiver, langfristiger und vor allem auch klimafreundlicher vorbeugen können als fossile Reservekraftwerke.

Wir lehnen die vorliegende Ordnungsrevision grundsätzlich ab und fordern den Bundesrat auf, bevor die entsprechende Gesetzesrevision verabschiedet ist, keine zusätzlichen fossile Reservekapazitäten auszuschreiben. Im Gegensatz erwarten wir, dass der Bundesrat die vom Parlament im Stromversorgungsgesetz (StromVG) vorgesehenen Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion von grossen Verbraucher:innen vorsieht. Im erläuternden Bericht zur kürzlich vorgeschlagenen Revision des StromVG schreibt der Bundesrat zwar, weshalb aus seiner Sicht eine solche Verbrauchsreserve nicht umsetzbar ist. Wir erachten diese Argumente jedoch als nicht erhärtet. Beispielsweise sehen wir nicht, inwiefern es negative Wechselwirkungen mit anderen Effizienzbemühungen geben sollte. Für die Rückerstattung des Netzzuschlags gehen Grossverbraucher:innen Effizienzverpflichtungen ein, die sie erreichen müssen und eine kurzzeitige drastische Reduktion des Stromverbrauchs nicht tangieren. Im Gegenteil – die Teilnahme an einer flexiblen Lastreduktionsreserve kann

¹ Rohrer, J., Wild, M., Stocker, N., Siegwart, M. (2023). Gibt es bessere Alternativen zu fossilen Kraftwerken für die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Strom? : eine Analyse und Interpretation von diversen Studien zur Stromversorgungssicherheit. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Wädenswil.

² Rohrer, J., Zeyer, C. (2023). Versicherung für die Schweizer Stromversorgung: Vorschlag für eine rasche und kosteneffiziente Absicherung gegen Strommangellagen und Versorgungsprobleme im Strombereich. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Wädenswil.

Grossverbraucher:innen zusätzliche Effizienzpotenziale aufzeigen, die sie später permanent umsetzen können. Schliesslich sehen wir nicht ein, inwiefern die Umsetzung von Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion komplexer sind als andere Arten von Ausschreibungen. So realisierte Deutschland im letzten Jahr erfolgreich ähnliche Ausschreibungen für Erdgas.

Zudem exportiert die Schweiz im Sommer jeweils sehr viel Strom. Statt Investitionen in fossile Reservekraftwerke halten wir Investitionen in zusätzliche, biodiversitätsverträgliche Speicherkapazitäten für deutlich sinnvoller.

Spezifische Kommentare und Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln der Winterreserveverordnung sind nachfolgend ausgeführt.

Art. 8 Abs. 2

Wie oben ausgeführt, lehnen wir weitere Ausschreibungen für fossile Reservekapazitäten ab, solange die notwendige gesetzliche Grundlage fehlt und der Bedarf für zusätzliche fossile Reservekapazitäten nicht gegeben ist. Deshalb fordern wir die Streichung dieses Absatzes.

Antrag

² Für die Erreichung der Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 kann das BFE über Ausschreibungen weitere Betreiber von Reservekraftwerken, auch von neuen, in die ergänzende Reserve aufnehmen.

Art. 8 Abs. 5

Dieser Absatz regelt, dass das BFE-Projektanten bei Nichtzustandekommen der Reserve mangels gesetzlicher Grundlage allfällige Projektierungskosten und Vorleistungen erstatten kann. Aus unserer Sicht gehören solche Kosten zum unternehmerischen Risiko und sollen nicht von der Allgemeinheit getragen werden. Wir beantragen deshalb die Streichung dieses Absatzes.

Antrag

⁵ Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage nicht zustande kommt, leistet das BFE-Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.

Änderungsantrag zu einem bisherigen Artikel der Winterreserveverordnung

Art. 6 Abs. 1

Dieser Absatz schreibt vor, dass die Wasserkraftreserve durch eine ergänzende Reserve von bis zu 1000 MW ergänzt wird. Aus obengenannten Gründen lehnen wir zusätzliche fossile Reservekapazitäten ab. Dieser Absatz muss deshalb entweder gestrichen oder die angegebene Menge muss zumindest flexibel an den Bedarf angepasst werden können. Aus diesem Grund muss dieser Absatz wie folgt angepasst werden.

Antrag

¹ Die Wasserkraftreserve wird durch eine Reserve mit einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW ergänzt (ergänzende Reserve).

Oder

¹ Die Wasserkraftreserve wird **kann** durch eine Reserve mit einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW, **die von der Elcom aufgrund einer kurzfristigen Bedarfsanalyse festgelegt wird**, ergänzt **werden** (ergänzende Reserve).



WWF Schweiz
Patrick Hofstetter
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 22 77
Patrick.Hofstetter@wwf.ch
wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

UVEK
Bundesrat A. Rösti

3003 Bern

Zürich, 12. Juli 2023

Elektronisch an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Winterreserveverordnung (WResV) teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Wir lehnen die vorgeschlagene Verordnungsrevision aus grundsätzlichen Überlegungen ab, beziehungsweise beantragen die Revision anderer Verordnungsartikel. Denn wir lehnen grundsätzlich die Durchführung weiterer Ausschreibungen für zusätzliche fossile Reservekraftwerke ab, solange das Stromversorgungsgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen für die vorliegende Verordnung noch nicht verabschiedet ist. Der Bau zusätzlicher fossiler Reservekapazitäten ist aus unserer Sicht nicht nötig sondern schädlich. Die in der Winterreserveverordnung angegebene anzustrebende Reserveleistung von 1000 MW beruht auf veralteten Modellrechnungen, die jüngste Entwicklungen in der Energieversorgung, auf den Energiemärkten und vor allem auch bezüglich der gesetzlichen Rahmenbedingungen unberücksichtigt lassen.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Anträge finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes

Dr. Patrick Hofstetter
Fachgruppenleiter Klima und Energie



Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Ordnungsrevision soll dazu dienen, Projektanten von neuen fossilen Reservekraftwerken finanziell abzusichern, solange der gesetzliche Rahmen für die kommenden Ausschreibungen noch nicht gewährleistet ist und falls es aus diesem Grund zu vergeblich getätigten Projektierungskosten gekommen ist. Aus unserer Sicht ist diese Ordnungsrevision unnötig. Denn wir lehnen grundsätzlich die Durchführung weiterer Ausschreibungen für zusätzliche fossile Reservekraftwerke ab, solange das Stromversorgungsgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen noch nicht verabschiedet ist.

Die Winterreserveverordnung wurde Ende des letzten Jahres vom Bundesrat angesichts einer drohenden Strommangellage im Spätwinter 22/23 verabschiedet. Diese Strommangellage ist glücklicherweise nicht eingetreten, dies dank milder Temperaturen aber auch verbrauchsseitigen Massnahmen. Im Zuge der Einführung der Winterreserveverordnung konnten neben der Wasserreserve neue und bereits existierende fossile Reservekapazitäten von 336 Megawatt gesichert werden. Dass nun weitere Ausschreibungen folgen sollen, da die Winterreserveverordnung fossile Reservekapazitäten bis 1000 Megawatt vorsieht, ist für uns unverständlich. Wie bereits erwähnt, entbehrt diese Verordnung einer gesetzlichen Grundlage. Stand heute steht die Stromversorgung im kommenden Winter unter sehr viel positiveren Vorzeichen als im letzten Jahr. Solche substanziellen Investitionen sollen aus unserer Sicht deshalb nicht auf Basis einer Notverordnung getätigt werden. Auch bezweifeln wir, dass eine Reserveleistung von 1000 Megawatt tatsächlich nötig sein wird. Dieser Wert entstammt aus Studien (Frontier, Pöyry, Swissgrid und Elcom), die die Winterstromlücke ab dem Jahr 2026 – und nicht 2023 – berechnet haben und jüngste wesentliche kurz- und langfristige Entwicklungen auf dem Energiemarkt unberücksichtigt lassen. Zu diesen Entwicklungen gehören unter anderem der deutliche Aufwärtstrend im PV-Ausbau der letzten beiden Jahre und im ersten Halbjahr dieses Jahres und die absehbaren gesetzlichen Anpassungen im Rahmen des Mantelerlasses Energie und der verabschiedeten sogenannten Solar- und Windexpresse (Erhöhung der Ausbauziele, Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen, etc.), den vermehrten Import von LNG aus verschiedenen Ländern statt Erdgas aus Russland und das Gasabkommen mit Italien, sowie die derzeit hohe Verfügbarkeit der Stromproduktionskapazitäten in den europäischen Nachbarländern. Schliesslich zeigen zwei kürzlich veröffentlichte Studien der ZHAW^{1,2}, dass der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Energieeffizienz Unsicherheiten in der Winterstromversorgung günstiger, effektiver, langfristiger und vor allem auch klimafreundlicher vorbeugen können als fossile Reservekraftwerke.

Wir lehnen die vorliegende Ordnungsrevision grundsätzlich ab und fordern den Bundesrat auf, bevor die entsprechende Gesetzesrevision verabschiedet ist, keine zusätzlichen fossile Reservekapazitäten auszuschreiben. Im Gegensatz erwarten wir, dass der Bundesrat die vom Parlament im Stromversorgungsgesetz (StromVG) vorgesehenen Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion von

¹ Rohrer, J., Wild, M., Stocker, N., Siegwart, M. (2023). Gibt es bessere Alternativen zu fossilen Kraftwerken für die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Strom? : eine Analyse und Interpretation von diversen Studien zur Stromversorgungssicherheit. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Wädenswil.

² Rohrer, J., Zeyer, C. (2023). Versicherung für die Schweizer Stromversorgung: Vorschlag für eine rasche und kosteneffiziente Absicherung gegen Strommangellagen und Versorgungsprobleme im Strombereich. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Wädenswil.



grossen Verbraucher:innen vorsieht. Im erläuternden Bericht zur kürzlich vorgeschlagenen Revision des StromVG schreibt der Bundesrat zwar, weshalb aus seiner Sicht eine solche Verbrauchsreserve nicht umsetzbar ist. Wir erachten diese Argumente jedoch als nicht erhärtet. Beispielsweise sehen wir nicht, inwiefern es negative Wechselwirkungen mit anderen Effizienzbestrebungen geben sollte. Für die Rückerstattung des Netzzuschlags gehen Grossverbraucher:innen Effizienzverpflichtungen ein, die sie erreichen müssen und eine kurzzeitige drastische Reduktion des Stromverbrauchs nicht tangieren. Im Gegenteil – die Teilnahme an einer flexiblen Lastreduktionsreserve kann Grossverbraucher:innen zusätzliche Effizienzpotenziale aufzeigen, die sie später permanent umsetzen können. Schliesslich sehen wir nicht ein, inwiefern die Umsetzung von Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion komplexer sind als andere Arten von Ausschreibungen. So realisierte Deutschland im letzten Jahr erfolgreich ähnliche Ausschreibungen für Erdgas.

Spezifische Kommentare und Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln der Winterreserveverordnung sind nachfolgend ausgeführt.

Art. 8 Abs. 2

Wie oben ausgeführt, lehnen wir weitere Ausschreibungen für fossile Reservekapazitäten ab, solange die notwendige gesetzliche Grundlage fehlt und der Bedarf für zusätzliche fossile Reservekapazitäten nicht gegeben ist. Deshalb fordern wir die Streichung dieses Absatzes.

Antrag

~~²Für die Erreichung der Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 kann das BFE über Ausschreibungen weitere Betreiber von Reservekraftwerken, auch von neuen, in die ergänzende Reserve aufnehmen.~~

Art. 8 Abs. 5

Dieser Absatz regelt, dass das BFE den Projektanten bei Nichtzustandekommen der Reserve mangels gesetzlicher Grundlage allfällige Projektierungskosten und Vorleistungen erstatten kann. Aus unserer Sicht gehören solche Kosten zum unternehmerischen Risiko und sollen nicht von der Allgemeinheit getragen werden. Wir beantragen deshalb die Streichung dieses Absatzes.

Antrag

~~⁵Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.~~

Änderungsantrag zu einem bisherigen Artikel der Winterreserveverordnung

Art. 6 Abs. 1

Dieser Absatz schreibt vor, dass die Wasserkraftreserve durch eine ergänzende Reserve von bis zu 1000 MW ergänzt wird. Aus obengenannten Gründen lehnen wir zusätzliche fossile Reservekapazitäten ab. Dieser Absatz muss deshalb entweder gestrichen oder die angegebene Menge muss zumindest flexibel an den Bedarf angepasst werden können. Aus diesem Grund muss dieser Absatz wie folgt angepasst werden.

Antrag

~~¹Die Wasserkraftreserve wird durch eine Reserve mit einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW ergänzt (ergänzende Reserve).~~

Oder



¹ Die Wasserkraftreserve wird **kann** durch eine Reserve mit einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW, **die von der Elcom aufgrund einer kurzfristigen Bedarfsanalyse festgelegt wird**, ergänzt werden (ergänzende Reserve).

aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 25.08.2023

Stellungnahme zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen der Winterreserveverordnung.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit von 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Stellungnahme

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat die Stromversorgungssicherheit kurzfristig stärken und dazu neben Wasserkraftwerken, Speichern und Lastreduktionen künftig insbesondere auch Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) berücksichtigen will. Bereits heute produzieren die knapp 1'000 bestehenden WKK-Anlagen in der Schweiz zu 58% mit erneuerbarer Energie – Tendenz steigend. Die mit der Revision vom 25. Januar 2023 eingeführte «ergänzende Reserve» aus Notstromgruppen, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Reservekraftwerken beurteilen wir insgesamt als vorübergehend notwendigen Ansatz zur Absicherung der Stromversorgung in der Schweiz und wir ziehen diese Lösungsvariante der Installation weiterer Gaspeaker vor. Es gilt den «Mantelerlass» noch während der laufenden Legislatur abzuschliessen, um eine sichere Stromversorgung nur mit erneuerbaren Energien mittelfristig sicherstellen zu können. Die Integration der Schweiz in den Europäischen Strommarkt über ein Stromabkommen ist zur Stromversorgungssicherheit ebenso unerlässlich.

Wir unterstützen die Bestrebungen in der vorliegenden Revision, Planungs-, Investitions- und Rechtssicherheit zu schaffen, und bitten um zusätzliche Berücksichtigung folgender Aspekte:

Entschädigung bei Nichterteilen von Bewilligungen

Antrag: Art. 8 Abs. 5

Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage **oder wegen Nichterteilung von in Aussicht gestellten Bewilligungen von Bund, Kantonen oder Standortgemeinden** nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.

Begründung:

Die nach wie vor angespannte Versorgungslage in Europa und die langen Realisierungszeiten, lassen eine frühzeitige Lancierung der Projekte als dringlich erscheinen. Die bisher fehlende gesetzliche Grundlage setzt die Investoren jedoch dem Risiko ungedeckter Kosten aus, sollten die Projekte politisch keine Mehrheit in Form einer gesetzlichen Grundlage finden und scheitern. Wir begrüssen die vorliegende Verordnungsänderung und die Absicht, damit Rechts- und Investitionssicherheit für Teilnehmende an Ausschreibungen für Reservekraftwerke zu schaffen, deshalb ausdrücklich.

Mit Blick auf die kurze Frist bis zum Beginn der Ausschreibung noch im laufenden Jahr ist allerdings zu erwarten, dass in den Auktionen nur wenige, vollständig bewilligte Projekte angeboten werden können. Der Umstand, dass die Ausschreibungsunterlagen noch nicht vorliegen, dürfte diese Problematik noch verschärfen. Aus Sicht der Investoren spielt es jedoch keine Rolle, ob ein Projekt wegen fehlender bundesrechtlicher Grundlage oder wegen beantragter, schliesslich aber doch nicht erteilter Bewilligungen der zuständigen Behörden scheitert. Somit ist zu befürchten, dass Projektanten die Inbetriebnahme von Reservekraftwerken in der Ausschreibung nicht verbindlich offerieren können und mit dem Start der Projektierung zuwarten, bis die erforderlichen Bewilligungen vollständig erteilt worden sind. Damit derart begründete Verzögerungen bei der Bereitstellung der Stromreserve vermieden werden können, sollte neben dem Risiko einer fehlenden Gesetzesgrundlage auch jenes einer Nichterteilung notwendiger Bewilligungen von der Bestimmung erfasst werden – zumal mit Art. 8 Abs. 3 Bst c. ausreichend sichergestellt wird, dass nur Projekte, die grundsätzlich bewilligungsfähig sind, einen Zuschlag vom BFE erhalten.

Verfügbarkeitsperiode für Notstromgruppen

Die aeesuisse begrüsst die Kürzung der Verfügbarkeitsperiode für die Notstromgruppen. Wir empfehlen, das bestehende Marktpotential von Notstromgruppen nicht einzuschränken. Zwar ist in der heute gültigen WResV gemäss Art. 16 Abs. 2 während der Verfügbarkeitsperiode die Bereitstellung von Systemdienstleistungen möglich, sofern dadurch die Abruffähigkeit für die Reserve nicht gefährdet wird. Die Netzgesellschaft Swissgrid legt diesbezüglich die Bedingungen fest. Nichtsdestotrotz führt eine Verkürzung der Verfügbarkeitsperiode zu mehr Gewissheit für die Betreiber von Notstromgruppen.

Unklar bleibt allerdings, wie sich eine Verkürzung der Verfügbarkeitsperiode durch die EICom auf die Entschädigung des Aggregators auswirkt. Auch im Fall einer durch die Behörde festgelegten verkürzten Verfügbarkeitsperiode entsteht dem Aggregator ein Aufwand, der entschädigt werden muss.

InkrafttretenAntrag und Begründung:

Es ist vorgesehen, dass die geänderte WResV am 1. Februar 2024 in Kraft treten soll. Da die erste Ausschreibung seit dem 28.07.2023 bereits läuft, müsste die vorliegende Verordnungsänderung jedoch rückwirkend per 01.07.2023 in Kraft treten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gianni Operto, Präsident

Stefan Batzli, Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
CH-3003 Bern

Kontakt: Kurt Lanz
Handy: 079 772 33 58
Mail: kurt.lanz@powerloop.ch

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 25. August 2023

Stellungnahme von POWERLOOP zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns im Namen von POWERLOOP, dem Schweizerischer Fachverband für eine sichere und intelligente Energieversorgung der Schweiz, für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV).

Wir begrünnen es, dass der Bundesrat die Stromversorgungssicherheit weiter stärken und dazu künftig auch Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) und Notstromgruppen berücksichtigen will. Die Wärme-Kraft-Kopplung leistet schon heute einen wichtigen und wertvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit in der Schweiz und kann dies in Zukunft noch verstärkt tun. Mit dem POWERLOOP-Modell engagiert sich unsere Plattform für eine bessere Inlandversorgung in der Schweiz mittels Wärme-Kraft-Kopplung und für einen besseren saisonalen Ausgleich mittels Power-to-Gas-Technologie (P2G). Mit einem intelligenten Einsatz dieser Technologien können Engpässe frühzeitig «abgefangen» und eine angespannte Versorgungssituation oder Mangellage vermieden werden, bevor sie entsteht. Mit einem richtigen Einsatz der WKK- und P2G-Technologie kann die Auslandabhängigkeit reduziert und die Versorgungssicherheit gesteigert werden.

Damit entsprechende Investitionen zustande kommen, braucht es weitergehende Investitionsanreize, als diejenigen in der WResV. Für eine «ergänzende Reserve», wie sie nun in der WResV vorgesehen ist, werden nur bestehende, redundante WKK-Anlagen in Frage kommen und die Planungs- und Investitionsaufwände dürften zu gross sein, im Vergleich zur möglichen Abgeltung. Grössere Investitionen sind wegen dem unzureichenden zeitlichen Planungshorizont unrealistisch (bis längstens 31. Mai 2026), aber auch für zusätzliche Unterhaltsarbeiten zur Sicherstellung der Betriebstüchtigkeit dürfte der finanzielle Anreiz nicht ausreichen.

Wenn die Anreize für eine Teilnahme an den Ausschreibungen zu gering und die Messlatte zu hoch sind, wird es für Betreiber von WKK- und Notstrom-Anlagen schwierig einen Beitrag zur Winterreserve leisten zu können.

Die WKK-Technologie könnte besser zur Winterreserve beitragen, wenn folgende Punkte angepasst werden:

1. **Anreiz-Kumulation zulassen:** Anlagenbetreiber, die zu mehreren Zielen des Bundes beitragen, sollen auch von mehreren Anreizen profitieren. Konkret ist nicht ersichtlich, weshalb beispielsweise Betreiber von Biogas- oder Kläranlagen von vornherein ausgeschlossen werden. Die bestehende Unterstützung erhalten sie, weil sie damit auf klimafreundliche Art und Weise zu einer besseren Inlandversorgung beitragen und helfen die Kreisläufe zu schliessen. Eine Zusätzliche Bereitstellung einer Winterreserve entspricht einer zusätzlichen Leistung mit einem zusätzlichen Wert.
2. **Zulassung von wärmegeführten WKK-Anlagen:** Weil die Anreize und die Planungs- und Investitionssicherheit mit der vorliegenden WResV zu gering sind, sollte dauerhaft oder zumindest während einer Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auch wärmegeführte WKK-Anlagen zugelassen werden. Ein Grossteil der heute installierten WKK-Anlagen ist wärmegeführt und deshalb von vornherein ausgeschlossen.

Damit zusätzliche inländische Kapazitäten zustande kommen, welche das Problem der Knappheit im Winter nachhaltig lösen, braucht es mehr installierte Leistung. Für diese wiederum braucht es **mehr Planungs-, Investitions- und Rechtssicherheit**. Die entsprechende Bestrebung in der vorliegenden Revision verbessern die Situation unwesentlich, gehen aber klarerweise in die richtige Richtung. **In diesem Sinne unterstützen wir die geplanten Änderungen und danken für eine rasche Umsetzung.**

Mit freundlichen Grüssen



Daniel Dillier
Präsident



Kurt Lanz
Geschäftsführer

Winterreserveverordnung

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Winterreserveverordnung (WResV) teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Wir lehnen die vorgeschlagene Verordnungsrevision aus grundsätzlichen Überlegungen ab, beziehungsweise beantragen die Revision anderer Verordnungsartikel. Denn **wir lehnen grundsätzlich die Durchführung weiterer Ausschreibungen für zusätzliche fossile Reservekraftwerke ab**, solange das Stromversorgungsgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen für die vorliegende Verordnung noch nicht verabschiedet ist. Der Bedarf für weitere fossile Reservekapazitäten ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Die Schweizer Stromversorgung konnte im letzten Winter zu jeder Zeit sichergestellt werden und die Vorzeichen für nächsten Winter sind sehr viel positiver. Die in der Winterreserveverordnung angegebene anzustrebende Reserveleistung von 1000 MW beruht zudem auf veralteten Modellrechnungen, die jüngste Entwicklungen in der Energieversorgung, auf den Energiemärkten und vor allem auch bezüglich der gesetzlichen Rahmenbedingungen unberücksichtigt lassen.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Anträge finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Andreas Fischer

Präsident NWA Nie wieder Atomkraftwerke Schweiz

Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Ordnungsrevision soll dazu dienen, Projektanten von neuen fossilen Reservekraftwerken finanziell abzusichern, solange der gesetzliche Rahmen für die kommenden Ausschreibungen noch nicht gewährleistet ist und falls es aus diesem Grund zu vergeblich getätigten Projektierungskosten gekommen ist. Aus unserer Sicht ist diese Ordnungsrevision unnötig. Denn wir lehnen grundsätzlich die Durchführung weiterer Ausschreibungen für zusätzliche fossile Reservekraftwerke ab, solange das Stromversorgungsgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen noch nicht verabschiedet ist.

Die Winterreserveverordnung wurde Ende des letzten Jahres vom Bundesrat angesichts einer drohenden Strommangellage im Spätwinter 22/23 verabschiedet. Diese Strommangellage ist glücklicherweise nicht eingetreten, dies dank milder Temperaturen aber auch verbrauchsseitigen Massnahmen. Im Zuge der Einführung der Winterreserveverordnung konnten neben der Wasserreserve neue und bereits existierende fossile Reservekapazitäten von 336 Megawatt gesichert werden. Dass nun weitere Ausschreibungen folgen sollen, da die Winterreserveverordnung fossile Reservekapazitäten bis 1000 Megawatt vorsieht, ist für uns unverständlich. Wie bereits erwähnt, entbehrt diese Verordnung einer gesetzlichen Grundlage. Stand heute steht die Stromversorgung im kommenden Winter unter sehr viel positiveren Vorzeichen als im letzten Jahr. Solche substanziellen Investitionen sollen aus unserer Sicht deshalb nicht auf Basis einer Notverordnung getätigt werden. Auch bezweifeln wir, dass eine Reserveleistung von 1000 Megawatt tatsächlich nötig sein wird. Dieser Wert entstammt aus Studien (Frontier, Pöyry, Swissgrid und Elcom), die die Winterstromlücke ab dem Jahr 2026 – und nicht 2023 – berechnet haben und jüngste wesentliche kurz- und langfristige Entwicklungen auf dem Energiemarkt unberücksichtigt lassen. Zu diesen Entwicklungen gehören unter anderem der deutliche Aufwärtstrend im PV-Ausbau der letzten beiden Jahre und im ersten Halbjahr dieses Jahres und die absehbaren gesetzlichen Anpassungen im Rahmen des Mantelerlasses Energie und der verabschiedeten sogenannten Solar- und Windexpresse (Erhöhung der Ausbauziele, Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen, etc.), den vermehrten Import von LNG aus verschiedenen Ländern statt Erdgas aus Russland und das Gasabkommen mit Italien, sowie die derzeit hohe Verfügbarkeit der Stromproduktionskapazitäten in den europäischen Nachbarländern. Schliesslich zeigen zwei kürzlich veröffentlichte Studien der ZHAW^{1,2}, dass der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Energieeffizienz Unsicherheiten in der

¹ Rohrer, J., Wild, M., Stocker, N., Siegwart, M. (2023). [Gibt es bessere Alternativen zu fossilen Kraftwerken für die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Strom? : eine Analyse und Interpretation von diversen Studien zur Stromversorgungssicherheit](#). Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Wädenswil.

² Rohrer, J., Zeyer, C. (2023). [Versicherung für die Schweizer Stromversorgung: Vorschlag für eine rasche und kosteneffiziente Absicherung gegen Strommangellagen und Versorgungsprobleme im Strombereich](#). Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Wädenswil.

Winterstromversorgung günstiger, effektiver, langfristiger und vor allem auch klimafreundlicher vorbeugen können als fossile Reservekraftwerke.

Wir lehnen die vorliegende Ordnungsrevision grundsätzlich ab und fordern den Bundesrat auf, bevor die entsprechende Gesetzesrevision verabschiedet ist, keine zusätzlichen fossile Reservekapazitäten auszuschreiben. Im Gegensatz erwarten wir, dass der Bundesrat die vom Parlament im Stromversorgungsgesetz (StromVG) vorgesehenen Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion von grossen Verbraucher:innen vorsieht. Im [erläuternden Bericht](#) zur kürzlich vorgeschlagenen Revision des StromVG schreibt der Bundesrat zwar, weshalb aus seiner Sicht eine solche Verbrauchsreserve nicht umsetzbar ist. Wir erachten diese Argumente jedoch als nicht erhärtet. Beispielsweise sehen wir nicht, inwiefern es negative Wechselwirkungen mit anderen Effizienzbemühungen geben sollte. Für die Rückerstattung des Netzzuschlags gehen Grossverbraucher:innen Effizienzverpflichtungen ein, die sie erreichen müssen und eine kurzzeitige drastische Reduktion des Stromverbrauchs nicht tangieren. Im Gegenteil – die Teilnahme an einer flexiblen Lastreduktionsreserve kann Grossverbraucher:innen zusätzliche Effizienzpotenziale aufzeigen, die sie später permanent umsetzen können. Schliesslich sehen wir nicht ein, inwiefern die Umsetzung von Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion komplexer sind als andere Arten von Ausschreibungen. So realisierte Deutschland im letzten Jahr erfolgreich ähnliche Ausschreibungen für Erdgas.

Spezifische Kommentare und Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln der Winterreserveverordnung sind nachfolgend ausgeführt.

Art. 8 Abs. 2

Wie oben ausgeführt, lehnen wir weitere Ausschreibungen für fossile Reservekapazitäten ab, solange die notwendige gesetzliche Grundlage fehlt und der Bedarf für zusätzliche fossile Reservekapazitäten nicht gegeben ist. Deshalb fordern wir die Streichung dieses Absatzes.

Antrag

~~²Für die Erreichung der Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 kann das BFE über Ausschreibungen weitere Betreiber von Reservekraftwerken, auch von neuen, in die ergänzende Reserve aufnehmen.~~

Art. 8 Abs. 5

Dieser Absatz regelt, dass das BFE Projektanten bei Nichtzustandekommen der Reserve mangels gesetzlicher Grundlage allfällige Projektierungskosten und Vorleistungen erstatten kann. Aus unserer Sicht gehören solche Kosten zum unternehmerischen Risiko und sollen nicht von der Allgemeinheit getragen werden. Wir beantragen deshalb die Streichung dieses Absatzes.

Antrag

~~⁵Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf~~

Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.

Änderungsantrag zu einem bisherigen Artikel der Winterreserveverordnung

Art. 6 Abs. 1

Dieser Absatz schreibt vor, dass die Wasserkraftreserve durch eine ergänzende Reserve von bis zu 1000 MW ergänzt wird. Aus obengenannten Gründen lehnen wir zusätzliche fossile Reservekapazitäten ab. Dieser Absatz muss deshalb entweder gestrichen oder die angegebene Menge muss zumindest flexibel an den Bedarf angepasst werden können. Aus diesem Grund muss dieser Absatz wie folgt angepasst werden.

Antrag

~~¹Die Wasserkraftreserve wird durch eine Reserve mit einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW ergänzt (ergänzende Reserve).~~

Oder

¹ Die Wasserkraftreserve ~~wird~~ **kann** durch eine Reserve mit einer Leistung ~~von insgesamt bis zu 1000 MW~~, **die von der Elcom aufgrund einer kurzfristigen Bedarfsanalyse festgelegt wird**, ergänzt ~~werden~~ (ergänzende Reserve).

Zürich, 11. Juli 2023

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Winterreserveverordnung (WResV) teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Wir lehnen die vorgeschlagene Verordnungsrevision aus grundsätzlichen Überlegungen ab, beziehungsweise beantragen die Revision anderer Verordnungsartikel. Denn wir lehnen grundsätzlich die Durchführung weiterer Ausschreibungen für zusätzliche fossile Reservekraftwerke ab, solange das Stromversorgungsgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen für die vorliegende Verordnung noch nicht verabschiedet ist. Der Bedarf für weitere fossile Reservekapazitäten ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Die Schweizer Stromversorgung konnte im letzten Winter zu jeder Zeit sichergestellt werden und die Vorzeichen für nächsten Winter sind sehr viel positiver. Die in der Winterreserveverordnung angegebene anzustrebende Reserveleistung von 1000 MW beruht zudem auf veralteten Modellrechnungen, die jüngste Entwicklungen in der Energieversorgung, auf den Energiemärkten und vor allem auch bezüglich der gesetzlichen Rahmenbedingungen unberücksichtigt lassen.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Anträge finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'LHälgi', written in a cursive style.

Léonore Hälgi
Leiterin Fachbereich Erneuerbare Energien & Klima

Grundsätzliches

Die vorliegende Verordnungsrevision soll dazu dienen, Projektanten von neuen fossilen Reservekraftwerken finanziell abzusichern, solange der gesetzliche Rahmen für die kommenden Ausschreibungen noch nicht gewährleistet ist und falls es aus diesem Grund zu vergeblich getätigten Projektierungskosten gekommen ist. Aus unserer Sicht ist diese Verordnungsrevision unnötig. Denn wir lehnen grundsätzlich die Durchführung weiterer Ausschreibungen für zusätzliche fossile Reservekraftwerke ab, solange das Stromversorgungsgesetz mit den gesetzlichen Grundlagen noch nicht verabschiedet ist.

Die Winterreserveverordnung wurde Ende des letzten Jahres vom Bundesrat angesichts einer drohenden Strommangellage im Spätwinter 22/23 verabschiedet. Diese Strommangellage ist glücklicherweise nicht eingetreten, dies dank milder Temperaturen aber auch verbrauchsseitigen Massnahmen. Im Zuge der Einführung der Winterreserveverordnung konnten neben der Wasserreserve neue und bereits existierende fossile Reservekapazitäten von 336 Megawatt gesichert werden. Dass nun weitere Ausschreibungen folgen sollen, da die Winterreserveverordnung fossile Reservekapazitäten bis 1000 Megawatt vorsieht, ist für uns unverständlich. Wie bereits erwähnt, entbehrt diese Verordnung einer gesetzlichen Grundlage. Stand heute steht die Stromversorgung im kommenden Winter unter sehr viel positiveren Vorzeichen als im letzten Jahr. Solche substanziellen Investitionen sollen aus unserer Sicht deshalb nicht auf Basis einer Notverordnung getätigt werden. Auch bezweifeln wir, dass eine Reserveleistung von 1000 Megawatt tatsächlich nötig sein wird. Dieser Wert entstammt aus Studien (Frontier, Pöyry, Swissgrid und Elcom), die die Winterstromlücke ab dem Jahr 2026 – und nicht 2023 – berechnet haben und jüngste wesentliche kurz- und langfristige Entwicklungen auf dem Energiemarkt unberücksichtigt lassen. Zu diesen Entwicklungen gehören unter anderem der deutliche Aufwärtstrend im PV-Ausbau der letzten beiden Jahre und im ersten Halbjahr dieses Jahres und die absehbaren gesetzlichen Anpassungen im Rahmen des Mantelerlasses Energie und der verabschiedeten sogenannten Solar- und Windexpresse (Erhöhung der Ausbauziele, Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen, etc.), den vermehrten Import von LNG aus verschiedenen Ländern statt Erdgas aus Russland und das Gasabkommen mit Italien, sowie die derzeit hohe Verfügbarkeit der Stromproduktionskapazitäten in den europäischen Nachbarländern. Schliesslich zeigen zwei kürzlich veröffentlichte Studien der ZHAW^{1, 2}, dass der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Energieeffizienz Unsicherheiten in der Winterstromversorgung günstiger, effektiver, langfristiger und vor allem auch klimafreundlicher vorbeugen können als fossile Reservekraftwerke.

Wir lehnen die vorliegende Verordnungsrevision grundsätzlich ab und fordern den Bundesrat auf, bevor die entsprechende Gesetzesrevision verabschiedet ist, keine zusätzlichen fossile Reservekapazitäten auszuschreiben. Im Gegensatz erwarten wir, dass der Bundesrat die vom Parlament im Stromversorgungsgesetz (StromVG) vorgesehenen Ausschreibungen für die

¹ Rohrer, J., Wild, M., Stocker, N., Siegwart, M. (2023). Gibt es bessere Alternativen zu fossilen Kraftwerken für die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Strom? : eine Analyse und Interpretation von diversen Studien zur Stromversorgungssicherheit. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Wädenswil.

² Rohrer, J., Zeyer, C. (2023). Versicherung für die Schweizer Stromversorgung: Vorschlag für eine rasche und kosteneffiziente Absicherung gegen Strommangellagen und Versorgungsprobleme im Strombereich. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Wädenswil.

flexible Lastreduktion von grossen Verbraucher:innen vorsieht. Im erläuternden Bericht zur kürzlich vorgeschlagenen Revision des StromVG schreibt der Bundesrat zwar, weshalb aus seiner Sicht eine solche Verbrauchsreserve nicht umsetzbar ist. Wir erachten diese Argumente jedoch als nicht erhärtet. Beispielsweise sehen wir nicht, inwiefern es negative Wechselwirkungen mit anderen Effizienzbemühungen geben sollte. Für die Rückerstattung des Netzzuschlags gehen Grossverbraucher:innen Effizienzverpflichtungen ein, die sie erreichen müssen und eine kurzzeitige drastische Reduktion des Stromverbrauchs nicht tangieren. Im Gegenteil – die Teilnahme an einer flexiblen Lastreduktionsreserve kann Grossverbraucher:innen zusätzliche Effizienzpotenziale aufzeigen, die sie später permanent umsetzen können. Schliesslich sehen wir nicht ein, inwiefern die Umsetzung von Ausschreibungen für die flexible Lastreduktion komplexer sind als andere Arten von Ausschreibungen. So realisierte Deutschland im letzten Jahr erfolgreich ähnliche Ausschreibungen für Erdgas.

Spezifische Kommentare und Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln der Winterreserveverordnung sind nachfolgend ausgeführt.

Änderungsvorschläge zu spezifischen Artikeln

Art. 8 Abs. 2

Wie oben ausgeführt, lehnen wir weitere Ausschreibungen für fossile Reservekapazitäten ab, solange die notwendige gesetzliche Grundlage fehlt und der Bedarf für zusätzliche fossile Reservekapazitäten nicht gegeben ist. Deshalb fordern wir die Streichung dieses Absatzes.

Antrag

~~²Für die Erreichung der Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 kann das BFE über Ausschreibungen weitere Betreiber von Reservekraftwerken, auch von neuen, in die ergänzende Reserve aufnehmen.~~

Art. 8 Abs. 5

Dieser Absatz regelt, dass das BFE Projektanten bei Nichtzustandekommen der Reserve mangels gesetzlicher Grundlage allfällige Projektierungskosten und Vorleistungen erstatten kann. Aus unserer Sicht gehören solche Kosten zum unternehmerischen Risiko und sollen nicht von der Allgemeinheit getragen werden. Wir beantragen deshalb die Streichung dieses Absatzes.

Antrag

~~⁵ Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.~~

Änderungsantrag zu einem bisherigen Artikel der Winterreserveverordnung

Art. 6 Abs. 1

Dieser Absatz schreibt vor, dass die Wasserkraftreserve durch eine ergänzende Reserve von bis zu 1000 MW ergänzt wird. Aus obengenannten Gründen lehnen wir zusätzliche fossile Reservekapazitäten ab. Dieser Absatz muss deshalb entweder gestrichen oder die angegebene Menge muss zumindest flexibel an den Bedarf angepasst werden können. Aus diesem Grund muss dieser Absatz wie folgt angepasst werden.

Antrag

~~¹ Die Wasserkraftreserve wird durch eine Reserve mit einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW ergänzt (ergänzende Reserve).~~

Oder

¹ Die Wasserkraftreserve **wird kann** durch eine Reserve mit einer Leistung ~~von insgesamt bis zu 1000 MW~~, **die von der Elcom aufgrund einer kurzfristigen Bedarfsanalyse festgelegt wird**, ergänzt **werden** (ergänzende Reserve).

Änderung Winterreserveverordnung (WResV)

Stellungnahme energie-wende-ja

27. August 2023



Verein energie-wende-ja (ewj)
Bürglenstrasse 35
3006 Bern

info@energie-wende-ja.ch

**Autoren/
Auskunft:**

Dr. Ruedi Meier
Bürglenstrasse 35
3006 Bern
079406 56 27
ruedimeier@bluewin.ch

Walter Ott

Peter Stutz

Geht an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Das Wichtigste in Kürze

1. Die Änderung der Winterreserveverordnung ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Es besteht kein dringender Handlungsbedarf, wenn der laufende Ausbau der erneuerbaren Energien weiter forciert vorangetrieben wird, die Notstromaggregate in Krisensituationen genutzt werden und die bestehenden Reservekraftwerke notfalls betrieben werden können.
2. Eine Verlagerung der Kompetenzen für Ausschreibungen von der SwissGrid zum BFE ist abzulehnen. Die vorhandene Kompetenz ist weiter zu nutzen und auf personelle Aufstockungen ist zu verzichten.
3. Auf die Kostenübernahme von Ausschreibungen (ca. 50 Millionen Franken) ist zu verzichten.

Fazit zu den Grundlagen

4. Die Berechnungen sind mit den effektiven Werten für 2022 vorzunehmen. Die Ausgangswerte für 2022 liegen um 810 MW höher, die im Prinzip – je nach Wetterabhängigkeit – das ganze Jahr Strom liefern.
5. Werden realistische Wachstumsannahmen über den Zubau der erneuerbaren Energien getroffen, so resultiert ein Plus von 2'830 MW (Wind + 100 MW; PV + 2'730 MW) bis 4'430 MW (Wind + 200 MW; PV + 4'230 MW) gegenüber den vorliegenden Berechnungen der SwissGrid für 2025 mit 27'500 MW (Tabelle 2/SwissGrid, Anhang). Die «fehlenden» maximal 400 MW Reservekapazitäten für ein Worst-Case-Szenario sind also mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit im Jahr 2025 bereits vorhanden.
6. Der zweckmässige Einbezug der bestehenden Reservekraftwerke und Notstromaggregate in die Berechnungen macht in kurzer Frist den zusätzlichen Zubau von Reservekapazitäten definitiv obsolet.
7. Neben der Aktualisierung der Simulationen für 2025 sind für Jahre 2030 und 2035 die fehlenden Simulationen der Swissgrid zu erarbeiten.

...

Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) durch den Bundesrat (BR): Neue Kompetenzen für das Bundesamt für Energie (BfE) statt für SwissGrid für die Ausschreibungen von Reservekraftwerken zur Stromproduktion. Kostenübernahme Projektierung Reservekapazitäten.

1. Ausgangslage: Neue Regelungen

Das BFE soll die Kompetenz erhalten, Ausschreibungen für Reservekraftwerke (Notstromgruppen, WKK-Anlagen, thermische Kraftwerke für Stromproduktion) vorzunehmen.

Die Kompetenzverlagerung erachten wir als unnötig. Mit SwissGrid besteht eine kompetente und eingespielte Behörde für Ausschreibungen. Beim BFE müssten zusätzliche Personen angestellt und entsprechend eingearbeitet werden.

Als sehr kritisch erachten wir die fehlenden Hinweise auf den Bedarf von Ausschreibungen, die verfolgten Produktionsziele und die ökologische Einbettung der neuen Produktionskapazitäten in der vorliegenden Verordnung.

Übernahme Kosten: «Falls die Realisierung von Reservekraftwerken bzw. die Reserveintegration dereinst politisch nicht gewollt und somit scheitern sollte, würden die Projektanten auf Kosten für vergeblich getätigte Arbeiten sitzen bleiben. Die Winterreserveverordnung soll mit einem Passus ergänzt werden, wonach solche Kosten übernommen werden, namentlich für unnütz gewordene Projektierungsarbeiten. Die weiteren Revisionsbereiche betreffen eher technische Aspekte.» (ElCom Bericht zur WResV).

Es wird von möglichen Kosten von 50 Millionen Franken gesprochen. Dieser Betrag ist als recht hoch zu bezeichnen. In jedem Fall ist die Notwendigkeit für Ausschreibungen von Reservekraftwerken – insbesondere von grösseren Gaskraftwerken - nachzuweisen.

Bedarfsfrage, weitere Aspekte werden offengelassen: Zudem wird auf die Bedarfsfrage sowie weitere Aspekte wie Kosten, Herkunft Gas, Speicher, Umweltbelastungen etc. in der «Erläuternden Bericht» und vor allem in der Verordnungsrevision nicht eingegangen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass für weitere Gaskraftwerke im grossen Stil Präjudizien geschaffen werden, die aufgrund von zeitnahen und realistischen Überlegungen nicht gerechtfertigt sind. Wir unterstützen aktuelle Bedarfsanalysen auch für Notstromsituationen mit einem breiten adäquaten Massnahmeinsatz, die in eine umfassende Versorgungs- und Klimapolitik eingebettet sind.

2. Bedarfsfrage für neue Reservekraftwerke für Winterstromproduktion ungeklärt – notwendige Erwägungen vornehmen:

- a. **Für 2025 sind die Grundlagen zu aktualisieren: Aktuelle Ausgangswerte für 2022 sowie realistische Trendextrapolationen auf Basis des aktuellsten Kenntnisstandes über die Produktion im In- und Ausland. Die Planung und die Erstellung von erheblichen, zusätzlichen Reservekraftwerkskapazitäten – zusätzlich zu den bestehenden Notstromaggregaten, WKK-Anlagen und der Einsatz der bestehenden fossilen Kraftwerke Birr, Cournaux und Monthey in**

Notstromsituation – ist kritisch zu beurteilen. Ein Bedarf ist zur Zeit gemäss unserer Einschätzung nicht ausgewiesen.

b. Für die Jahre 2030 und 2035 liegen keine Berechnungen auf der Basis aktueller Grundlagen vor.

Wir sind der Meinung, dass in einem ersten Schritt zuerst eine Bedarfsabklärung für allfällige Reservekraftwerke an die Hand genommen werden muss, die auf aktuellen Grundlagen (effektiver Stand installierte Leistungen im Jahr 2022, Entwicklung des Ausbaus der inländischen erneuerbaren Stromproduktionskapazitäten und der neuesten Situation im Ausland) beruhen muss. Es ist unzulässig alleine aufgrund von politischen Stimmungen Ausschreibungen für neue Reservekraftwerke vorzunehmen.

Seit dem 28. Juli 2023 liegen von der SwissGrid und Elcom interessante Unterlagen mit neuem Datum vor, die für die Bedarfsabklärungen von Interesse sind. Unsere Ausführungen stützen wir dabei vor allem auf die Tabellen im Anhang ab:

Tabelle 2/SwissGrid: Studie Swissgrid mit zentralen Annahmen installierte Leistung 2025.

Quelle: Swissgrid: Adequacy-Berechnungen im Rahmen der Vorbereitungen der Ausschreibung von Reservekraftwerken, Aarau, 28. Juli 2023.

Tabelle 1/BFE: Installierte Leistungen 2022/2023. Quelle: BFE: Elektrizitätsproduktionsanlagen in der Schweiz, Bern, 1.8.2023

Tabelle 11/ElCom. Berücksichtigte Daten (TWh/Winter ggü. 2021).

Quelle: ElCom: Winterproduktionsfähigkeit - Einschätzungen der ElCom zur Stromversorgungssicherheit Schweiz bis 2035, Bern, 28. Juli 2023

Mit diesen Grundlagen und unter Einbezug der neuen Ausbaudynamik bei den erneuerbaren Energien in der Schweiz und im umliegenden Ausland sind die effektiven Entwicklungen und wahrscheinliche Trends zu diskutieren. Das vordringliche Anliegen von energie-wende-ja, neue Energie-Perspektiven zu erarbeiten, wird mit diesen Unterlagen vom 28.8.2023 bzw. 1.8.2023 nur teilweise erfüllt. Es zeigt sich, dass wir uns in einer disruptiven Entwicklung befinden, die grosse Chancen für eine klimagerechte Energiepolitik mit hoher eigenständiger Versorgungssicherheit bietet, welche sich aber in den Simulationen von Swissgrid und den Abschätzungen von ElCom nicht adäquat berücksichtigt wurde.

Dabei hält die Elcom in ihren Berichten an der Ausschreibung von fossilen Kraftwerken – explizit inklusiv mit zusätzlichen Dampfkreislauf für lange Laufzeiten - an sehr hohen Kapazitäten fest (bis 1400 MW), was sich aufgrund der laufenden disruptiven Entwicklung nicht rechtfertigen lässt. Bevor zusätzlich zu den schon beschafften zusätzlichen Reservekapazitäten in Birr, Cornaux und Monthey, welche in den Swissgrid-Berechnungen nicht enthalten sind, die gesetzliche Grundlage für weitere thermische Reservekraftwerke geschaffen wird, sind die Swissgridberechnungen wie gefordert zu aktualisieren. Die Notwendigkeit und die inhaltliche Formulierung eines gesetzlichen Rahmens für die Ausschreibung zusätzlicher Reservekraftwerke soll erst danach, unter Berücksichtigung der schon beschafften Reserve in Birr, Cornaux und Monthey beurteilt und geschaffen werden.

Hingegen sind neue Strukturen mit Einbezug von Notstromaggregaten und WKK-Anlagen mit erneuerbaren Energien (Synfuel) anzustreben. Die kurz- und mittelfristigen Anforderungen für eine hohen Versorgungssicherheit und die gesetzlich verankerten Klimaziele müssen unter einen Hut gebracht werden. Der Ausbau von traditionellen Gas- und Ölkraftwerken – auch als Reservekraftwerke - ist ein nicht nachvollziehbarer Rückschritt.

Zudem müssen die Potentiale für mehr Effizienz sowie kurz- und mittelfristige Sparmassnahmen aufgenommen und umfassend angegangen werden. Entsprechende Potentiale können bereits für 2025, insbesondere aber für 2030 bzw. 2035, mobilisiert werden.

Im Folgenden werden aufgrund der aktuellen Daten (siehe Tabellen im Anhang) Kommentare und Einschätzungen vorgenommen.

In Tabelle 2 der ElCom (siehe Anhang) werden die zentralen Annahmen der installierten Leistungen im Jahr 2025 zusammengestellt. Ein Vergleich mit den effektiv installierten Leistungen gemäss Tabelle 1 2022/2023, BFE, und den möglichen Entwicklungen bis 2025 bzw. 2035 ist von grossem Interesse.

- a. **Kernenergie 2022** gemäss Tabelle 1: 3.014 GW. SwissGrid 2025: 2.9. Differenz Plus **114 MW**. Jeweilige Leistungsschwankungen werden im Rahmen der Simulationen berücksichtigt.
Bis 2035 soll gemäss Elcom die Leistung aller AKW erhalten bleiben. Wir erachten dies als problematisch. Zumindest für Beznau ist eine Abschaltung nach 60 Jahren Laufzeit zu beachten. Insgesamt ist eine differenzierte Abschaltspolitik im Rahmen einer Risikoeinschätzung vorzunehmen. Im Prinzip sollten maximalen Laufzeiten von 50 Jahren eingehalten werden.
- b. **Wind: 2025:** Effektive Werte gemäss Tabelle 1 sind höher (88 statt 22 MW) wie in Tabelle 2. Differenz Plus **66 MW**.
 Ein **Zubau** gemäss Windexpress von 250 GWh ist bis **2025** zumindest teilweise wahrscheinlich. In Tabelle 2 ist dies mit einer Bandbreite von **100 bis 200 MW** zu beachten.
 Für **2035** spricht auch die Elcom von 6 TWh Windkraft im Fall restriktiver Importe, das heisst mit hoher inländischer Versorgungssicherheit. Ein erheblicher Zubau der Windkraft für 2030 bzw. 2035 ist den Simulationen aufzunehmen.
- c. **PV:** Installiert 2022 gemäss Tabelle 2/SwissGrid: 4.100 GW. Gemäss Statistik der erneuerbaren Energien 2022 sind Ende 2022 effektiv 4.730 GW PV installiert, also 13 Prozent mehr. Wir sind der Meinung, dass von dem effektiv realisierten Wert für 2022 auszugehen ist: **Plus 630 MW**.
Entwicklung bis 2025: Gemäss Tabelle 2/SwissGrid wird eine installierte Leistung von 6.5 GW angenommen. In den Jahren 2023, 2024 und 2025 würden also insgesamt nur 1.77 GW zugebaut, also 0.59 GW pro Jahr. Dies würde bedeuten, dass das laufende exponentielle Wachstum der Fotovoltaik abrupt gestoppt und zurückgebildet würde. Wir halten das nicht als realistisch. So wurden im Jahr 2022 1083 MW oder Plus 58% PV zugebaut. Seit 2017 ist ein exponentielles Wachstum für Fotovoltaik festzustellen, das aufgrund der Rahmenbedingungen (höhere Strompreise und Rücklieferarife, wieder sinkende Modulkosten, neue gesetzliche Grundlagen etc.) tendenziell in den kommenden Jahren anhalten dürfte.
 Es kann mit einiger Wahrscheinlichkeit mit folgenden Werten gerechnet werden:
 - i. 2023: 1.5 GW (Wachstum im Jahr 2022: 1.083 GW, also Wachstum von 58%. Annahme Wachstum 2022/2023: 38.5%)
 - ii. 2024: 2 GW (Wachstum gegenüber 2023: 33%)
 - iii. 2025: 2.5 GW (Wachstum gegenüber 2024: 25%).

Das ergibt für PV im Jahr **2025 ca. 10.730 GW** oder ein Plus von **4.23 GW gegenüber Tabelle 2**. Bei einem unwahrscheinlichen Abflachen des PV-Wachstums auf 1.5 GW pro Jahr resultiert gegenüber den angenommenen 6.5 GW ein **Plus von 2.73 GW oder 2730 MW**. Der Solarexpress ist dabei noch nicht beachtet, der erst ab 2026 zum Tragen kommt. Für **2035** werden von der ElCom 35 GW PV als obere Variante erwähnt. Allerdings werden die Winteranteile für Anlagen im Mittelland mit 27 % und für alpinen Anlagen mit 38% eher tief eingeschätzt, gibt es doch geplante alpine Solaranlagen mit einem Winterstromanteil von über 50%. Effektiv liegen die Werte bei gut 30% im Mittelland und mindestens 50% bei alpinen Freiflächenanlagen.

Wasserkraft: Annahme Tabelle 2: 16.2 GW, Tabelle 1: Installiert 2022: 16.121. Bis 2025 sollten die 16.2 GW erreicht werden. Differenz: **Null**

Bis 2035 ist u.a. aufgrund des runden Tisches mit einem Zubau von ca. 2 TWh zu rechnen.

- d. **Andere Erneuerbare Energien**, sprich Abfälle 380 GW, Biomasse 248 GW. Total 628 GW. Das angenommene Wachstum von ca. 300 GW ist sicher nicht zu hoch eingeschätzt. Differenz Null.

Bilanz:

Die **Ausgangsdaten 2022** der SwissGrid für die Simulationen 2025 werden für **Kernenergie (114 MW)** und **Wind (66 MW)** ohne Wachstumsdynamik um **180 MW zu tief angesetzt**. Für die Fotovoltaik liegen die effektiven Werte für 2022 um 630 MW zu tief. Wir sind der Meinung, dass die **Ausgangswerte für 2022 um insgesamt 810 MW** nach oben anzupassen sind, die im Prinzip über das ganze Jahr – je u.a. nach Wetterverhältnissen – zur Verfügung stehen. **Mit diesen «neuen» Werten lösen sich die für das Jahr 2025 monierten Versorgungsprobleme mit einem berechneten Defizit von 400 MW Leistung, die wohl nicht nur unmittelbar im Krisenfall, sondern bereits etwa 7 Wochen vorher eingesetzt werden sollen.**

Entwicklung 2025: Werden realistische – das heisst die laufende Entwicklung konservativ extrapoliert - Wachstumsannahmen getroffen, so resultiert ein **Plus von 2'830 MW (Wind + 100 MW; PV + 2730 MW) bis 4'430 MW (Wind + 200 MW; PV + 4230 MW)**. **MW. Die «fehlenden» maximal 400 MW für ein Worst-Case-Szenario sind also mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit vorhanden.**

Einbezug bestehende Reservekraftwerke und Notstromaggregate: Die ElCom schreibt in ihrem Bericht an die UVEK vom 28. Juli 2023 auf Seite 3: "Die bestehenden Reservekraftwerke Birr, Cornaux und Monthey sowie die kontrahierten Notstromaggregate wurden nicht berücksichtigt, können jedoch, sofern sie in Bereitschaft und tatsächlich verfügbar sind, bei der Ermittlung des zusätzlichen Reservebedarfs in Abzug gebracht werden." Da diese bestehenden Reservekraftwerke und kontrahierten Notstromaggregate eine Leistung von weit mehr als den 400 MW aufweisen, erübrigt sich der Zubau von nochmals 400 MW.

Jahre 2030 bzw. 2035:

Die ElCom fordert für die Zeit von **2030 bis 2035 zusätzliche Reserven von 700 MW bis 1'400 MW, doch für diesen Zeitabschnitt liegen von der SwissGrid keine Simulationen vor**. Darum sind von der Swissgrid fundierte Simulationen mit glaubwürdigen Annahmen für die Jahre 2030 bzw. 2035 so rasch wie möglich vorzunehmen. Erst wenn diese vorliegen, sind weitere Massnahmen zu treffen.

Wohl werden von der ElCom für das Jahr 2030 und 2035 relevante Treiber präsentiert: Vergleiche dazu Tabelle 11 im Anhang. So werden etwa für PV im Jahr 2035 eine Produktion von 35 TWh und für Wind 6 TWh als möglich erachtet. Mit diesen und weiteren Werten sind durch die SwissGrid vergleichbare Simulationen wie für 2025 vorzunehmen.

Wir gehen davon aus, dass sich die anvisierten fossilthermischen Ausbauten mit Ausschreibungen bei realistischen Berechnungen nicht rechtfertigen lassen. Mit ungerechtfertigten zusätzlichen Reservekapazitäten werden Mittel für den laufenden Ausbau einer effektiven, erneuerbaren einheimischen Versorgungssicherheit gebunden und damit gebremst.

Exkurs: Diskussion der Annahmen der ElCom für 2025:

Im Weiteren ist zu beachten, dass die Forderungen der ElCom nach zusätzlichen 400 MW Reservekapazitäten auf zusätzlichen Annahmen beruhen, die mindestens kritisch zu beurteilen sind, wenn nicht gar unrealistisch zu beurteilen sind:

- Nichtbeachtung der bestehenden Reservekraftwerke und der gepoolten Notstromaggregate. Das allein brächte mehr als 400 MW.
- Eine angenommene scharfe Umsetzung der 70%-Regel bei den grenzüberschreitenden Stromflüssen.
- Einen willkürlichen zusätzlichen Abzug von 1'750 MW der grenzüberschreitenden Leistung, und
- der Annahme, dass die bereitgestellte Regelenergie der TSOs nicht benutzt werden darf.
- die Annahme, dass chronisch 50% des Atomkraftwerkparks in Frankreich nicht produziert.

Nur wenn alle diese unrealistischen Annahmen gleichzeitig gelten, entsteht ein Bedarf nach 400 MW Reservekapazität. Mit anderen Worten: Es gibt keine Basis für die Forderung nach zusätzlichen 400 MW fossiler Regelkapazität.

Weitere offene Fragen

Es werden keine nennenswerten Spar- bzw. Effizienzpotentiale einbezogen. Dabei spricht das BFE andernorts von 30-40 Prozent Sparpotential alleine im Strombereich. Dieser Bereich ist in der Vorlage einzubeziehen: Es müssen unbedingt entsprechende Berechnungen angestellt und Massnahmen getroffen werden.

Woher kommt das Gas? Dazu werden keine Ausführungen gemacht.

Speicher? Keine Ausführungen.

Kosten? Nichts. In jedem Fall wären die unnötigen Reservekraftwerke viel zu teuer, das Geld würde völlig falsch eingesetzt.

3. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln Winterreserveverordnung

Art. 8, Abs. 2. Kompetenz neu BFE lehnen wir ab.

Im Erläuterungsbericht heisst es: "Neue Reservekraftwerke haben eine politische Komponente und können vor Ort umstritten sein; der Bund kann dies besser abdecken als Swissgrid."

Wir sind der Meinung, dass die Swissgrid fachlich gut gerüstet ist und über die notwendige politische Unabhängigkeit verfügt. Beim BFE müssten gemäss Erläuterungsbericht zusätzlich Leute angestellt und geschult werden.

Art. 8, Abs. 5. Lehnen wir in der vorliegenden Form ab.

Erläuterungsbericht heisst es: "Angesichts dieses politischen Kontexts ist eine entsprechende Entschädigung, die einen gewissen Billigkeitscharakter hat, angezeigt. Damit die Projektanten die nötige Gewissheit darüber haben, wird die WResV mit einem kurzen Passus ergänzt, wonach solche Kosten übernommen werden, namentlich für unnütz gewordene Projektierungsarbeiten."

Wie bereits erwähnt, geht es um rund 50 Millionen Franken. Es droht eine Geldverschwendung: Vorhand gibt es keine Gründe für weitere Reservekraftwerke im grossen Stil. Wir sind klar der Meinung, dass zuerst ein Bedarfsnachweis auf der Basis von aktualisierten Grundlagen für die kommenden Jahre vorgenommen werden muss.

Art. 11, Abs. 2: Einverstanden.

Art. 13 streichen: Einverstanden.

Art. 16 Abs. 1 und 1bis : Ok.

Art. 20, Abs. 1: Ok.

Art. 22, Abs. 1, Bst. e, f und g: Ok.

4. Fazit

1. Die Berechnungen sind mit den effektiven Werten für 2022 vorzunehmen. Ausgangswerte liegen um 810 MW höher, die im Prinzip das ganze Jahr – je nach Wetterabhängigkeit – Strom liefern.
2. Werden realistische Wachstumsannahmen getroffen, so resultiert ein Plus von 2'830 MW (Wind + 100 MW; PV + 2730 MW) bis 4'430 MW (Wind + 200 MW; PV + 4230 MW). Die «fehlenden» maximal 400 MW für ein Worst-Case-Szenario sind also mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit vorhanden.
3. Der zweckmässige Einbezug der bestehenden Reservekraftwerke und Notstromaggregate macht in kurzer Frist den zusätzlichen Zubau von Reservekapazitäten definitiv obsolet.
4. Für Jahre 2030 und 2035 sind die fehlenden Simulationen der Swissgrid zuerst zu erarbeiten bevor weitere Massnahmen eingeleitet werden.
5. Die Änderung der Winterreserverordnung ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Es besteht kein dringender Handlungsbedarf, wenn der laufende Ausbau der erneuerbaren Energien weiter forciert vorangetrieben werden, die Notstromaggregate in Krisensituationen genutzt werden und die Reservekraftwerke notfalls betrieben werden können.
6. Eine Verlagerung der Kompetenzen für Ausschreibungen von der SwissGrid zum BFE ist abzulehnen. Die vorhandene Kompetenz ist weiter zu nutzen und auf personelle Aufstockungen ist zu verzichten.
7. Auf die Kostenübernahme von Ausschreibungen (ca. 50 Millionen Franken) ist zu verzichten.

Anhang: Tabellen

Tabelle 2/SwissGrid: Studie Swissgrid mit zentralen Annahmen installierte Leistung 2025. Quelle: Adequacy-Berechnungen im Rahmen der Vorbereitungen der Ausschreibung von Reservekraftwerken. 28. Juli 2023.

Installierte Leistung [GW]	Österreich	Schweiz	Deutschland	Frankreich	Italien
Kernkraft	-	2.9	0	61.8	0
Kohle	-	-	21.2	0	4.9
Gas	5.0	-	34.9	12.7	36.8
Öl	0.1	-	1.8	1.6	0.9
Andere Nicht-Erneuerbare	-	0.8	0	0	7.6
Wind	5.0	0.2	78.2	26.0	12.2
Photovoltaik	5.0	6.5	94.4	18.2	34.6
Laufwasser	6.1	4.1	4.0	13.6	5.9
Speicherwasser	6.6	12.1	11.3	11.7	17.9
Andere Erneuerbare	0.6	0.9	7.9	2.5	4.8
Total	28.5	27.5	253.7	148.1	125.6
<i>davon Thermische KW</i>	<i>5.1</i>	<i>3.7</i>	<i>57.9</i>	<i>76.1</i>	<i>50.2</i>
<i>davon Erneuerbare</i>	<i>23.4</i>	<i>23.8</i>	<i>195.8</i>	<i>72.0</i>	<i>75.4</i>

Tabelle 2: Installierte Leistung im Jahr 2025 in der Schweiz und ihren Nachbarländern

Tabelle 1/BFE: Installierte Leistungen 2022/2023. Quelle: Elektrizitätsproduktionsanlagen in der Schweiz,BFE, 1.8.2023

Kategorie	Installierte Leistung in Megawatt	Anzahl Anlagen
 Wasserkraft	16'121.2	1'480
 Photovoltaik	4'127.5	177'963
 Kernenergie	3'014.6	4
 Abfälle	379.9	30
 Erdgas	278.9	188
 Biomasse	248.2	429
 Windenergie	88.1	68
 Erdöl	0	1
 Geothermie	0	0
 Kohle	0	0
	24'258.3	180'163

**Tabelle 11/EICom. Berücksichtigte Daten (TWh/Winter ggü. 2021) Winterproduktionsfähigkeit
Einschätzungen der EICom zur Stromversorgungssicherheit Schweiz 2035, 28. Juli 2023.**

Tabelle 11: berücksichtigte Daten (TWh/Winter ggü. 2021)

Treiber	Fall minimaler Importbedarf		Fall Treiber gewichtet mit 0.3		Fall maximaler Importbedarf	
	2030	2035	2030	2035	2030	2035
Zubau PV	4.4	7.1	2.8	4.5	2.2	3.4
Zubau Wind	2.7	4	0.8	1.2	0	0
Zubau Hydro	0	0.7	0.0	0.4	0	0.2
Wegfall CH-KKW	1.4	2.8	*	*	6.6	11.2
Wegfall Restwasser	0.2	0.3	0.4	0.5	0.4	0.5
Zuwachs Elektromobilität	1.2	2.8	3.1	5.5	3.8	6.6
Zuwachs Wärmepumpen	1	1.7	3.1	4.5	4.1	5.7
Wegfall Elektroheizung	0.7	2.4	0.7	2.2	0.6	2.1
Zuwachs Effizienz	0.3	0.3	0.1	0.1	0	0
Zuwachs Pumpverluste	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2

* Es wurden bzgl. CH-KKW in den Szenarien nur die Fälle 50J und 60 J berücksichtigt, d.h. diese Zwischenwerte kommen nicht zur Anwendung

Die Bemerkungen und Annahmen im Bericht «Winterstromproduktionsfähigkeit/EICom 28.7.2023» sind von grossem Interesse. Die Max-Varianten entsprechen exakt den Annahmen von energie-wende-ja.

- Für PV werden im Fall «Minimaler Importbedarf» bis 2035 35 TWh mit eher geringen Winteranteilen im Flachland von 27% und alpin 38% angenommen.
- Für Wind werden bis 2035 6 TWh angenommen.
- Für die KKW werden Laufzeiten von 50 bzw. 60 Jahren angenommen. Die hohen Ausfallrisiken sollten zu einer Reflexion von klar befristeten Laufzeiten führen.
- Für den Zuwachs von eMobilität und Wärmepumpen werden Planzahlen – und kein aktueller Abgleich mit effektiven Zahlen – aufgeführt.

Bern

Dr. Ruedi Meier, 19. 24. 26 August 2023.

Zürich, 24. August 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung: Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung WResV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, sich zu der vom Bundesrat zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der Winterreserververordnung (nachfolgend «Vorlage») zu äussern.

Energy Infrastructure Partners verwaltet für Schweizer Pensionskassen Beteiligungen an einheimischen Infrastrukturanlagen der Energiewirtschaft

Energy Infrastructure Partners (nachfolgend «EIP») ist eine FINMA-lizenzierte Vermögensverwalterin in Schweizer Eigentum, die in der Schweiz für Schweizerische Pensionskassen, direkte Anlagelösungen in Infrastrukturen der Energiewirtschaft entwickelt und verwaltet. Diese Pensionskassen sind langfristige Anleger und verfolgen ein sicheres und angemessenes Risiko-Rendite Profil. Zu den von EIP verwalteten Beteiligungen gehören z.B. (indirekte) Minderheitsanteile an der Betreiberin des Schweizer Übertragungsnetzes Swissgrid, am Stromproduzenten Alpiq und an der Transitgasleitung.

Bewertung und Anpassungsvorschläge zur Vorlage

EIP begrüsst die Stossrichtung der Vorlage und insbesondere die Absicht, die Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der Schweizer Versorgungssicherheit zu schaffen.

Die Vorlage stellt dabei eine Übergangsregelung dar. Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass eine solche Übergangsregelung nahtlos bis zur endgültigen gesetzlichen Grundlage gelten muss, um die notwendige Planungssicherheit zu gewährleisten. Für Investoren ist diese Sicherheit massgeblich für ihre Investitionsentscheidung. Dies gilt beim Projekt eines Reservekraftwerks besonders, weil die Investoren gemäss den kürzlich veröffentlichten ersten Ausschreibungsunterlagen das gesamte Verfahrens- und Bewilligungsrisiko tragen müssen und sehr erhebliche Entwicklungs- und Vorleistungskosten zu schultern haben.

Aus diesem Grund unterstützt EIP den Änderungsentwurf zu Artikel 8 Absatz 5 WResV im Grundsatz. Wir möchten diesbezüglich anregen, dass die mögliche Kostenerstattung dauerhaft und nahtlos bis zur gesetzlichen Grundlage, wie zum Beispiel über die Revision StromVG, sichergestellt werden muss. Dies bedingt in unserem Verständnis eine Weitergeltung der Vorlage oder eine äquivalente noch zu schaffende weitere Grundlage.

Den Änderungsentwurf zu Artikel 8 Absatz 5 WResV halten wir darüber hinaus aktuell noch für unvollständig: Die Kostenerstattung deckt aktuell ausschliesslich die notwendigen Kosten für die

Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen. Weitere Kosten machen den Hauptteil der Investitionssumme eines neuen Reservekraftwerks bereits vor Inbetriebnahme aus, sind aber aktuell von der Erstattung nicht abgedeckt. Dazu gehören unter anderem:

- Kosten, die nach dem Abbruchszeitpunkt anfallen, die aber schon vorher vertraglich bindend vereinbart wurden (dazu gehören u.a. Kosten für bereits getätigte Reservationen von langfristigen Kapazitäten im Gasnetz, Konventionalstrafen gegenüber Lieferanten, usw.).
- Rückbaukosten des geplanten Standorts auf den Ausgangszustand.
- Branchenübliche Anzahlungen für Unternehmer und Lieferanten (zum Beispiel von Elektroanlagen, Gasturbinen usw.).
- Kostenerstattung auch bei einer Kündigung des Vertrags durch das BfE *während der Planungs- und Bauphase ohne Angaben von Gründen* (nicht nur, wie in der Vorlage in Art. 8 Abs. 2 und 5 genannt, *falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage nicht zustande kommt*).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Caterina Mattle

Head of Public & Regulatory Affairs



Dr. Torsten Kowalski

Vice President

Stellungnahme

Basel, 23. August 2023 rb

Stellungnahme Änderung der Winterreserveverordnung

Die Handelskammer beider Basel unterstützt die vorgelegte Revision der WResV. Daneben fordern wir die Politik auf, der Versorgungssicherheit höchste Priorität einzuräumen und sich für entsprechende Rahmenbedingungen einzusetzen.

Zusammenfassung der Hauptforderungen

- Die Handelskammer beider Basel unterstützt die vorliegende Änderung der Winterreserveverordnung
- Wir fordern die Politik auf, der Versorgungssicherheit höchste Priorität einzuräumen
- Die politischen Rahmenbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass ein rascher Zubau bei der Energieproduktion und der damit verbundenen Anpassungen des Stromnetzes möglich sind

Ausgangslage

Am 25. Januar 2023 hat der Bundesrat die Winterreserveverordnung (WResV; SR 734.722) verabschiedet. Mit dieser Revision ist zur Wasserkraftreserve, die ab Herbst 2022 gebildet wurde, eine sogenannte «ergänzende Reserve» hinzugekommen. Die ergänzende Reserve besteht aus Notstromgruppen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen und (mit Gas/fossil betriebenen) Reservekraftwerken. Solche Reservekraftwerke wurden bereits für den Winter 2022/2023 einsatzfähig gemacht, so u.a. in Birr (AG). Künftig soll es weitere, gegebenenfalls auch von Grund auf neue Reservekraftwerke geben, auch an neuen Standorten.

Die WResV sieht bereits heute vor, dass für neue Reservekraftwerke mit Ausschreibungen begonnen werden kann, damit die Kraftwerke dereinst rechtzeitig für die Reserve bereit sind. Die ganze Stromreserve wurde vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg eingeführt, gestützt auf Artikel 9 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7). Sie bedarf aber auch einer Abstützung im Gesetz. Dies geschieht einerseits im Rahmen des sich in der parlamentarischen Beratung befindlichen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien und andererseits – für die ergänzende Reserve inklusive neue Reservekraftwerke – in einer separaten Gesetzesvorlage.

Konzeption

Die geplante Revision der WResV enthält Änderungen zweierlei Art. Einerseits geht es um eher technische Aspekte, bei denen die bisherigen Regelungen der WResV aufgrund praktischer

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Bedürfnisse stärker ausdifferenziert werden müssen. Andererseits geht es um die bereits vorgesehenen Ausschreibungen für Reservekraftwerke, auch für neue. Solange es im Gesetz keine entsprechende Grundlage gibt, besteht für neue Reservekraftwerke in der Mittelfristperspektive eine gewisse Unsicherheit. Derweil müssen entsprechende Projekte früh lanciert werden, weil die Realisierung lange dauert. Genau deshalb sieht die heutige WResV frühzeitige Ausschreibungen für solche Projekte vor und der Start der Auktionen ist für 2023 geplant. Wegen der beschriebenen Unsicherheit besteht jedoch das Risiko, dass sich keine oder nicht ausreichend viele Investoren finden, die an den Ausschreibungen teilnehmen. Falls die Realisierung der Anlagen bzw. die Reserveintegration dereinst politisch nicht gewollt sein und somit scheitern sollte, würden die Projektanten auf Kosten für vergeblich getätigte Arbeiten sitzen bleiben. Angesichts dieses politischen Kontexts ist eine entsprechende Entschädigung mit Billigkeitscharakter angezeigt. Damit die Projektanten die nötige Gewissheit darüber haben, wird die WResV mit einem kurzen Passus ergänzt, wonach solche Kosten übernommen werden, namentlich für unnütz gewordene Projektierungsarbeiten. Die Kosten werden, wie die restlichen Reservekosten, auf die Netzkosten des Übertragungsnetzes geschlagen. Zusätzlich wird mit der WResV-Revision geändert, wer die Ausschreibungen für neue Reservekraftwerke durchführt. Bisher war – nach einer Übergangsphase mit einer Zuständigkeit des Bundesamts für Energie (BFE) – Swissgrid für die Ausschreibungen vorgesehen. Nun wird dies geändert und das BFE wird bis auf Weiteres, also für die ganze Geltungsdauer der WResV unter Artikel 9 StromVG, für zuständig erklärt. Es bestehen noch verschiedene Unsicherheiten, sodass diese Lösung einstweilen vorzuziehen ist, u.a. aus den folgenden Gründen: Neue Reservekraftwerke haben eine politische Komponente und können vor Ort umstritten sein; der Bund kann dies besser abdecken als Swissgrid, jedenfalls vorderhand. Die Ausschreibung für Reservekraftwerke durch den Bund bedeutet nicht, dass der Bund solche Kraftwerke für sich selbst beschafft bzw. dass die Reserve dem Bund gehört, oder, dass er sie betreibt. Die Reserve ist vielmehr (ausserhalb des Marktes) Teil des Versorgungssystems. Ihr wird mit den Reservekraftwerken zusätzliches Produktionspotenzial bzw. Leistung zugeführt. Für diese Zuführung übernimmt der Bund wie schon im Sommer 2022 die Organisation der nötigen Ausschreibungen. Die Ausschreibung wird auch andere Anlagen als Reservekraftwerke erfassen, was ebenfalls durch schon bestehende Bestimmungen der WResV abgedeckt ist (Art. 14). Die WResV-Revision geht zusammen mit der erwähnten Vorlage zur Abbildung der Reservekraftwerke im Gesetz in die Vernehmlassung. Die Reservekraftwerke als solche sind Thema der Gesetzesvorlage. Bei der WResV-Revision geht es nur um die Übernahme eines Kostenpostens.

Forderungen

Die Handelskammer beider Basel unterstützt die vorgeschlagene Änderung der Winterreserververordnung grundsätzlich. Aufgrund der mangelhaften Rechts- und Planungssicherheit erachten wir es insbesondere als sinnvoll, dass Projektanten bei Nicht-Zustandekommen der Gesetzesgrundlage ein Ersatz für die notwendigen Kosten zur Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen gewährt wird. Damit wird ein sonst kaum kalkulierbares und daher schwierig handhabbares unternehmerisches Risiko abgedeckt, wodurch Unternehmen viel eher bereit wären, an den Ausschreibungen teilzunehmen. Der durch vermehrte Teilnahme entstehende Wettbewerb kommt durch vermutlich tiefere Preise wiederum auch dem Fiskus zugute.

Entsprechend unterstützt die Handelskammer den Vorschlag, dass die WResV um einen entsprechenden Passus ergänzt wird. Zusätzlich wird mit der WResV-Revision geändert, wer die Ausschreibungen für neue Reservekraftwerke durchführt. Aufgrund der erwähnten politischen Komponente unterstützt die Handelskammer beider Basel auch diese Änderung. Bei den Ausschreibungen ist darauf zu achten, dass diese technologieoffen formuliert werden müssen. Wo

fossile Energieträger zum Einsatz kommen, ist mit entsprechenden Anreizen darauf hinzuwirken, dass diese im Sinne der Nachhaltigkeit für den perspektivischen Einsatz von beispielsweise grünem Wasserstoff und anderen synthetischen und CO₂-neutralen Brennstoffen geeignet sind.

Eine Strommangellage ist aus Sicht der Wirtschaft das zurzeit grösstmögliche Risiko in der Schweiz. Die damit verbundenen volkswirtschaftlichen Kosten wären enorm. Ohnehin werden die aktuellen Unsicherheiten bei der Versorgung die Schweiz wohl noch lange begleiten. Deshalb muss die Energieproduktion in der Schweiz, unabhängig von der Winterreserve, rasch ausgebaut werden. Aufgabe der Politik ist es, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Der Versorgungssicherheit ist im gesamtwirtschaftlichen Kontext, aber auch im Rahmen des Umbaus unseres Energiesystem, die höchste Priorität einzuräumen. Sie muss Kernaufgabe der Energiepolitik sein und bei der Dekarbonisierung neben der Wirtschaftlichkeit prioritär beachtet werden. Nachdem die Ausbauziele insbesondere bei der Windenergie und Geothermie in der Vergangenheit stets verfehlt wurden, muss die Schweiz jetzt vor allem beim Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion sowie beim Um- und Ausbau der Stromnetze einen Gang höher schalten. Denn die Stromimporte aus unseren Nachbarländern, während der Wintermonate, werden aufgrund deren sich verringernden Exportfähigkeit weiter abnehmen. Beim Zubau neuer und der Erneuerung bestehender Energieinfrastrukturen können wir uns die in den letzten Jahrzehnten aus dem Ruder gelaufenen Regulierungskosten und Verfahrensdauern nicht mehr leisten. Entsprechend braucht es unter anderem eine Einschränkung der Beschwerdemöglichkeiten. Zu guter Letzt ist eine engere Kooperation mit der EU unabdingbar, um die Energie- und Klimaziele der Schweiz zu erreichen. Zentral ist dabei der Abschluss eines Energieabkommens mit der EU, welches neben Strom etwa auch Erdgas und Wasserstoff umfasst.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
CH-3003 Bern

Per Email: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

22. August 2023

Vernehmlassung zu Änderungen der Winterreserveverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zu Änderungen der Winterreserveverordnung und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse lehnt die aktuelle Verordnungsrevision ab. Diese Revision zielt darauf ab, Projektanten von neuen fossilen Reservekraftwerken finanziell abzusichern, solange der gesetzliche Rahmen für kommende Ausschreibungen noch nicht festgelegt ist und falls bereits getätigte Projektierungskosten umsonst waren. Aus Sicht von metal.suisse ist diese Revision unnötig. Der Verband lehnt grundsätzlich weitere Ausschreibungen für zusätzliche fossile Reservekraftwerke ab, solange das Stromversorgungsgesetz mit den erforderlichen gesetzlichen Grundlagen noch nicht verabschiedet wurde.

Winterreserveverordnung und verbesserte Lage

Die Winterreserveverordnung wurde Ende des letzten Jahres vom Bundesrat eingeführt, um einer möglichen Stromknappheit im Spätwinter 22/23 entgegenzuwirken. Zum Glück ist dieser Notfall nicht eingetreten, was milden Temperaturen und verbrauchsseitigen Massnahmen zu verdanken ist. Durch die Einführung der Winterreserveverordnung wurden bereits bestehende fossile Reservekapazitäten von 336 Megawatt gesichert. Dennoch erscheint es fragwürdig, dass weitere Ausschreibungen für fossile Reservekapazitäten bis zu 1000 Megawatt geplant sind, ohne eine gesetzliche Grundlage zu haben.

Verbesserte Stromversorgung und Bedenken

Die aktuelle Situation zeigt, dass die Stromversorgung im kommenden Winter optimistischer aussieht als im letzten Jahr. Daher sollten solche bedeutenden Investitionen nicht aufgrund einer Notverordnung getätigt werden. metal.suisse hegt auch Zweifel, ob tatsächlich eine Reserveleistung von 1000 Megawatt notwendig ist. Die verwendeten Studien basieren auf Prognosen für die Winterstromlücke ab 2026 - nicht für 2023 - und berücksichtigen wichtige kurz- und langfristige Marktentwicklungen nicht. Dazu zählen der signifikante Anstieg des PV-Ausbaus in den letzten Jahren und die absehbaren gesetzlichen Anpassungen im Energiesektor.

Investitionssicherheit und Bewilligungserwartungen

metal.suisse begrüsst den Versuch, mittels Verordnungsänderung Rechts- bzw. Investitionssicherheit für die Teilnehmer an Ausschreibungen für Reservekraftwerke herzustellen. In diesem Zusammenhang sollte die Revision auch sicherstellen, dass Investitionen nicht aufgrund ausstehender oder nichterteilter Bewilligungen gefährdet werden. Es sollte eine Erweiterung des Passus erfolgen, um auch Ersatz aufgrund einer Nichterteilung einer in Aussicht gestellten Bewilligung des Gemeinwesens zu erfassen.

Nutzung von Rohrleitungen für Anbieter

metal.suisse betont, dass jeder Anbieter bei der Stromreserve angemessen und diskriminierungsfrei Rohrleitungen nutzen können sollte. Die Sicherstellung eines fairen und diskriminierungsfreien Zugangs zu Infrastruktur, wie Rohrleitungen, sollte zentraler Bestandteil der Revision sein, um eine gerechte Wettbewerbssituation zu gewährleisten.

Berücksichtigung dezentraler Notstromaggregate

metal.suisse weist darauf hin, dass dem vorliegenden Verordnungsentwurf noch immer die notwendige Berücksichtigung der dezentralen, firmeneigenen Notstromaggregate fehlt. Diese Aggregate sind jedoch unabdingbar, um in einer drohenden Mangellage genügend Leistung bereitzustellen. Um die Versorgungssicherheit bestmöglich zu gewährleisten, sollte ein Bekenntnis zur integralen Versorgungssicherheit erfolgen und folgende Punkte sicherstellen:

- Die LRV-Betriebslimitierung von 50 Stunden pro Jahr in einer verschärften Strommangellage sollte ausgesetzt werden.
- Die Eigenproduktion mit Notstromaggregaten sollte an eine allfällige Kontingentierung zur Stromverbrauchsreduktion angerechnet werden.
- Die anfallenden Umweltabgaben für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen während einer qualifizierten Mangellage sollten ausgesetzt werden.

Erneuerbare Energien als Alternative

Jüngste Studien der ZHAW zeigen, dass der Ausbau erneuerbarer Stromproduktion und Energieeffizienz eine kostengünstigere, effektivere und umweltfreundlichere Alternative zu fossilen Reservekraftwerken darstellt, um Unsicherheiten in der Winterstromversorgung zu bewältigen.

Nutzung der Initiative der energieintensiven Industrien und anderen Innovationen

Die Wirtschaft hat zahlreiche Alternativen vorgeschlagen, die einer Energieknappheit wirksam und vor allem nachhaltig entgegenwirken würden. Als wichtigsten Vorschlag sehen wir die Initiative der energieintensiven Basisindustrie, Produktionskapazitäten in Zeiten von Energieknappheit gegen Marktpreis aus dem Markt zu nehmen. Damit würde ein Ausbau fossiler Energieträger überflüssig und die Revision der Winterreserveverordnung obsolet. Ein weiteres Beispiel kommt aus dem Handel. Energieintensive Produkte wie Stahl, Glas oder Ziegel würden analog einer Pflichtlagerhaltung im Sommer mit erneuerbaren Energien produziert und auf Lager genommen. Im Winter fahren die Hersteller die Produktion herunter und sichern die Versorgung über Lagerkapazitäten. Zuletzt bestehen umfangreiche Möglichkeiten, die unternehmerische Initiative beim PV -Ausbau zu fördern. Der wichtigste Schritt ist, dass die Einspeisemöglichkeit grosser Strommengen durch die Versorger zu sichern ist und nicht durch die Unternehmen getragen werden, die bereits die Kosten des PV-Ausbaus übernehmen.

metal.suisse lehnt die Verordnungsrevision entschieden ab und appelliert an den Bundesrat, keine weiteren Ausschreibungen für fossile Reservekapazitäten durchzuführen, bevor die erforderliche Gesetzesrevision im Stromversorgungsgesetz (StromVG) abgeschlossen ist. Der Verband erwartet stattdessen, dass der Bundesrat die im StromVG vorgesehenen Ausschreibungen für flexible Lastreduktion von grossen Verbrauchern umsetzt. Die Argumente gegen diese Massnahme erscheinen unbegründet. Die Teilnahme an einer flexiblen Lastreduktionsreserve könnte zudem Grossverbrauchern zusätzliche Effizienzpotenziale aufzeigen. metal.suisse sieht keine höhere Komplexität bei der Umsetzung von Ausschreibungen für flexible Lastreduktion im Vergleich zu anderen Formen von Ausschreibungen. Deutschland hat ähnliche Ausschreibungen erfolgreich durchgeführt.

metal.suisse fordert daher eine Umstellung von fossilen Reservekraftwerken hin zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz, um langfristig und nachhaltig eine stabile Stromversorgung sicherzustellen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Diana Gutjahr
Präsidentin



Andreas Steffes
Geschäftsführer

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ort/Datum Zürich, 23. August 2023

Betreff **Stellungnahme zur Änderung der Winterreserveverordnung WResV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Änderung der Winterreserveverordnung einräumen.

Als systemrelevante Versorgerin der Bevölkerung in verschiedensten Bereichen ist die Migros auf eine funktionierende und leistungsfähige Elektrizitätsversorgung angewiesen. Für uns ist es von zentraler Bedeutung, dass die Güter des täglichen Bedarfs sowie die von uns angebotenen Dienstleistungen den Menschen in der Schweiz stets zur rechten Zeit, in ausreichender Menge und optimaler Qualität sowie auf kosteneffiziente Weise zur Verfügung stehen. Deshalb beteiligen wir uns auch am Dialog, Lösungen für möglicherweise eintretende Energiemangellagen zu definieren, u. a. in Rollen in der Wirtschaftlichen Landesversorgung, als Mitglied des Sounding Boards Energiemangellage des Bundes bzw. in Gesprächen auf kantonaler Ebene. Zudem gehört die Migros zu den grössten Stromkunden der Schweiz. Auch aus dieser Sicht ist die Aufrechterhaltung der Stromversorgungssicherheit für ihren eigenen Betrieb, für die Gesamtwirtschaft und auch für die privaten Haushalte von enormer Bedeutung.

Zusammenfassung unserer Überlegungen:

- *Grundsätzlich:* Die vorgeschlagenen Änderungen werden von der Migros unterstützt.
- *Abrufkriterium:* Das Abrufkriterium in Art. 18 Abs. 1 muss zwingend geändert oder ergänzt werden, damit die Stromreserve auch bei einer bevorstehenden oder akuten Strommangellage abgerufen werden kann.
- *Verfügbarkeitsperiode:* Die Verfügbarkeitsperiode soll auf das ganze Jahr ausgedehnt und der Name der Verordnung entsprechend angepasst werden.

Migros-Genossenschafts-Bund

Die vorgeschlagenen Änderungen der Winterreserveverordnung werden von der Migros unterstützt.

Damit die Stromreserve aber nicht nur bei stundenweise fehlender Produktionsleistung, sondern auch im Falle einer drohenden oder eingetretenen Strommangellage eingesetzt werden kann, muss das Abrufkriterium zwingend geändert oder ergänzt werden. So wie das Abrufkriterium aktuell in Art. 18 Abs. 1 definiert ist (fehlende Markträumung), würde die Stromreserve faktisch unter dieser Verordnung auch bei einer schweren Strommangellage nicht abgerufen werden können.

Alle auf dem Landesversorgungsgesetz abgestützte (Strom-)Bewirtschaftungsmassnahmen zur Verbrauchslenkung zielen darauf ab, dass es auch während einer Strommangellage nie zu einer fehlenden Markträumung kommt. So könnte es sein, dass während einer schweren Strommangellage weitestgehende Verbrauchseinschränkungen angeordnet werden, die Wirtschaft durch Stromkontingentierung ihre Leistung stark reduzieren muss und der volkswirtschaftliche Schaden täglich grösser wird, während gleichzeitig die Stromreserve nicht aktiviert werden kann und beispielsweise das Reservekraftwerk Birr stillsteht. Schliesst dann der Markt tatsächlich nicht mehr, würde die Angebotslenkung in Kraft treten und der Kraftwerkseinsatz (u. a. auch der des Reservekraftwerks Birr) zentral gesteuert werden, ohne dass ein Abruf unter dem WResV stattgefunden hätte.

Allerspätestens beim Vorliegen einer Strommangellage sollte daher die Möglichkeit bestehen, die Stromreserve abzurufen. Eine Strommangellage liegt dann vor, wenn (Strom-)Bewirtschaftungsmassnahmen gestützt auf das LVG beschlossen werden. Das Abrufkriterium in Art. 18 Abs. 1 sollte dahingehend erweitert werden.

Die Stromreserve sollte aber bereits schon vorzeitig eingesetzt werden können, um eine Strommangellage abzuwenden, so wie dies im erläuternden Bericht zur aktuellen Vernehmlassungsvorlage des StromVG festgehalten ist. Hierfür sollte ein entsprechendes Abrufkriterium oder entsprechende Kompetenzen definiert werden.

Des Weiteren ist die Verfügbarkeitsperiode (und allenfalls auch der Name der Verordnung) anzupassen. Zwar ist das Risiko einer fehlenden Markträumung oder einer Strommangellage im Winter und Frühling am wahrscheinlichsten, ein Auftreten im Sommer oder Herbst aber nicht ausgeschlossen. Die Möglichkeit des Abrufs einer Stromreserve muss allein von der Stromversorgungssituation und nicht von der Jahreszeit abhängig gemacht werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund

Markus Neukom
Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Roland Stadler
Leiter Abteilung Energiebeschaffung



Per E-Mail an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

SIX Group AG
Pfingstweidstrasse 110
CH-8005 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 35 51
www.six-group.com

Kontaktperson:
Simon Pabst
simon.pabst@six-group.com

Zürich, 21. August 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserververordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die vom Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 28. Juni 2023 eröffnete Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserververordnung. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Konsultation in dieser für SIX als Betreiberin verschiedener kritischer Finanzmarktinfrastrukturen in der Schweiz und im Ausland wichtigen Angelegenheit.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und teilen Ihnen mit, dass wir die geplanten Änderungen als zielführend erachten und entsprechend unterstützen. Dabei befürworten wir insbesondere das beabsichtigte Schaffen von Rechtssicherheit für die rechtzeitige Bereitstellung der Reservekraftwerke und damit zur Sicherung der langfristigen Stromversorgung in der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Bei Bedarf stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

DocuSigned by:

Urs Reich

9B21DA9B28374A9...

Urs Reich
Head Public Affairs & Market Structure

DocuSigned by:

Simon Pabst

0202F4A900A24BF...

Simon Pabst
Senior Specialist Market Structure



CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail an
Bundesamt für Energie

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Unser Zeichen: 041.1-00047/sic/spi
Direktwahl: +41 58 465 37 49
Bern, 24.08.2023

041.1-00047: Änderungen der Winterreserveverordnung – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung und führen dazu gerne Folgendes aus:

Einleitende Bemerkungen

1. Die Wettbewerbskommission (nachfolgend: WEKO) nimmt gemäss Art. 46 Abs. 2 KG¹ Stellung zu Entwürfen von wirtschaftsrechtlichen Erlassen des Bundes oder andern Bundeserlassen, die den Wettbewerb beeinflussen können. Ihren gesetzmässigen Auftrag wahrnehmend, beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass nicht kommentierte Verordnungsbestimmungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.
2. Die WEKO orientiert sich bei der Beurteilung der geplanten Verordnungsänderungen am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingendes Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten. Dabei ist insbesondere auf die Technologieneutralität bzw. Technologieoffenheit von Erlassen und Massnahmen zu achten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Verbreitung neuer erwünschter Technologien verunmöglicht wird.

¹ Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

Teilnehmerkreis an öffentlichen Ausschreibungen für die Stromreserve

Antrag:

Die Winterreserveverordnung sei in der vorliegenden Revision dahingehend anzupassen, dass nicht nur die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken, sondern *sämtliche* Speicherbetreiber sowie grössere Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion an den Ausschreibungen für die Stromreserve teilnehmen dürfen. Der Bundesratsantrag und der erläuternde Bericht seien in diesem Sinne zu überarbeiten.

Begründung:

3. Die geltenden Vorgaben in der Winterreserveverordnung² beschränken die Möglichkeit zur Teilnahme an den Auktionen für die Stromreserve auf die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken. Reservekraftwerke, WKK-Anlagen und Notstromaggregate haben die Möglichkeit, im Rahmen der ergänzenden Reserve berücksichtigt zu werden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b WResV). Eine Änderung dieser Vorgaben im Rahmen der vorliegenden Revision der WResV ist seitens des BFE/UVEK nicht angedacht.
4. In einer zurzeit noch im Parlament hängigen Revision des StromVG³ ist angedacht, dass auch *grössere Endverbraucher mit einem Potenzial für Nachfragereduktion* an den Ausschreibungen für die Stromreserve sollen teilnehmen können. Zudem ist in dieser Revision vorgesehen, dass sich *sämtliche* Betreiber von Speicherkraftwerken (nicht nur die Speicherwasserkraft) an diesen Ausschreibungen beteiligen dürfen. Die WEKO begrüsst es, dass mit dieser Vorlage die Ausweitung des Kreises der Teilnehmenden an der Stromreserve für kritische Versorgungssituationen im StromVG auf formalgesetzlicher Ebene verankert werden soll. Voraussichtlich wird die zurzeit im Parlament hängige Gesetzesrevision betreffend das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit einheimischen erneuerbaren Energien zu einer Ausweitung des Teilnehmerkreises führen. Der National- und der Ständerat unterstützen dieses Anliegen. In Bezug auf einzelne Details hinsichtlich der Ausgestaltung der Stromreserve bestehen zurzeit allerdings noch Differenzen.⁴
5. Es ist unklar, ob und wann die Ausdehnung des Teilnehmerkreises aufgrund der Revision des StromVG in Kraft treten wird. Die aus wettbewerblichen Gründen gebotene Ausdehnung des Teilnehmerkreises könnte aus heutiger Sicht frühestens nach Inkrafttreten der Revision des StromVG mit einsprechenden Vorgaben im Jahr 2025 erfolgen und erstmals für den Winter 2025/26 zur Anwendung gelangen. Im Falle der Weiterführung des bisherigen Konzepts auf Verordnungsstufe könnten somit mindestens für die nächsten beiden Winter lediglich die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken an den Ausschreibungen für die Stromreserve teilnehmen. Aus Wettbewerbsperspektive wäre dies unbefriedigend.
6. Aus wettbewerblichen Gründen sollten *sämtliche* aus technischer Sicht geeigneten Anbieter von Speicherkapazitäten sowie Grossverbraucher zu den Ausschreibungen für die Stromreserve zugelassen werden. Mit einer *technologieneutralen* Ausgestaltung der Vorgaben auf Verordnungsstufe würde sichergestellt, dass andere geeignete Anbieter gegenüber den Betreibern von Speicherwasserkraftwerken nicht diskriminiert werden, indem diesen der Zugang zum betreffenden Markt ebenfalls ermöglicht wird. Einschränkungen des Teilnehmerkreises über das Verordnungsrecht, welche alternative Technologien zur Speicherwasserkraft per se ausschliessen, sind nicht erforderlich. Es kann über die Ausschreibungskriterien sichergestellt werden, dass sich nur aus technischer Sicht geeignete Akteure an den Ausschreibungen

² Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter vom 25.1.2023 (Winterreserveverordnung, WResV; SR 734.722).

³ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23.3.2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7).

⁴ Vgl. Fahne zur Änderung des Energie- und Stromversorgungsgesetzes (21.047) nach dem Beschluss des Ständerats in der Sommersession 2023, Art. 8a StromVG;

<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2021/20210047/S33%20D.pdf> (24.8.2023).

beteiligen dürfen. Durch die Öffnung des Teilnehmerkreises könnte aufgrund der Erhöhung des Potenzials auf der Angebotsseite zudem die Kosteneffizienz verbessert werden. Endkundinnen und Endkunden würden dadurch geringfügiger mit Zusatzkosten aufgrund der Reservebildung belastet, da sich die Netzkosten für diese entsprechend weniger stark erhöhen würden.

7. Der Grundsatz der Technologieneutralität betreffend die an Ausschreibungen für die Stromreserve teilnahmeberechtigten Akteure sollte aus wettbewerblicher Sicht so zeitnah wie möglich verwirklicht werden. Nach Auffassung der WEKO sollte sich die Technologieneutralität zumindest **ab dem Winter 2024/25** umsetzen lassen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb es für das UVEK/BFE nicht fristgerecht möglich sein sollte, zumindest für den *übernächsten* Winter den Kreis der Teilnehmereberechtigten für diese Ausschreibungen auszuweiten. Um zumindest auf Verordnungsstufe die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen, sollte die Winterreserveverordnung in dieser Vorlage entsprechend angepasst werden. Zur Begründung dieses Antrags verweisen wir im Übrigen auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Sekretariats vom 15. Dezember 2022 in der 2. Ämterkonsultation zur WResV und der WEKO vom 16. November 2022 in der diesbezüglichen Vernehmlassung.

Verfügbarkeitsanforderungen an Reservekraftwerke

Antrag:

Als Reservekraftwerke im Rahmen der ergänzenden Reserve zu berücksichtigen seien primär Anlagen, die eine *hohe Verfügbarkeit* garantieren können; *beispielsweise* durch Umschaltung auf alternative Betriebsmittel oder mittels Speicher. Auf ein *zwingendes* Erfordernis zur Zwei- oder Mehrstofffähigkeit, um an Ausschreibungen für die Stromreserve teilnehmen zu können, sei zu verzichten. Art. 6 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 WResV sei in diesem Sinne abzuändern.

Begründung:

8. Gemäss der heutigen Regelung in der Winterreserveverordnung können *grundsätzlich* nur Kraftwerke, die als Zweistoffanlagen betrieben werden können, an der ergänzenden Reserve teilnehmen. Vom Zweistofferefordernis kann abgewichen werden, wenn andernfalls die für die ergänzende Reserve geforderte Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW nicht erreicht würde.⁵

9. Aufgrund des Grundsatzes der Technologieneutralität sollte die Möglichkeit zur Teilnahme als Reservekraftwerk an der ergänzenden Reserve *nicht zwingend* von der Zwei- oder Mehrstofffähigkeit abhängig gemacht werden. Vielmehr sollte es den Anlagenbetreibern und Projektanten überlassen bleiben, auf welche Weise sie eine *möglichst hohe Verfügbarkeit* garantieren können. Sollte – wie bislang vorgesehen – einzig auf die Eigenschaft eines Kraftwerks als Zweistoffanlage abgestellt werden, würden Akteure benachteiligt, die zwar über keine Zweistoffanlage verfügen, aber auf andere Weise die für ein Reservekraftwerk erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen können.

Kosten und Finanzierung der ergänzenden Reserve

Antrag:

Die Betreiber von Reservekraftwerken, WKK-Anlagen und Notstromaggregaten in der ergänzenden Reserve seien hinsichtlich der Tragung von Ausgleichsenergiekosten aufgrund von Fahrplanabweichungen gleich zu behandeln wie die übrigen Akteure im Strommarkt. Zudem sei darauf zu verzichten, diesen Akteuren über das Verfügbarkeitsentgelt und die Abrufentschädigung hinaus weitere Kosten zu vergüten. Art. 22 Abs. 1 Bst. e und f WResV seien zu streichen.

⁵ Vgl. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 WResV.

Begründung:

Kosten für Ausgleichsenergie

10. In Art. 22 Abs. 1 Bst. e des Verordnungsentwurfs soll neuerdings definiert werden, dass die Kosten der Betreiber von Reservekapazitäten, WKK-Anlagen und Notstromaggregaten für die Ausgleichsenergie *Kosten des Übertragungsnetzes* darstellen sollen, sofern zwischen dem Bund und den Betreibern eine Kostenübernahme vereinbart worden sei. Demnach sollen solche Kosten *als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes* auf sämtliche Endkundinnen und Endkunden in der Schweiz sozialisiert werden. Mit der vorgesehenen Verordnungsänderung sollen die betreffenden Ausgleichsenergiekosten *somit entgegen des für alle übrigen im Strommarkt tätigen Akteure geltenden Grundsatzes* nicht den sie verursachenden Bilanzgruppen *individuell* in Rechnung gestellt werden, wie dies formalgesetzlich in Art. 15a Abs. 1 StromVG verankert ist.

11. Mit der individuellen Anlastung von Kosten für Ausgleichsenergie sollen Anreize für möglichst präzise Fahrplanmeldungen der Bilanzgruppenverantwortlichen an die Swissgrid AG gesetzt werden. Im StromVG befindet sich zurzeit keine Delegationsnorm, wonach der Bundesrat befugt wäre, die *Ausgleichsenergiekosten* von *bestimmten Akteuren* mittels einer Regelung auf Verordnungsstufe auf sämtliche Endkundinnen und Endkunden zu sozialisieren. Im Rahmen einer zurzeit ebenfalls auf Verwaltungsstufe pendenten Vorlage zur Revision des StromVG soll eine neue Delegationsnorm im formellen Gesetz geschaffen werden, welche die Überwälzung dieser Kosten ermöglichen soll.⁶ Insofern soll mit der vorliegend beabsichtigten Verordnungsänderung die gewünschte Kostenüberwälzung möglichst zeitnah und ohne gesetzliche Grundlage verwirklicht werden, d. h. noch bevor allenfalls eine entsprechende Revision des StromVG in einigen Jahren in Kraft treten wird.

12. Die angedachte Sonderregelung für bestimmte Akteure führt aus Sicht der WEKO zu einer *nicht verursachergerechten* Anlastung der Kosten für Ausgleichsenergie. Damit würden die unausgeglichene Bilanzgruppen von Reservekraftwerken, WKK-Anlagen und Notstromaggregaten gegenüber allen übrigen Marktakteuren *bevorzugt* behandelt. Im Gegensatz zu allen übrigen Marktakteuren soll für sie *per se kein Risiko* bestehen, Kosten für Ausgleichsenergie bezahlen zu müssen. Das schafft ein «moral hazard»-Risiko.

13. Hinzu kommt, dass der Verzicht auf die Verrechnung der Kosten für Ausgleichsenergie an diese Akteure aus Sicht der Versorgungssicherheit *falsche Anreize* setzen würde. Erzeugungskapazitäten, welche als zusätzliche Reserve neben Speicherkapazitäten und grossen Endverbrauchern bei der Stromreserve berücksichtigt werden, müssen dazu in der Lage sein, bei Abruf Strom einzuspeisen, um eine *kurz bevorstehende* Mangellage verhindern oder zeitlich aufschieben zu können. Insofern ist es von wesentlicher Bedeutung, dass für diese Funktion lediglich Kraftwerke berücksichtigt werden, die *jederzeit* auf Abruf bereitstehen und *möglichst rasch* mit der Kapazität, für welche sie sich vertraglich verpflichtet haben, Strom einspeisen können. Für die Gewährleistung ihrer kurzfristigen Einsatzfähigkeit im Bedarfsfall werden die Teilnehmer der zusätzlichen Reserve als *Gegenleistung* ein *Verfügbarkeitsentgelt* sowie beim Abruf eine Entschädigung für die eingespeiste Energie erhalten.

14. Im Übrigen macht es auch konzeptionell keinen Sinn, dass Ausgleichsenergiekosten als Kosten des Übertragungsnetzes auf sämtliche *Endkundinnen und Endkunden* in der Schweiz sozialisiert werden. Dadurch würden diese übermässig mit Kosten belastet. Die Endkundinnen und Endkunden müssen bereits die aufgrund der Fahrplanabweichungen erforderlichen *SDL-Kosten der Swissgrid AG* über die Netzkosten bezahlen⁷ und können auf die Sicherstellung der kurzfristigen Einsatzbereitschaft der Reservekapazitäten keinen Einfluss nehmen.

⁶ Vgl. Art. 8b Abs. 4 Bst. h E-StromVG in der Version des Vernehmlassungsentwurfs vom 28.6.2023.

⁷ Vgl. Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVG.

Kosten aufgrund von Vereinbarungen des Bundes mit Dritten

15. Gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. f des Verordnungsentwurfs sollen basierend auf entsprechend lautenden Vereinbarungen zwischen dem Bund und Dritten «weitere für die ergänzende Reserve notwendige Kosten» als Kosten für die Stromreserve an alle Endkundinnen und Endkunden in der Schweiz überwält werden. Gemäss den Erläuterungen handle es sich dabei beispielsweise um Kosten für Strom oder Gas sowie die in Art. 23 Abs. 4 WResV genannten Aufwendungen.⁸

16. Die WEKO beantragt die Streichung von Art. 22 Abs. 1 Bst. f WResV. Aus Sicht der WEKO sollten die Betreiber von Reservekraftwerken, WKK-Anlagen und Notstromaggregaten die erforderlichen Kosten ihrer Reservekapazitäten bereits gestützt auf das Verfügbarkeitsentgelt und die Abrufentschädigung erhältlich machen können. Somit sollten die Kosten für die Gewährleistung der zeitnahen Inbetriebnahme auf Abruf (einsatzunabhängige Kosten) sowie eines allfälligen Einsatzes (einsatzabhängige Kosten) gedeckt sein. Insbesondere sollten an der ergänzenden Reserve teilnehmende Akteure, die mittels Ausschreibungen ermittelt werden, die Kosten für Erstellung und Inbetriebnahme ihrer Reservekapazitäten bereits in das Verfügbarkeitsentgelt einkalkulieren. Die Höhe des Verfügbarkeitsentgelts ist ein wesentliches Kriterium für den Entscheid, welche Akteure den Zuschlag erhalten und in die ergänzende Reserve aufgenommen werden.⁹ Insofern würde es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen, wenn der Bund mit *bestimmten* Akteuren *vereinbaren* würde, dass sie über die ihnen gestützt auf die WResV zustehenden Abgeltungen hinaus weitere Beträge erhalten sollen. Die Regelungen hinsichtlich der Kostenerstattung sollten aus wettbewerblicher Sicht für sämtliche Akteure gleich sein. Privilegierungen bestimmter Akteure würden zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Nachträgliche Vereinbarungen mit bestimmten Akteuren, in welchen diesen die Erstattung weiterer Kosten zugesichert wird, sollten zumindest für Reservekapazitäten, die mittels Ausschreibungen bestimmt werden, vermieden werden.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission



Dr. Laura Melusine Baudenbacher
Präsidentin



Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

⁸ Vgl. erläuternder Bericht zur Änderung der Winterreserveverordnung (WResV) vom 28.6.2023, S. 4.

⁹ Vgl. Art. 8 Abs. 3 Bst. a WResV.